

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 12. Januar 1968

Teil III Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 67	Anordnung über die Kontoführung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen Wirtschaftsorgane — Kontoführungsanordnung —	1
—	Berichtigung	4

Anordnung über die Kontoführung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen Wirtschaftsorgane

— Kontoführungsanordnung —
vom 27. Dezember 1967

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Betriebe und Kombinate (im folgenden VEB genannt) sowie für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen Wirtschaftsorgane (im folgenden VVB genannt), die nach den Grundsätzen vom 15. Juni 1967 für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (GBl. II S. 459) arbeiten.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die den VVB übergeordneten staatlichen Organe.

Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. andere Wirtschaftsorgane

§ 2

(1) Die VVB, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank folgende Konten zu führen:

- Konto „Gewinnfonds“
- Konto „Produktionsfondsabgabe“ bzw. „Handelsfondsabgabe“
- Konto „Amortisationsfonds“
- Konto „Produktions- und andere Abgaben“
- Konto „Fonds Technik“
- Konto „Reservefonds“
- Konto „Betriebsmittel“.

(2) Die Konto-Nummern und -Bezeichnungen sowie die über die Konten abzuwickelnden Einnahmen und Ausgaben sind in der Anlage I festgelegt.

(3) Das Konto „Fonds Technik“ ist im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung nicht zu führen.

(4) Die Konten nach Abs. 1 sind kreditorisch zu führen. Sie sind durch die VVB, soweit sie nicht bereits geführt werden, unverzüglich einzurichten.

§ 3

(1) Die VVB, die einem zentralen staatlichen Organ unterstehen, haben die vom Konto „Gewinnfonds“ zu leistenden Abführungen an den Staatshaushalt zu den gesetzlich festgelegten Terminen auf die bei der Staatsbank getrennt nach VVB zu führenden Bankkonten mit der

Konto-Nummer	11 /1 und der
Konto-Bezeichnung	Ministerium für
	— Gewinn- und andere Abführungen der VVB

vorzunehmen.

(2) Erhalten VVB, die einem zentralen staatlichen Organ unterstehen, planmäßige Zuführungen aus dem Staatshaushalt, sind diese zu den festgelegten Terminen durch die zuständige Filiale der Industrie- und Handelsbank im Lastschriftverfahren von den bei der Staatsbank für die einzelnen zentralen staatlichen Organe getrennt nach VVB zu führenden Bankkonten mit der

Konto-Nummer	11 /2 und der
Konto-Bezeichnung	Ministerium für
	— Zuführungen an die VVB

einzuziehen. Diese Beträge sind den Konten „Gewinnfonds“ der VVB gutzuschreiben.

(3) Durch die VVB, die einem zentralen staatlichen Organ unterstehen, sind die Abführungen der Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe an den Staatshaushalt zu den gesetzlich festgelegten Terminen auf die bei der Staatsbank getrennt nach VVB zu führenden Bankkonten mit der

Konto-Nummer	11 /4 und der
Konto-Bezeichnung	Ministerium für
	— Produktionsfondsabgabe der VVB
	— bzw. Handelsfondsabgabe des

vorzunehmen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Januar — Dezember 1967
und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil III für den Jahrgang 1967

(4) Sofern VVB, die einem zentralen staatlichen Organ unterstehen, Amortisationsabführungen an den Staatshaushalt zu leisten haben, sind diese vom Konto „Amortisationsfonds“ zu den gesetzlich festgelegten Terminen auf die im Abs. 1 genannten Konten vorzunehmen.

(5) Durch die VVB, die einem zentralen staatlichen Organ unterstehen, sind die Abführungen der Produktions- und anderen Abgaben an den Staatshaushalt auf die bei der Staatsbank getrennt nach VVB zu führenden Bankkonten mit der

Konto-Nummer	11 . . . /3 und der
Konto-Bezeichnung	Ministerium für
	— Produktions- und andere
	Abgaben der VVB
	—

vorzunehmen. Die Abführungen haben täglich in Höhe der auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ eingegangenen Beträge zu erfolgen.

(6) Die Nummer der Konten gemäß Absätzen 1 bis 5 ist zu ergänzen mit der für die einzelnen zentralen staatlichen Organe festgelegten Nummer des Einzelplanes und der gemäß Anlage 1 festgelegten Nummer der VVB.

§ 4

(1) VEB, die einem zentralen staatlichen Organ direkt unterstehen, überweisen ihre Haushaltsabführungen unmittelbar auf das Haushaltskonto des zentralen staatlichen Organs bzw. erhalten Haushaltszuführungen von diesem Konto, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen keine besonderen Festlegungen getroffen wurden.

(2) Für die den Räten der Bezirke unterstellten Wirtschaftsorgane des Handels und die den Räten der Bezirke direkt unterstellten Handelsbetriebe, entscheiden die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke, über welche Haushaltskonten die Haushaltsbeziehungen dieser Wirtschaftsorgane und VEB entsprechend § 3 gebucht werden.

Wirtschaftsräte der Bezirke

§ 5

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank folgende Konten zu führen:

- Haushaltskonto „Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes“
- Haushaltskonto „Gewinn- und andere Abführungen der VEB“
- Haushaltskonto „Haushaltszuführungen an die VEB“
- Haushaltskonto „Produktions- und andere Abgaben“
- Haushaltskonto „Produktionsfondsabgabe“
- Verwahrkonto „Durchlaufende Posten und Fremdgelder“.

(2) Die Haushaltskonten nach Abs. 1 Buchstaben a und c sind debitorisch, die Haushaltskonten nach Abs. 1 Buchstaben b, d und e sowie das Verwahrkonto sind als Guthabenkonten (kreditorisch) zu führen.

(3) Die Konto-Nummern und -Bezeichnungen sowie die über die Konten abzuwickelnden Einnahmen und Ausgaben sind in der Anlage 2 festgelegt.

§ 6

(1) Die auf den Haushaltskonten der Wirtschaftsräte der Bezirke eingegangenen bzw. ausgegebenen Beträge sind durch die für den Wirtschaftsrat des Bezirkes kontoführende Filiale der Industrie- und Handelsbank auf die bei der Staatsbank für das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie getrennt nach den einzelnen Wirtschaftsräten der Bezirke zu führenden Konten zu überweisen bzw. im Lastschriftverfahren einzuziehen.

(2) Die Konto-Nummern und -Bezeichnungen der Konten des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie die Termine der Überweisungen bzw. Belastungen sind in der Anlage 3 festgelegt.

Bezirksbauämter

§ 7

Für die Kontoführung der Bezirksbauämter gelten weiterhin die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Kontoführung und Abrechnung der Bezirksbauämter, deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 57).

§ 8

(1) Von den Bezirksbauämtern ist für die unterstehenden VEB, die nach den vorgenannten Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten und Produktionsfondsabgabe an das Bezirksbauamt abführen, ein Haushaltsunterkonto mit der

Konto-Nummer	.. 24 000/4 und der
Konto-Bezeichnung	Bezirksbauamt
	- Produktionsfondsabgabe -

zu führen.

(2) Auf das Haushaltsunterkonto „Produktionsfondsabgabe“ haben die VEB ihre Abführungen an Produktionsfondsabgabe zu überweisen.

(3) Das Haushaltsunterkonto nach Abs. 1 ist am drittletzten Werktag eines jeden Monats mit dem Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes auszugleichen.

§ 9

Durch die §§ 2 bis 8 werden Festlegungen in anderen gesetzlichen Bestimmungen über die Führung von Sonderbankkonten nicht außer Kraft gesetzt.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:

- die Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 657)
- die Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Kontoführung und Abrechnung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 61)
- die §§ 3 bis 13 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. III S. 47)
- die Anweisung Nr. 56/63 des Ministers der Finanzen vom 20. Dezember 1963 über die Kontenführung

der zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate und deren Betriebsteile (den Bau- und Montagekombinaten direkt zugestellt)

- die Anweisung Nr. 3/66 des Ministers der Finanzen vom 9. März 1966 über die Finanzierung und Kontoführung der neugebildeten Ministerien und Ämter

sowie über die Abrechnung ihrer Haushaltspläne (den zentralen staatlichen Organen direkt zugestellt).

Berlin, den 27. Dezember 1967

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Dietrich

Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Konten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen Wirtschaftsorgane, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

Konto-Nr.	Konto-Bezeichnung	über das Konto sind abzuwickeln
37 .../81	VVB — Gewinnfonds —	— verbindliche Abführungen der VEB von Nettogewinnen für den Staat sowie zusätzliche Abführungen aus der Übererfüllung des geplanten Nettogewinns und zur Tilgung von Rückständen an Nettogewinnen aus Vorjahren sonstige Abführungen der VEB und VVB (Zentrale) zum Gewinnfonds — Verwendung der Mittel des Gewinnfonds
37 .../891	VVB — Produktionsfondsabgabe bzw. — Handelsfondsabgabe —	— Abführungen der VEB und VVB (Zentrale) an Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe und Weiterleitung an den Staatshaushalt
37 .../74	VVB — Amortisationsfonds —	— Abführungen von Amortisationen der VEB und VVB (Zentrale) und ihre Verwendung
37 .../84	VVB — Produktions- und andere Abgaben —	— Abführungen der VEB an Produktions- und Dienstleistungsabgabe, an Produktionsabgabe für hochmodische und Exquisiterzeugnisse und an Verbrauchsabgaben und Weiterleitung an den Staatshaushalt
37 .../83	VVB — Fonds Technik —	— Abführungen der VEB an Anteilen zur Bildung des Fonds Technik — alle weiteren Einnahmen der VVB für den Fonds Technik — Verwendung der Mittel des Fonds Technik
37 .../895	VVB — Reservefonds —	— Abführungen der VEB aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben sowie aus der Übererfüllung des geplanten Nettogewinns Anteile an den Nettogewinnabführungen, die für die Bildung des Reservefonds bestimmt sind — Verwendung der Mittel des Reservefonds
37 .../80	VVB — Betriebsmittel —	— Abführungen der VEB an VVB-Umlage und Aufwendungen der VVB, die daraus finanziert werden — Einnahmen und Ausgaben des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der VVB — Einnahmen und Ausgaben des Verfügungsfonds — sonstige Einnahmen und Ausgaben der VVB sowie alle durchlaufenden Posten

Die Nummer der Konten ist zu ergänzen mit der Nummer der VVB, die von der Industrie- und Handelsbank in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt wird.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Konten der Wirtschaftsräte der Bezirke

Konto-Nr.	Konto-Bezeichnung	über das Konto sind abzuwickeln
11 67 0 .../0	Wirtschaftsrat des Bezirkes Einnahmen und Ausgaben	— alle Einnahmen und Ausgaben für staatliche Einrichtungen und Maßnahmen
11 67 0 .../1	Wirtschaftsrat des Bezirkes — Gewinn- und andere Abführungen der VEB —	— verbindliche Abführungen der VEB von Nettogewinn für den Staat sowie zusätzliche Abführungen aus der Übererfüllung des geplanten Nettogewinns und zur Tilgung von Rückständen an Nettogewinn aus Vorjahren sonstige Abführungen der VEB an den Staatshaushalt

Konto-Nr.	Konto-Bezeichnung	über das Konto sind abzuwickeln
11 67 0 . /2	Wirtschaftsrat des Bezirkes – Haushaltszuführungen an die VEB –	– Zuführungen an die VEB von Stützungen (einschl. der zeitweilig noch notwendigen produktgebundenen Preisstützungen), von Zuschüssen für die Berufsausbildung sowie von sonstigen Zuführungen
11 67 0 . /3	Wirtschaftsrat des Bezirkes – Produktions- und andere Abgaben –	– Abführungen der VEB an Produktions- und Dienstleistungsabgabe, an Produktionsabgabe für hochmodische und Exquisiterzeugnisse und an Verbrauchsabgaben
11 67 0 . /4	Wirtschaftsrat des Bezirkes – Produktionsfondsabgabe –	– Abführungen des VEB an Produktionsfondsabgabe
11 90 067/..	Wirtschaftsrat des Bezirkes – Verwahrkonto –	– alle durchlaufenden Posten und Fremdgelder

Die Nummern der Konten der Wirtschaftsräte der Bezirke sind mit der Nummer des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu ergänzen.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Kontenausgleiche der Konten der Wirtschaftsräte der Bezirke

Konten der Wirtschaftsräte der Bezirke (Filiale der Industrie- und Handelsbank)	Termin	Konten des Ministeriums für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie (Staatsbank)
Konto-Nr. 11 67 0 . /0 „Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes“	drittletzten Werktag jeden Monats	Konto-Nr. 11 67 0 . /0 Ministerium für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie – Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes –
Konto-Nr. 11 67 0 . /1 „Gewinn- und andere Abführungen der VEB“	täglich	Konto-Nr. 11 67 0 . /1 Ministerium für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie – Gewinn- und andere Abführungen der VEB des Wirtschaftsrates des Bezirkes –
Konto-Nr. 11 67 0 . /2 „Haushaltszuführungen an die VEB“	täglich	Konto-Nr. 11 67 0 . /2 Ministerium für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie – Haushaltszuführungen an die VEB des Wirtschaftsrates des Bezirkes –
Konto-Nr. 11 67 0 . /3 „Produktions- und andere Abgaben“	täglich	Konto-Nr. 11 67 0 . /3 Ministerium für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie – Produktions- und andere Abgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes –
Konto-Nr. 11 67 0 . /4 „Produktionsfondsabgabe“	täglich	Konto-Nr. 11 67 0 . /4 Ministerium für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie – Produktionsfondsabgabe –

Die Nummern der Konten der Wirtschaftsräte der Bezirke sowie des Ministeriums für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie sind mit der Nummer des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu ergänzen.

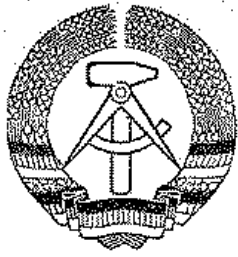
Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung vom 22. September 1967 über weitere Schritte zur Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben (GBl. III S. 89) wie folgt zu berichtigen ist:

1. im § 3 Abs. 2 muß es in den zwei vorletzten Zeilen richtig heißen: „... und im Rahmen der Betriebe...“
2. im § 4 Abs. 5 muß es in der vorletzten Zeile richtig heißen „... des Leitungsbereiches...“.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 066, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 26. Januar 1968

Teil III Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 67	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das Jahr 1968	5
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	7

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungs- wirtschaft für das Jahr 1968

vom 20. Dezember 1967

In Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und des Ministers der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die finanzgeplanten volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft, die den örtlichen Räten zugeordnet sind.

(2) Die volkseigenen Produktionsbetriebe des Bereiches Örtliche Versorgungswirtschaft werden von den Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt. Sie verfahren gemäß der auf der Grundlage für die einzelnen Industriezweige getroffenen Regelungen.

§ 2

Planung des Prämienfonds

(1) Bemessungsgrundlage für die Bildung des planmäßigen Prämienfonds in den Betrieben ist der geplante Lohnfonds.

(2) Berechnungsgrundlage für die Bildung des planmäßigen Prämienfonds ist der bisher gesetzlich festgelegte Prozentsatz in Höhe von 4% des geplanten Lohnfonds. Er ist in dieser Höhe Bestandteil der Gewinnverwendung. Werden auf Grund gesetzlicher Bestimmungen andere Zuführungsprozentsätze angewandt, dürfen diese nicht verändert werden.

(3) Für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds der Lehrlingsausbildungsstätten sowie für die Prämierung der Lehrausbilder gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

**Bedingungen
für die Zuführung zum Prämienfonds**

(1) Hauptkennziffer für die Zuführung zum Prämienfonds ist das geplante Betriebsergebnis.

(2) Durch das den Betrieben übergeordnete Organ sind mit der Übergabe der staatlichen Aufgabe gleichzeitig weitere Kennziffern entsprechend den betrieblichen und territorialen Bedingungen und Erfordernissen festzulegen, jedoch höchstens drei. Zum Beispiel:

1. Allgemeine Kennziffern:

- Erfüllung wichtiger Maßnahmen des Planes „Neue Technik“ und der Rationalisierungskonzeptionen
- Erreichung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität (Leistung pro VBE auf der Basis der Eigenleistung)
- Erreichung einer maximalen Auslastung der Grundfonds (Fondseffektivität)
- Einhaltung des geplanten Kostensatzes
- Erfüllung der festgelegten Verkürzung der Warte- und Lieferzeiten nach Tagen.

2. Textilreinigung:

- Erfüllung der geplanten Haushaltsfertigwäsche in t
- Erfüllung der geplanten Chemischreinigungsleistungen für die Bevölkerung in TM (ohne Expreszuschläge)
- Erreichung des Gütezeichens des DAMW für die Textilreinigung.

3. Übrige hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen:

- Erfüllung der festgelegten Verkürzung der Warte- und Lieferzeiten nach Tagen
- Übernahme von Garantieverpflichtungen pro Leistung und Zeitraum.

4. Stadt- und Gemeindegewirtschaft:

- Einhaltung des territorial festgelegten Bäumungs- und Reinigungsturnusses.

§ 4

Staffelung der Zuführungen

(1) Bei Erfüllung der Hauptkennziffer und der weiteren Kennziffern kann der Prämienfonds in Höhe von 4% des geplanten Lohnfonds gebildet werden.

(2) Bei Übererfüllung der Hauptkennziffer kann dem Prämienfonds bis zu 38% des übererfüllten Betriebsergebnisses zugeführt werden. Das den Betrieben übergeordnete Organ legt in diesem Rahmen den effektiven Prozentsatz der Zuführungen fest.

(3) Bei Nichterfüllung der weiteren Kennziffern sind von den bis zu 28% des übererfüllten Betriebsergebnisses errechneten Gesamtzuführungen bis zu 40% Abzüge vorzunehmen. Die Festlegung der Differenzierung der Abzüge wird im Abs. 7 geregelt.

(4) Bei verlustgeplanten Betrieben gilt diese Festlegung sinngemäß für die Unterbietung des Verlustes.

(5) Minderungen des Betriebsergebnisses durch Übererfüllung der Position Haushaltsfertigwäsche sind dem Betriebsergebnis zur Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds zuzuschlagen, soweit der geplante Kostensatz Haushaltsfertigwäsche eingehalten wurde. Diese Regelung gilt nicht für Betriebe, die einen leistungsgebundenen Preis- bzw. Gebührenaussgleich aus dem örtlichen Haushalt für diese Leistungsart erhalten.

(6) Bei Nichterfüllung der Hauptkennziffer erfolgt die Zuführung zum Prämienfonds nur in Höhe des Erfüllungsprozentsatzes des Betriebsergebnisses, bezogen auf den planmäßig zu bildenden Prämienfonds.

(7) Bei Nichterfüllung der weiteren Kennziffern sind von der errechneten Zuführung entsprechend der Erfüllung des Betriebsergebnisses bis zu 40% abzusetzen, bei Nichterfüllung nur einer weiteren Kennziffer mindestens 10%. Die Staffelung entsprechend der Bedeutung und dem Grad der Erfüllung dieser weiteren Kennziffern ist durch das den Betrieben übergeordnete Organ vorzunehmen.

(8) Die Mindestzuführung zum Prämienfonds beträgt 1,5% des geplanten Lohnfonds.

(9) Mit den Zuführungen aus der Übererfüllung gemäß Abs. 2 darf der Prämienfonds 6,5% des geplanten Lohnfonds nicht überschreiten.

§ 5

Ausarbeitung optimaler Pläne

(1) Bei Verbesserung der den Betrieben vorgegebenen staatlichen Aufgabe — Betriebsergebnis — kann durch das den Betrieben übergeordnete Organ bestimmt werden, daß bis zu 70% des die staatliche Aufgabe überbotenen Betrages als zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds geplant werden können. Für die volle In-

anspruchnahme ist Voraussetzung, daß die staatliche Aufgabe — Arbeitskräfte — eingehalten und die für die Betriebe festgelegten weiteren Kennziffern, bezogen auf den optimalen Plan, erfüllt werden.

(2) Wenn der optimale Plan nicht voll erreicht wird, jedoch die für die Betriebe festgelegten weiteren Kennziffern erfüllt werden, können die Betriebe bis zu 28% des der staatlichen Aufgabe überbotenen Betrages dem Prämienfonds zuführen.

(3) Mit den Zuführungen aus der Erfüllung des optimalen Planes gemäß Abs. 1 darf der Prämienfonds 8% des geplanten Lohnfonds nicht übersteigen. Gemäß Abs. 2 darf der Prämienfonds 6,5% des geplanten Lohnfonds nicht übersteigen.

(4) Der von den Betrieben gemäß Absätzen 1 und 2 anzuwendende Prozentsatz in Relation zur Erfüllung des optimalen Planes ist von dem den Betrieben übergeordneten Organ festzulegen.

(5) Liegt die Untererfüllung zum optimalen Plan unter der vorgegebenen staatlichen Aufgabe — Betriebsergebnis —, hat die Zuführung zum Prämienfonds nur in Höhe des Erfüllungsprozentsatzes zur staatlichen Aufgabe zu erfolgen.

(6) Werden die weiteren Kennziffern nicht erfüllt, erfolgen Abzüge nach § 4, Abs. 7 von der auf der Grundlage der Erfüllung des optimalen Planes errechneten Zuführung.

§ 6

Verantwortung der örtlichen Organe

Die den Betrieben übergeordneten Organe müssen in ihrer Leitungstätigkeit darauf einwirken, daß

- bei der Festlegung der einzelnen Prozentsätze für die Zuführungen zum Prämienfonds die Ausschöpfung aller betrieblichen Reserven gesichert ist und
- bei der Festlegung der weiteren Kennziffern für die Betriebe eine weitere Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen erzielt wird.

§ 7

Verwendung des Prämienfonds

(1) Bildung und Verwendung des Prämienfonds müssen eine Einheit bilden. Das stimulierte Interesse der Betriebe an einer kontinuierlichen und hohen Leistung muß auch Grundlage für die Verwendung sein.

(2) Der Prämienfonds ist zu verwenden für:

- Prämierung hervorragender Kollektive und Einzelleistungen im sozialistischen Wettbewerb
- Prämierung hervorragender Leistungen bei der schnellen Entwicklung und Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
- weitere Einzelauszeichnungen hervorragender Leistungen sowie zur materiellen Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen, deren Nutzen nicht oder schwer meßbar ist, soweit diese nicht aus den Kosten zu vergüten sind
- die Gewährung von Jahresendprämien nach den in der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB (Zentrale) für das Jahr 1968 (GBl. II S. 103) genannten Grundsätzen nach §§ 11 bis 16.

(3) Für die Prämierung werden folgende Grundsätze empfohlen:

Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen, Kostendeckung je Leistungseinheit und Einsparung der Mehraufwendungen, die durch die Einführung der Industriepreisreform entstanden sind.

- a) In den einzelnen Abteilungen, Meisterbereichen und Brigaden sind entsprechend den unterschiedlichen Aufgabenstellungen meßbare Wettbewerbsziele festzulegen. Es sollten in der Regel nicht mehr als 3 Kennziffern zugrunde gelegt werden, deren Auswahl unter Berücksichtigung der für die Zuführungsbedingungen festgelegten Kennziffern erfolgen muß. Voraussetzung für die Prämierung ist die Erfüllung dieser Kennziffern.
- b) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes (leitendes ingenieurtechnisches und ökonomisches Personal sowie die Meister) werden in Abhängigkeit von der Erfüllung und Übererfüllung der zwei wichtigsten, direkt beeinflussbaren Kennziffern prämiert. Die Auswahl der Kennziffern muß so erfolgen, daß die für die leitenden Mitarbeiter insgesamt festgelegten Kennziffern direkt zur Übererfüllung der betrieblichen Kennziffern für die Zuführung zum Prämienfonds beitragen.
- c) Technisches und kaufmännisches Personal (sowie Hilfspersonal), das nicht zum Kreis der leitenden Mitarbeiter gehört, wird bei hervorragenden Leistungen (z. B. für die Erfüllung von Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb, die mittelbar zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts beitragen), prämiert. Vorbedingung für eine Prämierung sollte in der Regel die Erfüllung der für die jeweilige Abteilung festgelegten Hauptaufgaben sein.

d) Über die Prämierung der Werkleiter entscheiden die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(4) Der Prämienfonds ist auf das Folgejahr übertragbar.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

(1) Die vorgesehene Verwendung des Prämienfonds ist in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren. Dazu gehören die Art der Verwendung und die hierfür vorgesehenen Beträge sowie die konkreten Bedingungen für die Zahlung der Jahresendprämien.

(2) Die Zuführungen zum Prämienfonds sind monatlich in Höhe der Zuführungen gemäß § 2 Abs. 2 vorzunehmen. Mit dem Quartalsabschluß ist die Zuführung auf der Basis der kumulativen Ergebnisse seit Jahresbeginn vorzunehmen. Im Laufes des Jahres zu viel vorgenommene Zuführungen sind entsprechend dem Ergebnis zum jeweiligen Abrechnungstichtag zurückzubuchen oder, soweit der Bestand nicht ausreicht, mit künftigen Zuführungen zu verrechnen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Anordnung vom 18. März 1963 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBI. II S. 269).

Berlin, den 20. Dezember 1967

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Krack

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 569

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 281/1 vom 3. November 1967 — Schuh- und Lederindustrie, 16 Seiten, 0,40 M.

Sonderdruck Nr. 570

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430 vom 30. Oktober 1967 — Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen —, 32 Seiten, 0,80 M

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.

Lieferbar**Sonderdruck 562
des Gesetzblattes****Systematik
der
Ausbildungs-
berufe****16. Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Systematik
der Ausbildungsberufe**Format: A 5
Umfang: 48 Seiten
Preis: 0,50 MDN

Durch diesen Sonderdruck werden die Vierzehnte Durchführungsbestimmung, erschienen als Gesetzblatt-Sonderdruck 496, und die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung, veröffentlicht im GBl. Teil II 1966 S. 325, außer Kraft gesetzt.

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

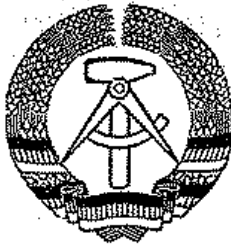
1054 Berlin

Schwedter Str. 263

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 16. Februar 1968	Teil III Nr. 3
------	------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 67	Anordnung über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung	9

Anordnung
über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung

vom 1. November 1967

In der Periode des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sind die stürmische Entwicklung der Wissenschaft und die schnelle produktive Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur entscheidenden Grundlage für die Erhöhung der Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses geworden.

Die Entwicklung der Produktion und der Rentabilität der Land- und Forstwirtschaft sowie der Nahrungsgüterwirtschaft werden weitgehend davon bestimmt, wie die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte konzentriert, schnell und mit hohem Erkenntniswert abgeschlossen und die Ergebnisse mit einem großen ökonomischen Nutzen in die Praxis eingeführt werden.

Von den prognostisch bestimmten Strukturentscheidungen ausgehend, gilt es, die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit festzulegen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit dem Ziel zu organisieren, alle Forschungskapazitäten rationell zu nutzen, den Nutzeffekt der Forschung zu erhöhen sowie die Entwicklungszeiten und die Überleitungsphasen zur Übertragung der Ergebnisse in die Praxis zu verkürzen.

Zur Verwirklichung dieser Forderung ist es notwendig, das ökonomische System des Sozialismus auch in den Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik durchzusetzen. Das ökonomische System des Sozialismus als Gesamtsystem zwingt zur bewußten Ausnutzung der ökonomischen Gesetze und erfordert die volle Entfaltung der sozialistischen Demokratie sowie die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung als Methode der planmäßigen Wirtschaftsführung. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen – im folgenden Institute genannt – der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (im folgenden DAL genannt), des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirkslandwirtschaftsräte sowie der staatlichen Komitees und VVB auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Grundsätze

der Planung und Durchführung wissenschaftlich-technischer und sonstiger Aufgaben

(1) Die Institute arbeiten ab 1. Januar 1968 nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Planung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem gesamten Gebiet der Agrarforschung erfolgt im Rahmen des Planes Wissenschaft und Technik, der durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt und durch die DAL als zentrale Einrichtung der Forschung im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit anderen Wissenschaftszweigen koordiniert wird.

(2) Die wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Institute sind auf der Grundlage des Perspektivplanes der Agrarforschung und der vom Plenum der DAL festgelegten Forschungsschwerpunkte in den Perspektivplänen der Institute zu planen und in jährlich aufzustellenden Institutsplänen (Betriebsplänen) zu präzisieren. Für die Aufstellung und Bestätigung der Perspektiv- und Institutspläne gelten die planmethodischen Bestimmungen. Für die Planung und Kontrolle der Durchführung von Forschungsthemen mit komplexem Charakter ist die Netzwerktechnik anzuwenden.

(3) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Staats- und wirtschaftsleitenden Organe der Land- und Forstwirtschaft als Auftraggeber bilden zur planmäßigen Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der zentral vorgegebenen Schwerpunktaufgaben aus Haushalts- bzw. eigenerwirtschafteten Mitteln Fonds für die Forschung und Entwicklung.

(4) Die Institute führen insbesondere folgende wissenschaftlich-technischen Leistungen durch:

- prognostisch-analytische Tätigkeit
- Forschung und Entwicklung
- Standardisierung
- betriebswirtschaftlich-technologische Projektierung
- Dienstleistungen
- Versuchsproduktion.

(5) Die Institute führen außerdem Dienstaufgaben und finanzgeplante Warenproduktion durch.

§ 3

Grundlagen der Vertragsbeziehungen

(1) Die wissenschaftlich-technischen Leistungen der Institute unterliegen der Vertragsabschlusspflicht auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I S. 107) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

(2) Grundlage der Forschungsverträge sind die zentral vorgegebenen und bestätigten Schwerpunktaufgaben im Rahmen des Planes Wissenschaft und Technik. Die Verträge sind über den gesamten Leistungszeitraum abzuschließen.

(3) Die Institute können als Auftragnehmer und als Auftraggeber auftreten. Dabei kann ein Institut als General- und Hauptauftragnehmer auftreten, wenn bestimmte Aufgaben von einem Auftragnehmer allein nicht bearbeitet werden können.

§ 4

Gestaltung der Vertragsbeziehungen

(1) Die Vertragsbeziehungen sind in Form der Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen nach der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBL II S. 251) zu gestalten.

(2) Zur Vorbereitung von Wirtschaftsverträgen, insbesondere zur Abstimmung mit den entsprechenden Bereichen der Volkswirtschaft, können die DAL bzw. die den Instituten übergeordneten Organe und nach Abstimmung mit diesen auch einzelne Institute Koordinierungsvereinbarungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abschließen.

(3) Für die gemeinsame Bearbeitung von Forschungskomplexen können Kooperationsgemeinschaften gebildet und Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden.

(4) Die Zusammenarbeit der Institute mit den Lehr- und Versuchsgütern und anderen Trägerbetrieben der Versuchsstationen und Stützpunkte ist vertraglich zu regeln. Die spezifischen Bedingungen müssen in der Vertragsgestaltung Ausdruck finden.

§ 5

Vertragsinhalt, Mitwirkung und Verteidigung

(1) In den Vertrag sind unter Berücksichtigung der spezifischen Leistungen die in der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — aufgeführten Vereinbarungen aufzunehmen. Besonders zu beachten ist

- die klare Abgrenzung des Vertragsgegenstandes sowie des Leistungsumfanges und ihre unbedingte Übereinstimmung mit dem Forschungsthema bzw. der Aufgabenstellung
- die Festlegung eindeutiger Abgrenzungsabschnitte nach Zweckmäßigkeit über Teilergebnisse oder Zeiträume
- die Vereinbarung über Geheimhaltungsgrad und Veröffentlichung sowie Urheberrechte und gewerblichen Rechtsschutz.

(2) Im Wirtschaftsvertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen sind die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers zu vereinbaren. Das betrifft insbesondere die Information und Kontrolle über den Vertragsgegenstand und die Unterstützung des Auftragnehmers bei der Sicherung der erforderlichen Forschungs- und Entwicklungskapazität.

(3) Die Aufgabenstellung für die vertragliche Leistung ist vor einem zwischen den Vertragspartnern in Abstimmung mit der DAL zu vereinbarenden sachkundigen Gremium zu verteidigen. Die Verteidigung der Ergebnisse erfolgt vor demselben Gremium und soll bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gleichzeitig die Erfüllung des Forschungsplanes und des über das Thema abgeschlossenen Wirtschaftsvertrages nachweisen.

§ 6

Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen

(1) Für wissenschaftlich-technische Leistungen sind, soweit nicht bereits Preisbestimmungen bestehen, Abgabepreise zu bilden und zu vereinbaren. Dazu ermitteln die Institute zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages für wissenschaftlich-technische Leistungen kalkulatorisch die Kosten und den Gewinn. Beides zusammen bildet das Preislimit, welches zwischen den Vertragspartnern als oberste Preisgrenze für die Bildung des Abgabepreises vereinbart wird.

(2) Der Gewinn wird auf der Grundlage der den wissenschaftlich-technischen Leistungen direkt zu-rechenbaren Lohn- und Gehaltskosten gebildet. Es wird für alle Institute ein Gewinnzuschlag in Höhe von 20 % festgelegt. In den für mehrere Jahre abzuschließenden Verträgen ist die Möglichkeit einer Änderung der Kostenkalkulation und des Gewinnzuschlages für den Zeitraum ab 1. Januar 1969 zu berücksichtigen. Die den Instituten übergeordneten Organe sind verpflichtet, Änderungen des Gewinnzuschlages den Instituten so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese zu den staatlich vorgegebenen Planungsterminen vorliegen.

(3) Nach Abschluß der wissenschaftlich-technischen Leistung wird der Abgabepreis im Rahmen des Preislimits vereinbart. Er besteht

- aus den angefallenen nachgewiesenen notwendigen Kosten
- aus 10 % der gegenüber dem Preislimit eingesparten Kosten und
- dem im Preislimit vereinbarten absoluten Gewinnbetrag.

Die Mittel aus der Kosteneinsparung (10 %) sind dem Rationalisierungsfonds zuzuführen.

(4) Die Institute können bei Bildung des Abgabepreises nach besonderer Vereinbarung mit ihren Partnern das im Vertrag vereinbarte Preislimit überschreiten, wenn

- höhere als die geforderten technisch-ökonomischen Parameter erreicht wurden
- die vereinbarte Entwicklungszeit unterschritten wurde.

Im umgekehrten Fall haben die Partner einen Abschlag vom Preislimit zu vereinbaren.

§ 7

Übergangsregelung

Alle vor Inkrafttreten dieser Anordnung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich der Investitionsabrechnung sind mit dem Haushalt abzuwickeln, mit dem die Institute im Jahre 1967 verbunden waren bzw. dem im Jahre 1967 die Einnahmen zufließen und der die Mittel für die Aufgaben bereitzustellen hatte.

§ 8

Eröffnungsbilanz

(1) Die Institute stellen mit Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zum 1. Januar 1968 auf der Grundlage einer Inventur der Grund- und Umlaufmittelbestände die Eröffnungsbilanz nach dem für die Institute geltenden Kontenrahmen auf.

(2) Die Aktiva und Passiva der Bilanz sind nach den für die Institute geltenden Bestimmungen zu bewerten.

(3) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1968 bleiben die Aufwendungen für nicht abgeschlossene wissenschaftlich-technische Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 mit Ausnahme der Versuchsproduktion und finanzgeplanten Warenproduktion sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten unberücksichtigt. Die Forderungen und Verbindlichkeiten werden nach § 7 abgewickelt.

§ 9

Bildung und Verwendung der Fonds

(1) Die Institute bilden und verwenden auf der Grundlage der für die Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. der spezifisch für die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen erlassenen Bestimmungen folgende Fonds:

- Grundmittelfonds
- Umlaufmittelfonds
- Investitions- und Rationalisierungsfonds
- Kultur- und Sozialfonds
- Prämienfonds.

(2) Die Institute bilden außer den unter Abs. 1 genannten Fonds zu Lasten der Gewinnverwendung einen Risikofonds in Höhe bis zu 20 % des realisierten Gewinns. Über seine Verwendung entscheiden die Institutsdirektoren eigenverantwortlich im Rahmen der dazu erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Institute können vom übergeordneten Organ leistungsgebundene Stützungen für Dienstleistungen erhalten, für die nach den geltenden Bestimmungen nicht

kostendeckende Preise bzw. Gebührensätze maßgebend sind. Die Höhe der Stützungen wird nach der Differenz bemessen, die sich zwischen den geltenden Preisen bzw. Gebühren und einer Preiskalkulation nach § 6 ergibt.

(4) Unter Berücksichtigung der lt. Kreditverträgen abzudeckenden Tilgungsraten kann der planmäßige Gewinn wie folgt verwendet werden:

- Bildung des Prämienfonds in Höhe von 5,5 % des geplanten Lohnfonds
- Zuführung zum Investitions- und Rationalisierungsfonds
- Tilgung von Investitions- und Rationalisierungskrediten
- Finanzierung der Anteile an Kooperationsgemeinschaften und zwischenbetrieblichen Einrichtungen, die der Forschung und Entwicklung oder der Durchführung wissenschaftlicher Dienstleistungen dienen
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
- Maßnahmen, deren Finanzierung aus dem Gewinn gesondert gesetzlich geregelt ist
- Risikofonds
- Tilgung der Finanzschulden.

(5) Überplangewinne der Institute können in Höhe von 60 % für zusätzliche Zuführungen zu den Fonds der Institute verwendet werden. In Höhe von 40 % sind Überplangewinne an den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen. Diese Mittel werden für die Erweiterung der Forschung verwandt. Die den Instituten verbleibenden Mittel aus Überplangewinnen können bis zur Hälfte für zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds verwendet werden. Der Prämienfonds darf insgesamt 9 % des geplanten Lohnfonds nicht überschreiten.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Institute sind für die Erwirtschaftung der finanziellen Mittel zur Erhaltung der Produktionsfonds sowie Bildung der Fonds für die materielle Interessiertheit verantwortlich. Die Institute organisieren zur Lösung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben selbstständig die Beziehungen zu den Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der bestätigten Institutspläne.

(2) Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus

- Amortisationen
- Gewinnen der Institute
- Mitteln für die Rationalisierung
- Investitionskrediten
- Haushaltsmitteln.

(3) Die wissenschaftlich-technischen Leistungen und die finanzgeplante Warenproduktion werden über Kredite durch die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik vorfinanziert. Die Aufnahme der Kredite erfolgt durch die Institute.

(4) Die Bezahlung der wissenschaftlich-technischen Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt auf der Grundlage abrechenbarer Leistungsabschnitte bzw.

zwischenzeitlicher Gutachten über den Leistungsstand und endgültig nach Abnahme der abgeschlossenen Leistungen.

§ 11

Rechnungsführung und Statistik

Für Rechnungsführung und Statistik der Institute gelten die hierzu speziell für die Institute erlassenen Bestimmungen.

§ 12

Schlußbestimmungen

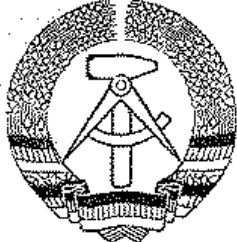
(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1967 in Kraft.

(2) Einzelheiten der Anordnung regeln Richtlinien, die durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

Berlin, den 1. November 1967

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald
Minister**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 26. Februar 1968

Teil III Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 68	Anordnung Nr. 3 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden	13
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	14

Anordnung Nr. 3* über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden

vom 15. Februar 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) wird zur Abgrenzung der Dienstbereiche (Aufsichtsbereiche) der Bergbehörden folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bergbehörde Borna ist zuständig

1. territorial für den Bezirk Leipzig
2. für die Bergaufsicht über die Betriebe des Braunkohlenbergbaus im Bezirk Leipzig.

§ 2

Die Bergbehörde Erfurt ist zuständig

1. territorial für die Bezirke Erfurt, Magdeburg und Suhl
2. für die Bergaufsicht über
 - a) die Betriebe des Kali- und Steinsalzbergbaus
 - b) die Betriebe des Erzbergbaus in den Bezirken Erfurt, Halle, Magdeburg und Suhl
 - c) die Betriebe des Eisenerz- und Schieferbergbaus im Bezirk Gera
 - d) den VEB Feengrotten Saalfeld.

§ 3

Die Bergbehörde Halle ist zuständig

1. territorial für den Bezirk Halle
2. für die Bergaufsicht über die Betriebe des Braunkohlenbergbaus in den Bezirken Halle und Magdeburg.

* Anordnung Nr. 2 vom 8. März 1963 (GBl. III Nr. 6 S. 20)

§ 4

Die Bergbehörde Karl-Marx-Stadt ist zuständig

1. territorial für die Bezirke Dresden, Gera und Karl-Marx-Stadt
2. für die Bergaufsicht über die Betriebe
 - a) der SDAG Wismut
 - b) des Steinkohlenbergbaus
 - c) des Erzbergbaus in den Bezirken Dresden und Karl-Marx-Stadt.

§ 5

Die Bergbehörde Senftenberg ist zuständig

1. territorial für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und für die Bezirke Cottbus und Frankfurt (Oder)
2. für die Bergaufsicht über die Betriebe des Braunkohlenbergbaus in den Bezirken Cottbus und Dresden.

§ 6

Die Bergbehörde Staffort ist zuständig

1. territorial für die Bezirke Neubrandenburg, Potsdam, Rostock und Schwerin
2. für die Bergaufsicht über die Betriebe
 - a) zur Erkundung und Förderung von Erdöl und Erdgas
 - b) der geologischen Forschung und Erkundung
 - c) zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gasen.

§ 7

Die territoriale Zuständigkeit der Bergbehörden ist maßgebend für

1. die Bergaufsicht über die Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, aber in den §§ 1 bis 6 nicht genannt sind
2. die Beaufsichtigung betriebener und stillgelegter, noch nicht an einen Folgenutzer übergebener Halden und Restlöcher der Betriebe, von denen lediglich die Halden und Restlöcher der Bergaufsicht unterliegen
3. die Beaufsichtigung aufgelassener Bergwerksanlagen sowie — auch außerhalb des Bergbaus — der stillgelegten, an einen Folgenutzer übergebenen Halden und Restlöcher
4. die Zustimmung oder Stellungnahme zu Bauvorhaben in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und
5. die Mitarbeit in den Bezirks- und Kreiskatastrophenkommissionen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 3. März 1964 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden (GBI. III S. 191)

b) Anordnung Nr. 2 vom 8. März 1965 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden (GBI. III S. 28).

Leipzig, den 15. Februar 1968

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Anschriften der Bergbehörden

Die Bergbehörden haben folgende Anschriften:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Bergbehörde Borna | 72 Borna,
Erikettfabrik Witznitz |
| 2. Bergbehörde Erfurt | 501 Erfurt,
Heinrich-Mann-Str. 26 |
| 3. Bergbehörde Halle | 40 Halle,
Ludwig-Wucherer-Str. 9 |
| 4. Bergbehörde
Karl-Marx-Stadt | 903 Karl-Marx-Stadt,
Jagdschänkenstr. 27 |
| 5. Bergbehörde
Senftenberg | 784 Senftenberg,
Puschkinstr. 2 |
| 6. Bergbehörde Staßfurt | 325 Staßfurt,
Gartenstr. 3 |

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

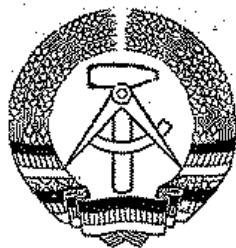
Sonderdruck Nr. 571

Anordnung vom 1. Dezember 1967 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung, 128 Seiten, 2,— M.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter
Straße 263, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck) Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 15. März 1968

Teil III Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 68	Anordnung über die Umprofilierung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Energiewirtschaft	15
26. 2. 68	Anordnung zur Planung, Finanzierung und Abrechnung der Umlaufmittel im Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie	16
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	17

Anordnung über die Umprofilierung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Energiewirtschaft

vom 22. Februar 1968

Im Rahmen der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus ist die Effektivität der wissenschaftlichen Arbeit in der Energiewirtschaft zu erhöhen und die Verantwortlichkeit der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Ökonomisierung der Energieanwendung weiter zu stärken. Es wird daher im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Unter Auflösung der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung (nachstehend Zentralstelle genannt) als juristische Person werden

1. die Zentralstelle mit Ausnahme der Außenstellen und des analytischen Labors der Abteilung Prüf- und Meßwesen in das Institut für Energetik
2. die Außenstellen der Zentralstelle in die zuständigen Energieversorgungsbetriebe
3. das analytische Labor der Abteilung Prüf- und Meßwesen der Zentralstelle in die Fachabteilung Technische Chemie des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW)

eingegliedert.

§ 2

Von den bisher von der Zentralstelle durchgeführten Aufgaben werden übernommen

1. durch das Institut für Energetik wissenschaftliche Aufgaben zur Ökonomisierung der Energieanwendung, zur Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter Energieverflechtungsbilanzen, die Aufgaben der Prüfdienststelle 214/III des DAMW und die Herausgabe der wissenschaftlich-technischen Zeitschrift Energieanwendung

2. durch die Energieversorgungsbetriebe im Rahmen der von diesen durchzuführenden aktiven Absatzpolitik Aufgaben zur Ökonomisierung der Anwendung von Elektroenergie, Gas und Wärme im Territorium unter Berücksichtigung der festen und flüssigen Brennstoffe
3. durch die Abteilung Technische Chemie des DAMW die Aufgaben des analytischen Labors der Abteilung Prüf- und Meßwesen.

§ 3

Das Institut für Energetik, die Energieversorgungsbetriebe und das DAMW sind Rechtsnachfolger der Zentralstelle hinsichtlich der übernommenen Bereiche und Aufgaben unter Berücksichtigung der zwischen der VVB Energieversorgung, dem DAMW und der Zentralstelle getroffenen Vereinbarungen und sonstigen Festlegungen.

§ 4

Für die sich aus der Übernahme der Bereiche und Aufgaben der Zentralstelle ergebenden Einzelfragen gelten die hierüber getroffenen Vereinbarungen und sonstigen Festlegungen.

§ 5

Die Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für Energetik werden durch ein Statut neu geregelt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 22. Dezember 1964 über das Statut der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung (GBI. II 1965 S. 30)
2. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1964 zur Energiewirtschaftsverordnung — Wirtschaftliche Energieanwendung — (GBI. II 1965 S. 28).

Berlin, den 22. Februar 1968

Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold

**Anordnung
zur Planung, Finanzierung und Abrechnung der
Umlaufmittel im Bereich des Ministeriums für
Grundstoffindustrie**

vom 26. Februar 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt im Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (Zentrale), das Staatliche Kohlekontor sowie die ihnen unterstellten Betriebe.

§ 2

Planung der Umlaufmittel

(1) Das Ministerium für Grundstoffindustrie gibt den VVB und dem Staatlichen Kohlekontor die Umschlagszahl als Niveauekennziffer vor. Die Einhaltung bzw. Überbietung der Vorgabe wird im Rahmen der Verteidigung der Planentwürfe vor dem Minister kontrolliert. Zur Berechnung sind die Teilumschlagszahlen gemäß Abs. 2 anzuwenden.

(2) Der Planung der Umlaufmittel sind zugrunde zu legen:

a) VVB

$$1. \text{ Umschlagszahl} = \frac{\text{Planselbstkosten der Warenproduktion}}{\text{durchschnittliche Umlaufmittelbestände}}$$

- Teilumschlagszahl für durchschnittliche Umlaufmittelbestände der Materialgruppen 112/113 ohne Störreserve auf der Basis der dazugehörigen Materialkosten
- Teilumschlagszahl für durchschnittliche Umlaufmittelbestände der übrigen Materialgruppen (ohne Gruppen 112/113 und ohne Störreserve) auf der Basis der dazugehörigen Materialkosten
- Teilumschlagszahl für durchschnittliche Umlaufmittelbestände an unvollendeter Produktion auf der Basis der dazugehörigen Produktionselbstkosten, darunter
 - für freigelegte Kohle und
 - für noch nicht abrechenbare nutzungsfähige Bauabschnitte
- Teilumschlagszahl für durchschnittliche Umlaufmittelbestände an Fertigerzeugnissen auf der Basis der Selbstkosten der Warenproduktion.

2. Richtsatzplan, gegliedert nach

- Pos. 1 Materialvorräte der Gruppen 112/113 ohne Störreserve
- Pos. 2 Materialvorräte der übrigen Gruppen (ohne Gruppen 112/113 und ohne Störreserve), darunter zentralisierte Bestände
- Pos. 3 Störreserve
- Pos. 4 unvollendete Produktion, darunter freigelegte Kohle und noch nicht abrechenbare nutzungsfähige Bauabschnitte

Pos. 5 Fertigerzeugnisse

Pos. 6 Kassenlimit.

Der Richtsatzplan ist auf die Quartale und Monate zu differenzieren. Bei seiner Aufstellung ist die verbindliche Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur einzubalten.

b) Staatliches Kohlekontor

$$1. \text{ Umschlagszahl} = \frac{\text{Gesamtlagerumsatz}}{\text{Jahresdurchschnittshöchstbestände}}$$

- Teilumschlagszahl für Handelsware auf der Basis der Jahresdurchschnittshöchstbestände an Handelsware
- Teilumschlagszahl für durchschnittliche Umlaufmittelbestände an Hilfs- und sonstigen Materialien auf der Basis der dazugehörigen Materialkosten.

2. Warenfinanzierungsplan, gegliedert nach

Pos. 1 Warenbestände, darunter

Bestände in den Lagern des volkseigenen Kohlehandels

Bestände in den Lagern des Kommissionshandels.

Pos. 2 sonstige Bestände (nur volkseigener Kohlehandel).

Alle im Warenfinanzierungsplan erfaßten Bestände sind in die Berechnung der Umschlagszahlen einzubeziehen.

(3) Die VVB und das Staatliche Kohlekontor geben die im Abs. 2 genannten Umschlags- und Teilumschlagszahlen an die ihnen unterstellten Betriebe. Die Einhaltung dieser Kenngrößen und der sich daraus ergebende Richtsatzplan sind im Rahmen der Planverteidigungen zu kontrollieren.

(4) Die Betriebe planen die Umlaufmittel in entsprechender Anwendung des Abs. 2 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der betrieblichen Vorratsnormung und der in den bestätigten Proportionierungskonzeptionen der Bilanzorgane festgelegten Kenngrößen für die Planung der verbraucherseitigen Vorrathaltung.

(5) Zur Gewährleistung einer optimalen Bestandshaltung können die VVB und das Staatliche Kohlekontor Positionen festlegen, für die von den Betrieben Einzelnachweise zu führen sind.

§ 3

Finanzierung der Umlaufmittel

(1) Der planmäßige Umlaufmittelfonds darf im Laufe des Planjahres grundsätzlich nicht erhöht werden.

(2) Bei Finanzbedarf über den festgelegten Kreditfonds hinaus kann der Betrieb bei der Industrie- und Handelsbank einen zusätzlichen Umlaufmittelkredit beantragen.

(3) Gemäß dem vom Betrieb nachgewiesenen Abbau der planwidrigen Bestände sind mit der Industrie- und Handelsbank Vereinbarungen über die Finanzierung und die Sanktionen bei planwidrigen Beständen zu treffen.

(4) Die Generaldirektoren der VVB sowie der Hauptdirektor des Staatlichen Kohlekontors haben Sanktionen festzulegen, die sichern, daß planwidrige Bestände abgebaut und die Planmäßigkeit der Bestandhaltung hergestellt wird.

§ 4

Abrechnung und Kontrolle der Umlaufmittel

(1) Von den Betrieben sind quartalsweise gegenüber den VVB bzw. dem Staatlichen Kohlekontor nachzuweisen

- Inanspruchnahme planmäßiger und außerplanmäßiger Kredite
- Verschrottungen und Wertminderungen risikobehafteter Bestände, die aus Umlaufmitteln finanziert werden
- Höhe und Auswirkungen außerplanmäßiger Zinsbelastungen
- Finanzierungsanalyse (sofern gefordert).

(2) Die Betriebe haben die Unterlagen über die Kenngrößen für Kontrollen durch die Filialen der Industrie- und Handelsbank bereitzuhalten.

(3) In den monatlichen staatlichen Berichterstattungen sind die Bestände saldiert innerhalb der Richtsatzplanpositionen gemäß § 2 Abs. 2 auszuweisen. Planwidrige Bestände dürfen nicht in die Saldierung einbezogen werden. Die Verpflichtungen zur staatlichen Berichterstattung über die materielle Struktur entsprechend der dreistelligen Grundgliederung der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur bleiben davon unberührt.

(4) Die Leiter der Betriebe haben zu überprüfen, inwieweit die Aufteilung der Kenngrößen für Umlaufmittel auf Betriebsbereiche ökonomisch zweckmäßig ist.

(5) Zur Erhöhung der Effektivität der Material- und Vorratswirtschaft und zur Optimierung der materiellen Umlaufmittel sind die erarbeiteten Kenngrößen als abrechenbare Grundlage im sozialistischen Wettbewerb zu nutzen.

(6) Die Entwicklung der Umlaufmittel ist in den Betrieben und VVB sowie im Staatlichen Kohlekontor regelmäßig zu analysieren und zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind schwerpunktmäßig in den Leitungen der Betriebe und übergeordneten Organe sowie in den gesellschaftlichen Gremien zu behandeln und Maßnahmen zur Verbesserung des Nutzeffektes der Umlaufmittel festzulegen.

(7) In den Geschäftsberichten und Rechenschaftslegungen ist die Einhaltung der Kenngrößen und des Richtsatzplanes gemäß § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Abrechnung des I. Quartals 1968 hat bereits nach den vorstehenden Bestimmungen zu erfolgen.

Berlin, den 26. Februar 1968

Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 503 vom 4. März 1968 enthält:

Anordnung Nr. 503 vom 29. Januar 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 293, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

Lieferbar im II. Quartal 1968

2. Nachtrag zur Binnenhandels- Schlüsselliste Ausgabe 1967

in folgenden Teilabschnitten:

2. Nachtrag zur BHS

Teil 2 - Schuhe/Lederwaren

Teil 3 u. 4 - Textil/Bekleidung

Teil 5 - 9 - Sonstige Industriewaren

(Kein 2. Nachtrag zu Teil 1 - Nahrungs- und Genußmittel)

Die Einarbeitung des 2. Nachtrages setzt die vorherige Einarbeitung des 1. Nachtrages voraus!

Sofort lieferbar

1. Nachtrag zur BHS - Teil 1

1. Nachtrag zur BHS - Teil 3 u. 4

1. Nachtrag zur BHS - Teil 5 bis 9

(Kein 1. Nachtrag zu Teil 2)

Die Nachträge enthalten z. T. Seiten und Blätter zum Auswechseln. Deshalb in gleicher Anzahl bestellen, wie Schlüssellisten zu berücksichtigen sind.

Ihre Bestellungen richten Sie bitte **sofort**, spätestens bis **30. März 1968**, unter genauer Angabe der gewünschten Teilabschnitte und Anzahl der Exemplare an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Die Veränderungen bzw. Ergänzungen betreffen im wesentlichen folgende Warengruppen der Binnenhandels-Schlüsselliste:

Teil 1	1. Nachtrag: 11 bis 14, 18, 19
Teil 2	2. Nachtrag: 21, 22, 25
Teil 3 u. 4	1. Nachtrag: 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 48 2. Nachtrag: 31, 33 bis 36, 42 bis 45, 47 bis 49
Teil 5 bis 9	1. Nachtrag: 56, 57, 61, 64, 65, 71, 73, 78, 84, 86, 93, 96 2. Nachtrag: 51, 53, 55, 59, 61, 84, 85, 87, 88, 94

Beim Zentralversand Erfurt können außerdem Nachbestellungen auf die Teile 1 bis 11 der Binnenhandels-Schlüsselliste aufgegeben werden.

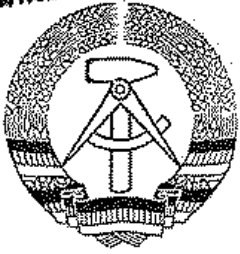


STAATSV ERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 58 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1578 - Verlag (610/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 17. April 1968

Teil III Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 68	Anordnung zur schrittweisen Verwirklichung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft	19

**Anordnung
zur schrittweisen Verwirklichung
des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel
in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft**

vom 8. März 1968

Auf der Grundlage der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) wird zur schrittweisen Verwirklichung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt

a) für

- Kreisbetriebe für Landtechnik und Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft
- VEB Landtechnische Instandsetzungswerke
- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, VEB Forsttechnik Oberlichtenau und den VEB Forstprojektion Potsdam
- Deutsche Saatgut-Betriebe
- VEB Besamung, volkseigene Hengstdepots
- Tierzuchtinspektionen der VVB Tierzucht
- volkseigene Vollblut- und Trabergestüte, volkseigene Rennbetriebe
- VEB Binnenschifffahrt
- VEB Meliorationsbau, das volkseigene Meliorationskombinat Neubrandenburg, den VEB Meliorationstechnik, VEB Ingenieurbüro beim Staatlichen Komitee für Meliorationen
- übrige volkseigene Betriebe (außer VEG), die den staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen der Land- und Forstwirtschaft direkt unterstehen

(im folgenden VEB genannt)

b) für die diesen VEB übergeordneten Organe und für die Bezirksdirektionen VEG, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

(im folgenden VVB genannt)

c) für die diesen VEB übergeordneten Organe, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(im folgenden übergeordnete Organe genannt).

§ 2

Gewinnverwendung in den VEB

(1) Die VEB planen und verwenden die Gewinne

a) für die Abführung der Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe, soweit eine solche Abgabe in den VEB erhoben wird. Der danach verbleibende Gewinn wird im folgenden einheitlich als Nettogewinn bezeichnet.

(Die Holznutzungsabgabe der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Bodenfondsabgabe der VEB Binnenschifffahrt werden durch diese Anordnung nicht berührt)

b) zur Abführung an die VVB bzw. den Haushalt des übergeordneten Organs in der planmäßig festgelegten Höhe.

(2) Der verbleibende Nettogewinn ist — unabhängig von der Reihenfolge — zu planen und zu verwenden

- für die Bildung des Prämienfonds nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen
- zur Rückzahlung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten nach Maßgabe der Kreditverträge
- zur Tilgung von Rückständen aus Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten vergangener Jahre auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen
- zur planmäßigen Bildung des Fonds für Investitionen, nachdem die Amortisationen des VEB eingesetzt sind
- zur planmäßigen Erhöhung des Umlaufmittelfonds
- zur teilweisen Bildung des Kultur- und Sozialfonds bis zur festgelegten Höhe
- zur Finanzierung der Anteile an Kooperationsgemeinschaften und zwischenbetrieblichen Einrichtungen
- für die Abführung an den Reservefonds der VVB bis zur Höhe von 20 % des Betrages, mit dem im Jahre 1968 die staatlichen Planaufgaben und in den Folgejahren die staatlichen Plankennziffern überboten werden
- für Maßnahmen, deren Finanzierung aus dem Nettogewinn gesondert gesetzlich festgelegt ist.

(3) Werden Nettogewinne nicht in der geplanten Höhe erwirtschaftet, sind die Nettogewinnabführungen an die VVB bzw. an den Haushalt des übergeordneten Organs in der geplanten Höhe zu leisten und der verbleibende Nettogewinn ist den betrieblichen Fonds zuzuführen.

(4) Ist der erwirtschaftete Nettogewinn geringer als die planmäßige Nettogewinnabführung, so ist die Abführung in Höhe des erwirtschafteten Betrages zu leisten. Die Rückstände bleiben als Verpflichtungen des VEB gegenüber der VVB bzw. dem übergeordneten Organ bestehen.

(5) Reicht der für die betrieblichen Fonds erwirtschaftete Nettogewinn nicht aus, um die Zuführungen zum Prämienfonds zu decken, ist der Direktor des VEB berechtigt, bei der zuständigen Bankfiliale Kredit zu beantragen.

(6) Die VEB sind berechtigt, in Abhängigkeit von den Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten und Verbesserung der Rentabilität, Zuführungen von Mitteln von der VVB bzw. dem Haushalt des übergeordneten Organs zu planen und in Anspruch zu nehmen, wenn

- die geplanten Kosten nicht durch die geplanten Erlöse gedeckt werden
- der planmäßige Gewinn nicht ausreicht, die planmäßige Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe zu decken
- der planmäßige Nettogewinn nicht ausreicht, die planmäßigen Zuführungen zum Prämienfonds zu decken.

(7) Die General-(Haupt-)Direktoren der VVB bzw. die Leiter der übergeordneten Organe sind berechtigt, den VEB planmäßig Mittel zuzuführen, wenn deren eigene planmäßige Gewinne und Amortisationen nicht ausreichen, für

- die planmäßige Tilgung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten, wenn der bei der Kreditaufnahme vorgesehene Nutzen in den Plan aufgenommen wurde
- die Finanzierung planmäßiger Investitionen und für die planmäßige Erhöhung des Umlaufmittelfonds, wenn die von der VVB bzw. vom übergeordneten Organ gegebenen Nutzeffektkriterien eingehalten sind
- Maßnahmen, deren Finanzierung aus dem Nettogewinn gesondert gesetzlich festgelegt ist.

(8) Die VEB planen und erhalten Sonderstützungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen als Zuführungen von der VVB bzw. vom übergeordneten Organ.

§ 3

Verwendung der Überplangewinne in den VEB

Überplanmäßige Gewinne sind zu 50 % über das wirtschaftsleitende Organ an den Haushalt der Republik und zu 20 % an den Reservefonds der VVB abzuführen. Die verbleibenden 30 % sind für zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und zur Tilgung von Rückständen aus Minderergebnissen vergangener Jahre zu verwenden. Der Rest ist den übrigen betrieblichen Fonds zuzuführen.

§ 4

Abführung von Gewinnen und Zuführungen zu den Fonds

(1) Die VEB berechnen die Abführung von Nettogewinnen an die VVB bzw. an den Haushalt des übergeordneten Organs nach den im entsprechenden Zeitraum planmäßig zu erfüllenden Aufgaben des Jahresplanes. Die Zuführungen zu den Fonds der VEB sind in der Höhe und zu den Terminen der planmäßigen Erwirtschaftung der Mittel zu planen.

(2) Die Abführung von Nettogewinnen an die VVB bzw. an das übergeordnete Organ muß die Jahresplanaufgabe sichern. Die Abführung von Nettogewinnen an die VVB bzw. an das übergeordnete Organ ist in den Quartalskassenplan des VEB aufzunehmen.

(3) Die VEB führen den Monatsbetrag der Nettogewinne, die der VVB bzw. dem Haushalt des übergeordneten Organs zustehen, bis zum 20. Kalendertag des laufenden Monats ab.

(4) Den Fonds des VEB sind die Nettogewinnanteile monatlich zuzuführen; gleichzeitig sind diese Beträge auf die Sonderbankkonten zu übertragen.

(5) Die abzuführenden Beträge

- aus Überplangewinn
- des Nettogewinns aus der Überbietung der staatlichen Planaufgabe

sind an die VVB bzw. an den Haushalt des übergeordneten Organs bis zum 20. Kalendertag des Monats zu überweisen, der dem Quartalschluß folgt.

(6) Der General-(Haupt-)Direktor der VVB legt fest, zu welchem Termin die dem Reservefonds der VVB zustehenden Beträge aus

- der Überbietung der staatlichen Planaufgabe und
- überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn abzuführen sind.

(7) Nettogewinnanteile, die aus der Minderung der Zuführungen zum Prämienfonds wegen Nichteinhaltung oder Nichterfüllung materieller Aufgaben frei werden, sind am Jahresende über die VVB bzw. das übergeordnete Organ an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 5

Amortisationen

(1) Die VEB verfügen über ihre Amortisationen und planen und verwenden sie zur Bildung des Fonds für Investitionen sowie zur Tilgung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten.

(2) Die VEB sind berechtigt, Amortisationen zur Bezahlung von Investitionen anzusammeln, deren Durchführung in den folgenden Jahren vorgesehen ist. Die Mittel sind im Fonds für Investitionen auszuweisen und Sonderbankkonten zuzuführen.

(3) Wenn der Perspektiv- bzw. Entwicklungsplan die volle Erhaltung der Kapazitäten eines Betriebes oder eine durch Einsatz der Amortisationen erzielbare Erweiterung der Kapazitäten nicht vorsieht, hat der General-(Haupt-)Direktor der VVB bzw. der Leiter des übergeordneten Organs die Abführung von Teilen der Amortisationen an den Amortisationsfonds der VVB bzw. an den Haushalt des übergeordneten Organs festzulegen. Diesen Betrieben sind Amortisations-Abführungsnormative für den Perspektivplanzeitraum zu übergeben.

(4) Die Amortisationen sind dem Fonds für Investitionen mindestens monatlich zuzuführen. Gleichzeitig sind diese Beträge auf die Sonderbankkonten zu übertragen.

§ 6

Gewinnfonds der VVB

(1) Die VVB bilden den Gewinnfonds aus

- planmäßigen Nettogewinnabführungen der VEB
- Gewinnen und sonstigen Einnahmen der VVB (Zentrale)
- Zuführungen aus dem Staatshaushalt, wenn die der VVB planmäßig zur Verfügung stehenden Nettogewinne zur Finanzierung der Aufgaben der VVB nicht ausreichen
- Zuführungen von Sonderstützungen für die Land- und Forstwirtschaft aus dem Staatshaushalt nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen
- überplanmäßigen Nettogewinnabführungen der VEB.

(2) Die VVB verwenden den Gewinnfonds

- a) zur Abführung an den Staatshaushalt
- b) für die Aufgaben der VVB (Zentrale)
 - zur Zahlung der Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe (soweit eine solche Abgabe von den VVB erhoben wird)
 - zur Bildung des Prämienfonds
 - zur Rückzahlung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten
 - zur Bildung des Fonds für Investitionen (nach dem Einsatz der Amortisationen)
 - zur planmäßigen Erhöhung des eigenen Umlaufmittelfonds
 - für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinn gesondert gesetzlich festgelegt ist
- c) für ihre planmäßigen Aufgaben gegenüber den VEB gemäß § 2 Absätze 6 bis 8
- d) zur Bildung des Reservefonds.

(3) Wenn die Nettogewinnabführungen an die VVB nicht in der geplanten Höhe erfolgen, sind

- die den VEB zustehenden Zuführungen nach dem Bedarf bis zur planmäßigen Höhe zu leisten
- die Nettogewinnabführungen an den Staatshaushalt in der geplanten Höhe zu überweisen, fehlende Mittel sind aus dem Reservefonds zu decken.

(4) Die von den VEB überwiesenen überplanmäßigen Nettogewinne sind nach Abzug der Zuführungen zum Reservefonds an den Staatshaushalt abzuführen.

(5) Die Umverteilung finanzieller Mittel über die planmäßige Höhe hinaus durch die VVB ist nicht zulässig.

§ 7

Abführung der Gewinne und Zuführung von Stützungen durch die VVB

(1) Die VVB setzen auf der Grundlage der Quartalskassenpläne der VEB in die Quartalskassenpläne der VVB ein:

- die Zuführungen zu den Fonds der VVB und die Zuführungen an die VEB zu den Terminen, an denen der Finanzbedarf auftritt
- die dem Staatshaushalt zustehenden Nettogewinne in der Höhe, die die Erfüllung der Jahrespläne sichert.

(2) Die VVB überweisen den Monatsbetrag der dem Staatshaushalt zustehenden Nettogewinne bis zum 25. Kalendertag jedes Monats.

(3) Die dem Staatshaushalt zustehenden überplanmäßigen Nettogewinne sind bis zum 25. Kalendertag des nach Ablauf des Quartals folgenden Monats zu überweisen.

(4) Den VEB sind Verluststützungen bis zur tatsächlich eingetretenen Höhe der Verluste – jedoch nur im Rahmen des Planes – zuzuführen.

§ 8

Reservefonds der VVB

(1) Die VVB bildet einen Reservefonds aus

- den dafür bestimmten Abführungen der VEB aus Überbietung der staatlichen Planaufgaben für das Planjahr 1968, in den Folgejahren bei Überbietung der staatlichen Plankennziffern
- erwirtschafteten Überplangewinnabführungen der VEB
- erwirtschafteten Nettogewinnabführungen der VEB, wenn der General-(Haupt-)Direktor der VVB bei der Berechnung der staatlichen Aufgaben für die VVB ökonomisch begründete Reserven geplant hat
- den Abführungen der VEB zur Tilgung von Rückständen aus Minderergebnissen vergangener Jahre.

(2) Über die Verwendung des Reservefonds entscheidet der General-(Haupt-)Direktor der VVB. Am Jahresende vorhandene Reservefonds sind auf das Folgejahr übertragbar und in der Bilanz der VVB auszuweisen.

(3) Der General-(Haupt-)Direktor der VVB

- ist bei unplanmäßiger Arbeit der VEB verpflichtet, den Reservefonds einzusetzen, um die Abführung von Nettogewinnen an den Staatshaushalt zu sichern und Verluste der VVB aus der Beteiligung am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis auszugleichen
- kann den VEB Mittel des Reservefonds zur Bildung der Fonds zuweisen, wenn das infolge zusätzlicher Aufgaben oder zum Ausgleich von Nachteilen, die durch operative Eingriffe des General-(Haupt-)Direktors der VVB entstanden sind, erforderlich wird
- finanziert aus dem Reservefonds Verluste der VEB, wenn das im Ergebnis des Stabilisierungsverfahrens festgelegt wird
- setzt den Reservefonds zur Abdeckung fälliger Garantieverpflichtungen gegenüber der zuständigen Bankfiliale ein
- hat den Einsatz des Reservefonds in den VEB mit Maßnahmen zur ökonomischen Stärkung der VEB im Interesse der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten zu verbinden.

- (4) Der Reservefonds darf nicht verwendet werden
- zur Ausreichung von Krediten
 - zur Zahlung von Prämien.

(5) Die Begrenzung der Höhe der Zuführungen zum Reservefonds wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt. Die Mittel, die die Höhe der festgesetzten Zuführungen zum Reservefonds überschreiten, sind an den Staatshaushalt abzuführen. Die Abführung ist am Jahreschluß vorzunehmen.

§ 9

Amortisationsfonds der VVB

(1) Die VVB planen und bilden einen Amortisationsfonds aus den Amortisationsabführungen der VEB und den Amortisationen der VVB (Zentrale).

(2) Die VVB planen und verwenden die Mittel des Amortisationsfonds für

- Zuführungen an die VEB, deren eigene Amortisationen, Gewinne und planmäßig einzusetzende Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen nicht ausreichen
- Zuführungen zum Fonds für Investitionen der VVB zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen der VVB.

§ 10

Abrechnung

(1) Die VEB haben die Bildung und Verwendung der Fonds vierteljährlich abzurechnen.

(2) Die VVB haben vierteljährlich mit dem Finanzbericht eine Abrechnung der Fonds vorzunehmen.

(3) Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. Abrechnungsgrundlage ist der Jahresplan.

§ 11

Den VEB übergeordnete Organe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

(1) Die übergeordneten Organe bilden keine finanziellen Fonds aus Gewinnen und Amortisationen.

(2) Die übergeordneten Organe vereinnahmen die von den VEB abzuführenden Nettogewinne und Amortisationen im Haushalt und reichen aus dem Haushalt die Mittel aus, die die VEB auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten haben.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind die §§ 2, 3, 4, § 5 Absätze 1 bis 3, § 9 Absätze 3 und 4 der Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBL III S. 13) im Geltungsbereich dieser Anordnung anzuwenden.

(3) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) §§ 2 bis 14, § 41, § 48, §§ 51 bis 58 der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBL III S. 121).

In den §§ 38, 39 und 40 dieser Anordnung tritt an die Stelle des Gewinn-Verwendungsfonds der Gewinnfonds bzw. an die Stelle des Amortisations-Verwendungsfonds der Amortisationsfonds

b) §§ 3, 4, 7 und 26 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL III S. 31)

c) die Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 45) sowie die Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 (GBL III S. 241) und die Anordnung Nr. 5 vom 4. Januar 1964 (GBL III S. 45) hierzu

d) die Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBL III S. 193)

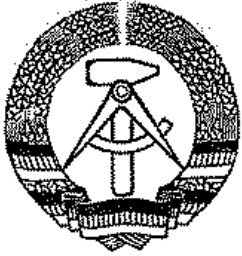
e) die Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 272) und die Anordnung Nr. 3 vom 15. Juli 1960 (GBL II S. 271) hierzu

f) § 5 der Anordnung vom 23. November 1964 über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBL III 1965 S. 3).

Berlin, den 8. März 1968

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister



126 Strausberg
Wriezener Str. 12

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

23

1968

Berlin, den 22. Mai 1968

Teil III Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 68	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Gußerzeugnisse	23
6. 5. 68	Anordnung über die Umbenennung von Außenhandelsunternehmen	23
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	24

Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Gußerzeugnisse

vom 5. April 1968

§ 1

Die Anordnung vom 16. Juli 1964 über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Gußerzeugnisse (GBl. III S. 365) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 31. Oktober 1968 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1968

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann**

Anordnung über die Umbenennung von Außenhandelsunternehmen

vom 6. Mai 1968

§ 1

Die folgenden volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ werden umbenannt:

1. Das Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel Chemie“ in
„Chemie-Export-Import
Volkseigener Außenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik“

2. Das Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel Elektrotechnik“ in
„Elektrotechnik-Export-Import
Volkseigener Außenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik“
3. Das Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel Glas-Keramik“ in
„Glas-Keramik
Volkseigener Außenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik“
4. Das Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel Holz und Papier“ in
„HOLZ UND PAPIER EX- UND IMPORT
Volkseigener Außenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik“
5. Das Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel Invest-Export“ in
„INVEST EXPORT
Volkseigener Außenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik“
6. Das Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel Maschinen-Export“ in
„MASCHINEN-EXPORT
Volkseigener Außenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik“
7. Das Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel Nahrung“ in
„Volkseigener Außenhandelsbetrieb NAHRUNG EXPORT-IMPORT“
8. Das Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel Textil“ in
„TEXTIL COMMERZ
Volkseigener Außenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik“
9. Das Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel Transportmaschinen“ in
„Transportmaschinen-Export-Import
Volkseigener Außenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik“

10. Das Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel WMW-Export“ in
„WMW-Export-Import
Volkseigener Außenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Die im § 1 genannten volkseigenen Außenhandelsbetriebe sind juristische Personen und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Sie haben ein Statut, das vom Minister für Außenwirtschaft bestätigt wird.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden folgende Bestimmungen gegenstandslos und treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 30. Dezember 1951 über eine Aufgliederung der Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel (GBI. 1952 S. 56)
2. Anordnung vom 25. Juni 1952 über die Aufgliederung des volkseigenen Innen- und Außenhandelsunternehmens „Deutscher Innen- und Außenhandel Glas und Keramik“ (MinBl. S. 100)

3. Statut der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ vom 6. November 1952 (MinBl. S. 177)

4. Anordnung vom 20. Januar 1953 über eine Reorganisation der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (ZBl. S. 27)

5. Anordnung vom 4. Juli 1953 über eine Reorganisation der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (ZBl. S. 343)

6. Anordnung vom 11. März 1954 über eine Reorganisation der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (ZBl. S. 101)

7. Anordnung vom 6. Juli 1955 über eine Reorganisation der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (GBI. II S. 244).

Berlin, den 6. Mai 1968

Der Minister für Außenwirtschaft

S 11 e

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 577

Anordnung vom 11. April 1968 über die Methodik zur Ausarbeitung der Entwürfe des Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1969 und 1970, 16 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 577a

Anlage 2 zur Anordnung vom 11. April 1968 über die Methodik zur Ausarbeitung der Entwürfe des Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1969 und 1970

Grundsätze und methodische Bestimmungen zur Ausarbeitung der Haushaltsplanentwürfe der Bezirke und Kreise, 32 Seiten, 0,80 M

Sonderdruck Nr. 577b

Anlage 3 zur Anordnung vom 11. April 1968 über die Methodik zur Ausarbeitung der Entwürfe des Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1969 und 1970

Grundsätze und methodische Bestimmungen zur Planung der Steuern und staatlichen Gewinnanteile sowie der Verbrauchsabgaben, der produkt- bzw. leistungsgebundenen Preisstützungen und Preisausgleiche der nichtvolkseigenen Wirtschaft durch die Räte der Bezirke und Kreise, 16 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentralversand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 23. Juli 1968	Teil III Nr. 8
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 68	Richtlinie zur Anwendung der Netzplantechnik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen	25
5. 7. 68	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967	27
12. 6. 68	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Staatlichen Filmarchivs	28

Richtlinie zur Anwendung der Netzplantechnik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

vom 18. Juni 1968

Zur breiten Anwendung der Netzplantechnik bei der Ablauf-Zeit-Planung wird zur Durchführung der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 [GBL II S. 813]) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgende Richtlinie erlassen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Ausarbeitung von Netzplänen für die Vorbereitung und Durchführung von strukturbestimmenden Investitionen gemäß Abschnitt II Ziff. 4 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Für die Ablauf-Zeit-Planung bei der Vorbereitung und Durchführung anderer Investitionen wird die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen.

2. Netzplan für die Grundsatzentscheidung und Vorbereitung von Investitionen

Bei der Ausarbeitung von Studien und Varianten als Grundlage für die gemäß Abschnitt I Ziff. 6 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zu treffenden Grundsatzentscheidungen über Investitionen ist der zeitliche Ablauf der wichtigsten Tätigkeiten und Prozesse in einem Grobnetzplan darzustellen. Darin sind insbesondere folgende Zusammenhänge darzustellen:

- Ausarbeitung und Fertigstellung der Vorbereitungsunterlagen (das Zusammenwirken der an der Vorbereitung beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Liefer- und Leistungsbetriebe)
- Vertragsverhandlungen und -abschlüsse

- Beginn und Abschluß der Projekterarbeitung
- Baubeginn und Montagebeginn, Termine für Funktionsproben, Probetrieb und Leistungsnachweis der Gesamtinvestitionen bzw. der Teilkapazitäten
- Folgeinvestitionen
- Kooperationsbeziehungen mit ausländischen Partnern.

Der Investitionsauftraggeber ist für die Ausarbeitung des Grobnetzplanes verantwortlich. Er kann die Erarbeitung einem Auftragnehmer übertragen.

1. Netzplan als Bestandteil der Vorbereitungsunterlagen

Der bei der Vorbereitung von Investitionen zu erarbeitende Netzplan basiert auf dem für die Grundsatzentscheidung erarbeiteten Grobnetzplan und erfaßt den Ablauf der Investitionsdurchführung von der Ausarbeitung der Projekte bis zur Inbetriebsetzung einschließlich der Durchführung des vereinbarten Probetriebes.

Dieser Netzplan ist Grundlage für die

- Festlegung der Leistungsfristen in den Wirtschaftsverträgen
- Planung der finanziellen und materiellen Fonds zur Investitionsdurchführung
- Erfassung der Warenproduktion der ausführenden Auftragnehmerbetriebe.

Er hat alle wesentlichen Zusammenhänge darzustellen und zeitlich zu ordnen. Die Aussagekraft des Netzplanes als grafische Darstellung der Verflechtungsbeziehungen der Kooperationspartner ist von der Qualität der technischen Dokumentation und der Zusammenarbeit aller an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Beteiligten abhängig. Die Kooperationspartner haben durch

technisch begründete Angaben zu den Vorbereitungsunterlagen, wie

- Arbeitsproduktivitätskennzahlen in Mark/Arbeitskraft und Jahr zur Bestimmung der Zeit und des Bedarfes an Arbeitskräften für Arbeitskomplexe bzw. Spezialtaktstraßen
- Kennzahlen über die Besttechnologien
- Leistungskennzahlen für die Bau- und Montageproduktion
- Kennzahlen über den Einsatz von Maschinen und Maschinenkomplexen

die Ausarbeitung des Netzplanes zu unterstützen.

Für die Einschätzung der Durchführungszeit der Investitionen sind insbesondere Angaben für den Vergleich mit international erreichten Bauzeiten, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, bzw. Bauzeitnormative heranzuziehen.

Die zur Verfügung stehenden Kennzahlen sind nur zu verwenden, wenn die Spezifik der zugrunde liegenden Leistungen und Produktionsbedingungen bekannt ist. Internationale Kennziffern bedürfen einer eindeutigen Definition und Beschreibung des Inhaltes.

3.1. Wesentlicher Inhalt der bei der Vorbereitung der Investitionen zu erarbeitenden Ablaufunterlagen:

- zeitlicher Ablauf der Projekterarbeitung mit Fertigstellungsterminen für die einzelnen zum Vorhaben gehörenden Projekte
- Ablauf der Bau- und Montagearbeiten, gegliedert nach Objekten bzw. nutzungsfähigen Abschnitten und nach Arbeitskomplexen bzw. wichtigen Spezialtaktstraßen
- Liefertermine und gegebenenfalls Fertigungstermine der wichtigsten Bau- und Ausrüstungselemente
- Termine zur Nutzbarmachung von Folgeinvestitionen
- Termine für Probetrieb, Funktionsprobe und Leistungsnachweis
- zeitlich gegliederter Arbeitskräftebedarf für Bau- und Montagedurchführung
- zeitlich gegliederter Investitionsfinanzierungsbedarf, getrennt nach Bau und Ausrüstung sowie funktionsfähigen Anlagen.

Der zeitliche und räumliche Verlauf von Taktstraßen ist — wenn notwendig — durch Verträglichkeitsuntersuchungen zu analysieren.

In den Ablaufunterlagen sind die Lieferungen und Leistungen ausländischer Partner sowie die Bau- und Montagefreiheit für derartige Leistungen besonders zu kennzeichnen.

Bei Leistungen, die von ausländischen Partnern beeinflusst werden, richtet sich der Inhalt und Umfang der Ablaufunterlagen nach den von diesen Partnern gelieferten technischen Dokumentationen.

Für langfristige Investitionen können entsprechend den geplanten kapazitätswirksamen Ausbaustufen auf der Grundlage des Netzplanes für das gesamte Vorhaben gesonderte Netzpläne erarbeitet werden.

3.2. Der Investitionsauftraggeber ist für die Erarbeitung und Koordinierung der Netzpläne verantwortlich. Er kann diese Aufgabe vertraglich einem Auftragnehmer (Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer oder Projektierungsbetrieb) übertragen.

Die an der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen Beteiligten sind im Rahmen ihrer Angebotspflicht zur Mitarbeit verpflichtet.

In den Investitionsleistungsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

- Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der durch den Auftraggeber zu übergebenden Unterlagen
- Umfang und Zeitpunkt der vom Auftragnehmer zu übergebenden Unterlagen
- Umfang und Zeitraum der für die Durchführung der Investitionen vorgesehenen Leistungen
- Anforderungen an die Genauigkeit der technischen und ökonomischen Kennzahlen.

Zur Klärung wichtiger Probleme kann eine Leitgruppe unter Leitung des Investitionsauftraggebers bzw. des Generalauftragnehmers gebildet werden, der Vertreter der an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Beteiligten angehören.

3.3. Der Investitionsauftraggeber hat die Ablaufunterlagen zu bestätigen. Vor der Bestätigung sind eventuelle Differenzen mit dem Auftragnehmer zu klären.

Die sich aus dem Netzplan ergebenden Anfangs- und Endtermine und die technologisch begründeten Zwischentermine sind gemäß Gesetz vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S.107) im Investitionsleistungsvertrag zu vereinbaren.

Die Partner des Investitionsleistungsvertrages können auch den ganzen Netzplan als Vertragsbestandteil vereinbaren.

Ist im Investitionsleistungsvertrag ein Netzplan vereinbart, ohne daß die in diesem Dokument enthaltenen Zwischentermine besonders im Vertrag ausgewiesen wurden, so bedarf die Zahlung von Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung dieser Termine der Vereinbarung. Die Verpflichtung zum Schadenersatz gemäß §103 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 bleibt unberührt.

Über die Inanspruchnahme der Pufferzeiten sollen die Vertragspartner Vereinbarungen treffen.

Die Berechnung von Sanktionen zwischen Partnern, die in unmittelbar aufeinanderfolgenden Aktivitäten arbeiten, die jedoch miteinander nicht vertraglich gebunden sind, ist nicht zulässig.

4. Netzplan für die Leitung und Kontrolle der Durchführung von Investitionen

Der Netzplan des bau- und montagetechnologischen Teiles des Projektes ist die Detaillierung des im Rahmen der Vorbereitungsunterlagen ausgearbeiteten Netzplanes. Er stellt den Prozeß der Ausführung der Investitionen bis zur Inbetriebnahme dar. In Abhängigkeit von der Größe und der Kompliziertheit der Investitionen können auch für einzelne Objekte Teilnetzpläne ausgearbeitet werden. Für die Netzpläne der Durchführung von Investitionen gilt Ziff. 3 sinngemäß.

Die Ablauf-Zeit-Planung als Bestandteil der Leitung der Durchführung von Investitionen hat die Aufgabe, alle Zusammenhänge zu präzisieren und den exakten Zeitbedarf für die Summe der Prozesse zu ermitteln.

Grundlagen für die Erarbeitung der Ablaufunterlagen sind die bei der Vorbereitung getroffenen Festlegungen sowie die Dokumentationen des Projektes.

Den Ablaufunterlagen sind technisch begründete Arbeitsnormen und Maschineneinsatznormen zugrunde zu legen, die der vorhandenen materiell-technischen Basis entsprechen. Der Arbeitskräfte- und Geräteeinsatzplan ist entsprechend dem auf der Baustelle vorhandenen Arbeitszyklus zu gliedern. Die entscheidenden Kapazitäten sind mehrschichtig einzusetzen.

4.1. Die Ablaufunterlagen für die Durchführung von Investitionen sollen im wesentlichen enthalten:

- Kooperationsbeziehungen innerhalb eines Objektes bzw. einer funktionsfähigen Anlage
- Ablauf der Bau- und Montagearbeiten, gegliedert nach Objekten bzw. funktionsfähigen Anlagen und nach Arbeitskomplexen bzw. Spezialtaktstraßen sowie wichtigen Teiltaktstraßen
- Liefertermine und gegebenenfalls Fertigungstermine der wichtigsten Bau- und Ausrüstungselemente
- Termine für Funktionsproben, Probebetrieb und Leistungsnachweis
- zeitlich gegliederter Arbeitskräftebedarf
- zeitlich gegliederter Investitionsfinanzierungsbedarf, getrennt nach Bau und Ausrüstung sowie Objekten bzw. funktionsfähigen Anlagen
- zeitlich gegliederter Transportraumbedarf.

Um den zeitlichen und räumlichen Verlauf von Taktstraßen zu gewährleisten und Überschneidungen von spezialisierten Produktionseinheiten zu vermeiden, sind Verträglichkeitsuntersuchungen vorzunehmen.

4.2. Die Ausarbeitung der bau- und montage-technologischen Teile der Projekte einschließlich der Ablaufunterlagen gehört zum Leistungsumfang der General- bzw. Hauptauftragnehmer sowie der anderen Liefer- und Leistungsbetriebe. Bei Fehlen geeigneter Kapazitäten können sie entsprechende Projektierungseinrichtungen und andere Institutionen mit der Ausarbeitung des bau- und montage-technologischen Teiles der Projekte beauftragen. Die Haupt- und Nachauftragnehmer für Projektierungs-, Bau- und Montageleistungen sowie die Lieferbetriebe sind zur Mitarbeit verpflichtet. Diese Mitarbeit ist durch vertragliche Vereinbarungen zu regeln. Für die Richtigkeit der Unterlagen ist der Zulieferer verantwortlich. Dies entbindet den General- bzw. Hauptauftragnehmer nicht von seiner Gesamtverantwortung gegenüber seinem Auftraggeber.

5. Netzplankontrolle und Aktualisierung

Zur Ermittlung und Auswertung der zu den Netzplankontrollen entstandenen Abweichungen ist eine ständige Netzplankontrolle durchzuführen, in deren

Ergebnis Unterlagen für die Aktualisierungsberechnung auszuarbeiten sind.

Die Bildung einer Netzplankontrollgruppe unter Leitung des Generalauftragnehmers oder eines anderen Hauptverantwortlichen kann vereinbart werden. Festlegungen der Kontrollgruppe haben, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, keine vertragsrechtliche Wirkung.

Werden bei der Kontrolle der Netzpläne Abweichungen von den berechneten und vereinbarten Terminen festgestellt, so sind die Ursachen zu ermitteln und die Auswirkungen zu analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Verhinderung einer Wiederholung solcher Störungen festzulegen.

Mit der Netzplan-Aktualisierung soll durch eine nochmalige Berechnung auf der Grundlage des Ist-Zustandes des jeweiligen Kontrollzeitpunktes bzw. des Stichtages der Neurechnung die Einhaltung des ursprünglich festgelegten Netzplan-Endtermins erreicht bzw. ein frühest möglicher neuer Endtermin ermittelt werden.

Im Ergebnis dieser Aktualisierung sind die auf der Grundlage des bisher geltenden Netzplanes abgeschlossenen Investitionsleistungsverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Partner können vereinbaren, daß die mit der Aktualisierung des Netzplanes ermittelten Veränderungen unmittelbar Vertragsinhalt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1968

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967

vom 5. Juli 1968

Es wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 12. April 1967 zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967 (GBl. III S. 41) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1968

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

I. V.: Bö h m e
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2*
über das Statut des Staatlichen Filmarchivs
vom 12. Juni 1968

Das Statut des Staatlichen Filmarchivs — Anlage zur Anordnung vom 5. November 1955 über das Statut des Staatlichen Filmarchivs (GBl. I S. 799) — wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Filmarchiv als zentrale Institution hat folgende Aufgaben:

- a) das gesamte nationale Filmschaffen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die wichtigsten Werke der internationalen Filmproduktion zu sammeln und die Filme zu konservieren, zu erfassen und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- b) neben der Filmsammlung Sammlungen der literarischen Grundlagen, von Dokumenten und Gegenständen aus dem Film- und Lichtspielwesen aufzubauen
- c) seine Bestände für Film- und Fernsehproduktionen in der Deutschen Demokratischen Republik, die durch eine kritische Verarbeitung des Archivmaterials zur Entwicklung eines sozialistischen Bewußtseins beitragen, und für fortschrittliche Produktionen des Auslands nutzbar zu machen
- d) seine Sammlungen für Informations- und Studienzwecke, für Lehre und Forschung bereitzustellen mit dem Ziel, große künstlerische Leistungen der Vergangenheit kennenzulernen und schöpferische Anregungen daraus zu entnehmen oder Filmdokumente der Vergangenheit zu studieren

* Anordnung (Nr. 1) vom 5. November 1955 (GBl. I Nr. 97 S. 799)

e) seine Bestände für die Vermittlung von Filmkultur, zur Vermittlung filmhistorischer Kenntnisse und zur Befriedigung der wachsenden kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung auszuwerten.

(2) Weitere Aufgaben können dem Staatlichen Filmarchiv nach Bedarf vom Ministerium für Kultur gestellt werden.“

§ 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sein Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der gleichzeitig Leiter eines Bereiches ist.“

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

**„Begründung und Beendigung
der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor des Staatlichen Filmarchivs wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Sein Stellvertreter wird vom Direktor nach Zustimmung des Ministers für Kultur eingestellt und entlassen.

(3) Die weiteren Mitarbeiter werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.“

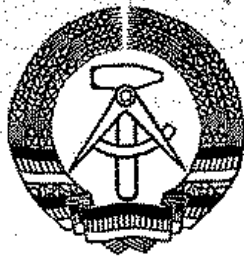
§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1968

Der Minister für Kultur

Gysi



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

126 Strausber
Wriezener Str. 12

1968	Berlin, den 25. Oktober 1968	Teil III Nr. 9
------	------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 68	Anordnung Nr. Pr. 13 über die Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971-1975	29

**Anordnung Nr. Pr. 13
über die Ermittlung
der ökonomischen Planinformationen
für die Industriepreisplanung
im Perspektivplanzeitraum 1971-1975**

vom 30. September 1968

§ 1

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird die Arbeitsanleitung zur Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971-1975 (Anlage) erlassen und für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1968

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Arbeitsanleitung
zur Ermittlung
der ökonomischen Planinformationen
für die Industriepreisplanung
im Perspektivplanzeitraum 1971-1975**

vom 30. September 1968

Auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurde die Aufgabe gestellt, das ökonomische System des Sozialismus im Perspektivplanzeitraum 1971-1975 zu verwirklichen.

Daraus folgt, daß alle Teilsysteme des ökonomischen Systems als Ganzes, koordiniert in ihren Wechselbeziehungen und aufeinander abgestimmt, zur Wirkung gebracht werden müssen.

Das Wesen des ökonomischen Systems des Sozialismus besteht darin, die zentrale staatliche Planung durch eine Konzentration auf die Grundfragen zu stärken und gleichzeitig die eigenverantwortliche Planungs- und Leitungstätigkeit der VVB, Kombinate und Betriebe sowie der örtlichen Organe der Staatsmacht zu erhöhen.

Das Ziel des ökonomischen Systems des Sozialismus besteht darin, durch eine langfristige effektive Strukturpolitik einen stabilen und maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen zu erzielen.

Um diese Zielstellung zu erreichen, ist es erforderlich,

- den Perspektivplan 1971-1975 zum entscheidenden Führungsinstrument für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft und seiner Teilsysteme zu entwickeln
- das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion voll durchzusetzen
- auf der Grundlage einer exakten Kostenrechnung und -analyse und ausgehend von der Prognose der Haupterzeugnisse und den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen die Kostenplanung zu einem wirksamen Instrument der systematischen Senkung der Selbstkosten der Erzeugnisse zu entwickeln
- auf der Grundlage der zentralen staatlichen Strukturpolitik langfristige Normative als Führungsgrößen für Effektivitätsberechnungen und eigenverantwortliche langfristige Entscheidungen vorzugeben.

Die Durchsetzung des Perspektivplanes als Hauptsteuerungsinstrument, die Verwirklichung einer hoch-effektiven Strukturpolitik und die Festsetzung langfristiger Normative sind nur auf der Grundlage der tatsächlich im Perspektivplanzeitraum wirkenden Kosten und Industriepreise möglich. Daraus ergibt sich die objektive Notwendigkeit, bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971-1975 die perspektivische Entwicklung der Kosten und Industriepreise zu planen und die Entscheidungen für den Perspektivplanzeitraum auf der Grundlage dieser vorausberechneten Kosten und Industriepreise zu treffen.

Deshalb wird der Perspektivplan 1971-1975 zu den Industriepreisen bewertet, die in den Jahren des Perspektivplanes voraussichtlich gelten werden.

Das System der perspektivischen Industriepreisplanung geht von folgenden Grundsätzen aus:

- Die Hauptfunktion der Industriepreise besteht darin, einen starken Druck auf die Senkung der Selbstkosten auszuüben. Dabei besteht das Ziel darin, daß der nationale Aufwand für ein Erzeugnis kleiner wird bzw. kleiner bleibt als der Außenhandels-erlös.
- Der Grundgedanke des ökonomischen Systems wird durch die detaillierte Vorgabe der Industriepreisentwicklung für die strukturbestimmenden Erzeugnisgruppen und die stark aggregierte Vorgabe für die übrigen Erzeugnisgruppen verwirklicht.
- Nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus ist durch die Vorgabe der Industriepreisentwicklung auf der Grundlage der ständigen Senkung der Selbstkosten die Grundlinie der Preispolitik für den Perspektivplanzeitraum bestimmt und gesichert, daß die Industriepreisentwicklung fest in der Hand des Staates bleibt. Darüber hinaus wird durch die notwendige Vorausberechnung der Kosten in allen Betrieben das Kostendenken entwickelt und die Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten gestärkt.
- Jeder ordentlich geleitete volkseigene Betrieb führt die Planung der Kostenentwicklung für die Erzeugnisse nicht als ein spezielles Erfordernis der perspektivischen Industriepreisplanung, sondern als eine Grundvoraussetzung sozialistischer Betriebsführung und wesentlichen Bestandteil seiner komplexen Perspektivplanung durch.
- Die Industriepreise werden auf der Basis des nationalen Aufwandes unter Berücksichtigung der Bedingungen des Binnen- und Außenmarktes gebildet.
- Der weitere Übergang zum fondsbezogenen Industriepreis erfolgt auf der Grundlage der Senkung der Selbstkosten und der Senkung der Industriepreise.

Die Notwendigkeit, den Perspektivplan mit vorausgerechneten Kosten und Industriepreisen zu bewerten, erfordert ein funktionsfähiges System der Industriepreisplanung.

Außer der perspektivischen Berechnung der Kostenentwicklung in jedem Betrieb als eine Grundvoraussetzung der sozialistischen Betriebsführung und der Perspektivplanung sind weitere Voraussetzungen für die Entwicklung eines solchen Systems der Preisplanung

- ein volkswirtschaftliches Bilanzsystem zur Erfassung der wechselseitigen Verflechtungsbeziehungen
- ein einheitliches Informationssystem und
- ein einheitliches System der Datenverarbeitung.

Es ist notwendig, für den Perspektivplan 1971–1975 das System der Industriepreisplanung auf der Basis des gegenwärtig erreichten Entwicklungsstandes des Informationssystems, des Bilanzsystems und der Datenverarbeitung anzuwenden.

Das erfordert, daß

- die Berechnungen der perspektivischen Industriepreisentwicklung auf zentraler Ebene durchgeführt werden und
- die Betriebe, Kombinate und VVB ergebnisgruppenbezogene Planinformationen für die zentralen Berechnungen ausarbeiten.

Auf der neuen Grundlage der Bewertung des Perspektivplanes zu den vorausgerechneten Kosten und Industriepreisen wird bei den weiteren Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den Jahren 1969/70 auch das Gesamtsystem der ökonomischen Hebel so vervollkommen, daß für die Betriebe, Kombinate und VVB ein stärkeres Interesse zur Senkung der Selbstkosten, zur rationellen Ausnutzung der vorgeschossenen Fonds und zur Herstellung weltmarktfähiger Erzeugnisse entsteht. Durch die Entwicklung von Methoden der Vorausberechnung der Kosten und der ergebnisbezogenen Kostenplanung in den Betrieben, Kombinat und VVB wird das Kostendenken weiter gestärkt.

Zur Sicherung der notwendigen Qualität des Perspektivplanes als Hauptsteuerungsinstrument ist eine schrittweise Ausarbeitung des Industriepreisplanes für den Perspektivplanzeitraum in zeitlicher Übereinstimmung mit den beiden Phasen der Ausarbeitung des komplexen Perspektivplanes notwendig und die Planung der Kosten und Industriepreise als integrierender Bestandteil des gesamten Planungsprozesses vorzunehmen.

Diese schrittweise Qualifizierung der perspektivischen Industriepreisplanung und ihre Einbeziehung in das Gesamtsystem der Perspektivplanung ist erforderlich, weil

- richtige materielle Entscheidungen wesentlich von der Kenntnis der Industriepreisentwicklung abhängen, und umgekehrt, die Planung der Industriepreisentwicklung nur auf der Grundlage der vorausbestimmten materiellen Entwicklung möglich ist
- die mannigfaltigen Verflechtungsbeziehungen zwischen den Erzeugnisgruppen und Produktionsstufen eine wesentliche Grundlage für die richtige Bestimmung der Industriepreisentwicklung der Erzeugnisgruppen sind, deren Wechselwirkungen zur materiellen und finanziellen Planung beachtet werden müssen.

Daher werden in Übereinstimmung mit den beiden Phasen der Perspektivplanung auch 2 Phasen der Industriepreisplanung für den Perspektivplan 1971 bis 1975 voneinander unterschieden:

1. Phase — Ausarbeitung von Planinformationen für das zentrale Preisverflechtungsmodell und Berechnung der Industriepreisentwicklung
2. Phase — Weitere Präzisierung der errechneten Industriepreisentwicklung der 1. Phase auf allen Ebenen der Volkswirtschaft.

Die vorliegende „Arbeitsanleitung zur Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971–1975“ bezieht sich nur auf die Aufgaben der 1. Phase, soweit sie von den Betrieben, Kombinat, VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke, Bezirksbauämtern, Ministerien und anderen wirtschaftsleitenden Organen zu erfüllen sind.

Inhalt der 1. Phase der perspektivischen Industriepreisplanung ist die Ausarbeitung der Planinformationen durch die Betriebe, Kombinate und VVB über die Kostenstruktur des Basisjahres sowie über die Entwicklung der Selbstkosten (Material- und übrige Kosten) der Hersteller in den Jahren 1969 und 1971–1975 und über die Betriebspreissummen und die produktiven Fonds 1969 und 1971–1975. Hierbei werden Indu-

striepreisänderungen der Vorstufen nicht berücksichtigt. Alle Werte sind zu Basispreisen anzugeben.)

Auf dieser Grundlage werden zentrale Berechnungen über die Entwicklung des Preisniveaus für Erzeugnis- und Leistungsgruppen unter Berücksichtigung der wechselseitigen Verflechtungsbeziehungen mit Hilfe eines Preisverflechtungsmodells durchgeführt. Hierbei werden bestimmte ökonomische und politische Gesichtspunkte, wie zum Beispiel

- die Entwicklung der Produktions- und Realisierungsbedingungen
- der Einfluß des Außenhandelsaufwandes auf die Inlandspreise
- die notwendigen Preisrelationen zwischen substituierbaren Materialien
- Auswirkungen auf die Betriebe anderer Eigentumsformen, die die weitere planmäßige Einbeziehung dieser Betriebe in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß hemmen würden,

und ähnliche Faktoren, die auf zentraler Ebene erkennbar sind, bereits in die Modellrechnung eingesteuert.

Das zentrale Preisverflechtungsmodell erfaßt mit seinen etwa 1100 aggregierten Erzeugnisgruppen die Industrieproduktion einschließlich der Produktion der Baumaterialienindustrie. Es berücksichtigt ferner durch zentrale Einsteuerung in das Modell die Preisentwicklung der Verkehrsleistungen und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse als Kostenelemente der Industrieproduktion. Aus dem zentralen Preisverflechtungsmodell werden die staatlichen Aufgaben über die Industriepreisentwicklung der Erzeugnisgruppen in Form von Preisänderungskoeffizienten abgeleitet.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß es in den Betrieben, Kombinat und VVB bereits in der 1. Phase der Industriepreisplanung entscheidend darauf ankommt, den Planinformationen für das zentrale Preisverflechtungsmodell eine reale Senkung der Selbstkosten im eigenen Führungsbereich zugrunde zu legen und in den weiteren Etappen der Erarbeitung des perspektivischen Industriepreisplanes eine entsprechende Senkung der Industriepreise vorzusehen.

Wesentliche Voraussetzungen für eine reale Vorberechnung der Selbstkosten der Erzeugnisse in den Betrieben, Kombinat und VVB sind:

- die vollständige Verwirklichung der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121)
- die Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 16. Mai 1968 über Maßnahmen zur konsequenten Durchsetzung einer exakten Kostenrechnung als Instrument der sozialistischen Betriebsführung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie und des Bauwesens.
- die konsequente Durchsetzung der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 965) und der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen

¹⁾ Basispreise sind die geltenden Industriepreise per 1. Januar 1969.

der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBI. II S. 974)

- die Entwicklung von Methoden der Kostenplanung für den Perspektivplanzeitraum, ausgehend von der Prognose der Haupterzeugnisse, den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen sowie anderen komplexen Vorhaben des Planes Wissenschaft und Technik auf der Grundlage der Führungsgrößen der Effektivitätsentwicklung im Perspektivplanzeitraum.

Im Zusammenhang mit der Vervollkommnung des Gesamtsystems ökonomischer Hebel werden auch für den Perspektivplanzeitraum solche Regelungen getroffen, daß den Betrieben, Kombinat und VVB keine ökonomischen Nachteile bei der Entwicklung ihrer Fonds daraus erwachsen, wenn sie ihren Perspektivplanentwürfen eine reale Selbstkostensenkung zugrunde legen. Sie erlangen keine Vorteile, wenn sie mit der Selbstkostensenkung zurückhaften. Im Gegenteil, allein unter den Bedingungen der realen Einschätzung genießen die Betriebe, Kombinate und VVB den entscheidenden Vorteil weitgehend stabiler langfristiger Führungsgrößen des Planes bei der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion.

Inhalt der 2. Phase der perspektivischen Industriepreisplanung ist die weitere Präzisierung der mit den staatlichen Aufgaben herausgegebenen Preisänderungskoeffizienten insbesondere durch die Betriebe, Kombinate, VVB und Ministerien.

Auf dieser Grundlage und auf der Basis des mit den staatlichen Aufgaben übergebenen endgültigen Normativs der Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität für den Führungsbereich erarbeiten die Betriebe, Kombinate und VVB komplexe Pläne über die Industriepreisentwicklung ihrer Erzeugnisgruppen und legen sie den Planentwürfen des Perspektivplanes zugrunde.

Als Präzisierung ist die kritische Betrachtung der mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Preisänderungskoeffizienten für die Erzeugnisgruppen und die Berücksichtigung entsprechender Veränderungen im perspektivischen Industriepreisplan zu verstehen. Hierbei sind insbesondere

- die neuesten Erkenntnisse aus der Erarbeitung der komplexen Planentwürfe hinsichtlich der Veränderung der Produktions- und Realisierungsbedingungen
- die Preisrelationen zwischen substituierbaren Materialien und Erzeugnissen
- das Verhältnis von Angebot und Nachfrage
- Auswirkungen auf die Betriebe anderer Eigentumsformen

zu beachten und mit den Planentwürfen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

In den folgenden Abschnitten der Arbeitsanleitung werden den Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen methodische und technisch-organisatorische Hinweise sowie inhaltliche Erläuterungen zu Detailfragen bei der Ermittlung und Aufbereitung der Planinformationen für das zentrale Preisverflechtungsmodell gegeben.

1. Verantwortlichkeit

- 1.1. Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane (im weiteren Minister genannt) sind für die inhaltliche und termingerechte Ermittlung,

Aufbereitung und Prüfung der Planinformationen in ihrem Bereich entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise (GBL II. S. 153) voll verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß eine fehlerfreie, vollständige und termingerechte Übergabe der Informationen an das Rechenzentrum²⁾ bzw. an das Amt für Preise erfolgt. Für die einheitliche Leitung der Ausarbeitung der Planinformationen zum Preisverflechtungsmodell ist die Bildung ständiger Arbeitsgruppen unerlässlich.

Die Minister legen dem Leiter des Amtes für Preise bis 31. Oktober 1968 einen Maßnahmenplan vor, der Festlegungen über die Sicherung der durchzuführenden Maßnahmen enthält.

Die Minister erlassen für ihren Leitungsbereich, ausgehend von den Grundsätzen dieser Arbeitsanleitung, spezielle Richtlinien für die Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Das betrifft z. B. die Behandlung der Kuppelproduktion in der chemischen Industrie.

1.2. Ausgehend von den Grundsätzen dieser Arbeitsanleitung und den speziellen Richtlinien der Minister, sind die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe für die ordnungsgemäße und einheitliche Erfassung sowie die Aufbereitung der Planinformationen ihres Leitungsbereiches voll verantwortlich.

1.3. Der Minister für Außenwirtschaft und die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe haben entsprechend dem Terminplan II. Anlage 3 dieser Arbeitsanleitung die Durchführung der Erfassung der Planinformationen zu organisieren. Die Erläuterungen für das Ausfüllen der Formblätter PVM 1/A zur Ermittlung der Planinformationen in den Außenhandelsbetrieben sind nicht Bestandteil dieser Arbeitsanleitung. Sie werden dem Ministerium für Außenwirtschaft vom Amt für Preise in einer gesonderten Arbeitsanleitung übergeben.

Das Amt für Preise übergibt dem Ministerium für Außenwirtschaft weiterhin die Nomenklatur der Erzeugnispositionen, für die im Bereich des Ministeriums für Außenwirtschaft Planinformationen für die Entwicklung der Industriepreise in den Jahren 1971—1975 zu erfassen sind.

1.4. Die Leiter der Betriebe und Kombinate (im weiteren Betriebe genannt) sichern die ordnungsgemäße Erfassung und termingerechte Abgabe der Planinformationen.

2. Inhalt der Planinformationen

2.1. Für die Erzeugnispositionen der Nomenklatur nach Anlage I³⁾ dieser Arbeitsanleitung ermitteln die Betriebe die geplanten Materialkosten, übrigen Kosten, Gesamtselbstkosten, Betriebspreissummen und die produktiven Fonds des Jahres 1969 und die Untergliederung der Kosten nach vorgegebenen Nomenklaturpositionen (Formblatt PVM 1).

²⁾ Das Rechenzentrum wird in der Anweisung über die Lochkartenmäßige Aufbereitung der Planinformationen bis zum 31. Dezember 1968 durch das Amt für Preise bekanntgegeben.

³⁾ Erscheint als Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. 597 vom 30. September 1968 und wird über die Ministerien bzw. VVB an die Betriebe verteilt.

Für die Erzeugnispositionen der Nomenklatur ermitteln die Betriebe für die einzelnen Jahre 1971—1975 die geplanten

- Materialkosten
- übrigen Kosten
- Gesamtselbstkosten
- Betriebspreissummen und
- produktiven Fonds.

Die Bewertung erfolgt zu den gültigen Preisen per 1. Januar 1969.

Für Nomenklaturpositionen, die in der Anlage I, Spalte 7 mit einem „M“ gekennzeichnet sind, entfällt die Erarbeitung der Informationen für den Hersteller.

2.2. Zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen den ergebnisbezogenen Planinformationen für die Planung der Entwicklung der Industriepreise und den komplexen Planinformationen der Verantwortungsbereiche des produktiven Bereichs auf Grund der Regelungen für die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971—1975 (1. Phase) haben die Betriebe das Formblatt PVM 2 zu erarbeiten. Diese Regelungen werden im Gesetzblatt Teil III veröffentlicht.

3. Aufbereitung und Prüfung der Planinformationen

3.1. Die wirtschaftsleitenden Organe überprüfen die Planinformationen der Betriebe, fassen sie entsprechend den Bestimmungen dieser Arbeitsanleitung nach Erzeugnisgruppen (Erzeugnispositionen der Nomenklatur) und die VVB für ihren Verantwortungsbereich zusammen und veranlassen die lochkartenmäßige Aufbereitung und die Durchführung von Kontrollrechnungen. Bei der Überprüfung der Planinformationen für die Industriepreisplanung ist die inhaltliche Übereinstimmung mit den komplexen Planinformationen der Verantwortungsbereiche des produktiven Bereichs entsprechend den unter Tz. 2.2. genannten Regelungen zu gewährleisten. Sofern die wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den durch die Betriebe abgegebenen Planinformationen inhaltliche Korrekturen vornehmen, sind die Planinformationen für die Industriepreisplanung entsprechend zu verändern.

Soweit sich aus den Planverteidigungen gegenüber den Ministerien Schlussfolgerungen für die Planinformationen der Verantwortungsbereiche oder der Erzeugnispositionen ergeben, sind diese in die Planinformationen für die Industriepreisplanung vor ihrer lochkartenmäßigen Aufbereitung einzuarbeiten.

4. Erfassungsstellen der Planinformationen für das zentrale Preisverflechtungsmodell

4.1. Die Erfassung der Planinformationen erfolgt in den Betrieben der Industrie einschließlich der Baumaterialienindustrie und der Wasserwirtschaft.

Es werden einbezogen:

- die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen
- die Betriebe, die in Anlage I Spalte 4 besonders aufgeführt sind

- die Betriebe, die vom zuständigen Preisbildungsorgan eine besondere Auflage erhalten (siehe Tz. 4.2.).

Betriebe, die dem

- Ministerium für Verkehrswesen
- Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
- Ministerium für Volksbildung und
- Ministerium für Gesundheitswesen

bzw. deren nachgeordneten Einrichtungen unterstehen, werden nicht in die Erfassung der Planinformationen einbezogen, sofern in Anwendung der vorstehenden Regelungen keine anderen Festlegungen getroffen sind bzw. getroffen werden.

Aus dem Bereich des Ministeriums für Kultur werden die Betriebe der Hochschule für industrielle Formgestaltung, Halle, Burg Giebichenstein:

- VEB Porzellanwerk Lettin
- VEB Haweba Halle/Saale
- VEB Puppenwerkstätten Bad Kösen
- VEB Glaswerk „Harzkristall“ Derenburg
- VEB Gold- und Silberschmiede Köthen
- VEB Kunstgewerbewerkstätten Olbernhau
- VEB Filmtheatertechnik Berlin

nicht erfasst.

- 4.2. Grundsätzlich sind die Ausgangsinformationen bei den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben und Einrichtungen zu erfassen. Da diese Betriebe die Erzeugnispositionen gemäß Nomenklatur nicht in jedem Fall oder nur im geringen Umfang produzieren, sind die Betriebe gemäß Anlage I Spalte 4 in die Erhebung einzubeziehen.

Sind die entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise (GBI. II S. 153) für die Einzelpreisbildung zuständigen Organe der Auffassung, daß durch die Erfassung in den mit dieser Arbeitsanleitung festgelegten Betrieben keine aussagefähigen Unterlagen vorliegen, haben sie nach Zustimmung des Amtes für Preise andere Betriebe (auch anderer Eigentumsformen) in die Erfassung einzubeziehen.

Sie haben diesen Betrieben bis zum 15. November 1968 die Arbeitsanleitung einschließlich der Formblätter und die Nomenklatur der Erzeugnispositionen, für die sie berichtspflichtig werden, zu übergeben. Sofern es sich dabei um örtliche volkseigene Betriebe handelt, sind die zuständigen Wirtschaftsräte der Bezirke zu informieren.

5. Formblätter für die Erfassung der Planinformationen

- 5.1. Für die Erfassung der Planinformationen werden verschiedene Formblätter verwendet:

Formblatt PVM 1 — a) für die Erfassung der Planinformationen in den im Punkt 4.1. genannten Betrieben

- b) für die nach Erzeugnispositionen zusammengefaßten Planinformationen in den VVB und Kombinate mit VVB-Charakter (im weiteren VVB genannt), den Bezirkswirtschaftsräten, Bezirksbauämtern und den Außenstellen des Amtes für Preise

- c) für die nach Verantwortungsbereichen zusammengefaßten Planinformationen in den VVB.

Formblatt PVM 1 — a) für die Erfassung von Kontrolldaten der nach Erzeugnispositionen und Verantwortungsbereichen zusammengefaßten Planinformationen in den VVB

- b) für die Erfassung von Kontrolldaten der nach Erzeugnispositionen zusammengefaßten Planinformationen in den Bezirkswirtschaftsräten, Bezirksbauämtern und den Außenstellen des Amtes für Preise

- c) für die Erfassung von Kontrolldaten in den Betrieben, die auf Weisung ihrer zuständigen VVB die Übertragung der Daten auf Lochkarten übernehmen (vgl. Tz. 6.7.2.).

Formblatt PVM 2 — Zur Abstimmung der Selbstkosten, der Preissummen und des Fondsvorschusses der Erzeugnispositionen je Betrieb und VVB mit den komplexen Planinformationen nach Verantwortungsbereichen gemäß der unter Punkt 2.2. genannten Regelung.

- 5.2. Fluß der Formblätter (vgl. Anlage 3 Teil I und II). Der in der Anlage genannte Abgabetermin für die Betriebe (15. Januar 1969) muß richtig heißen 24. Januar 1969.

- 5.2.1. Die Formblätter PVM 1 und PVM 2 werden für den Bedarf der VVB und der von ihnen geleiteten und verwalteten Betriebe beim

Vordruck-Leitverlag
1125 Berlin
Berliner Str. 69

bestellt.

Die Betriebe lt. Anlage 1 Spalte 4 erhalten die Formblätter PVM 1 einschließlich der Nomenklatur der Erzeugnispositionen sowie der Arbeitsanleitung vom Zentralversand Erfurt zugestellt.

Die für die Einzelpreisbildung zuständigen Organe bestellen für die von ihnen zusätzlich in die Erhebung einbezogenen Betriebe die Formblätter PVM 1 beim Vordruck-Leitverlag Berlin, die Arbeitsanleitung und die Nomenklatur der Erzeugnispositionen beim Zentralversand Erfurt.

Die Anlagen zum Formblatt PVM 1 (Kontrollformblatt) werden den VVB durch den Zentralversand Erfurt zugestellt. Eventuelle Nachforderungen sind an den Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 896, zu richten.

Die Betriebe, die auf Weisung ihrer zuständigen VVB die Übertragung der Daten auf Lochkarten übernehmen, haben zum Zwecke einer Kontrollrechnung die Anlage zum Formblatt PVM 1 (Kontrollformblatt) auszufüllen. Die Anlage zum Formblatt PVM 1 erhalten die betreffenden Betriebe von der VVB.

Die Nomenklatur der Erzeugnispositionen erhalten die VVB vom Zentralversand Erfurt zugestellt.

Die VVB verteilen die Nomenklatur der Erzeugnispositionen an die von ihnen geleiteten und verwalteten Betriebe.

5.2.2. Die berichtspflichtigen Erhebungsstellen erarbeiten das

- Formblatt PVM 1 (Betrieb) in 4 Exemplaren
- Formblatt PVM 1 (VVB) in 5 Exemplaren
- Formblatt PVM 1 Anlage in 3 Exemplaren (Kontrollformblatt)
- Formblatt PVM 2 (Betrieb) in 3 Exemplaren
- Formblatt PVM 2 (VVB) in 4 Exemplaren

(Davon wird jeweils ein Exemplar für die handschriftliche Ausarbeitung verwendet.)

Die Formblätter sind in Maschinschrift auszufüllen.

5.2.3. Die volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe geben das ausgefertigte Original der Formblätter PVM 1 und PVM 2 an ihre zuständige VVB.

Termin der Abgabe: 24. Januar 1969

5.2.4. Die Betriebe, die auf Weisung der VVB die Übertragung der Daten vom Formblatt PVM 1 auf Lochkarten vornehmen, übergeben die Lochkarten einschließlich der Originale der Formblätter PVM 1 und die Anlage zum Formblatt PVM 1 an ihre zuständige VVB.

Termin der Abgabe: 24. Januar 1969

5.2.5. Die Betriebe lt. Anlage 1 Spalte 4 reichen das Original der ausgefertigten Formblätter PVM 1 an ihren Wirtschaftsrat des Bezirkes bzw. an ihr Bezirksbauamt ein

Termin der Abgabe: 24. Januar 1969

5.2.6. Die Betriebe, die zusätzlich von den für die Einzelpreisbildung verantwortlichen Organen in die Erhebung einbezogen wurden, reichen das Original des Formblattes PVM 1 an die betreffende Außenstelle des Amtes für Preise ein. Sofern es sich um örtlich geleitete volkseigene Betriebe handelt, wird das Original des Formblattes PVM 1 dem Wirtschaftsrat des Bezirkes bzw. dem Bezirksbauamt übergeben.

Termin der Abgabe: 24. Januar 1969

5.2.7. Die berichtspflichtigen Betriebe haben einen Durchschlag des Formblattes PVM 1 dem zuständigen Preisbildungsorgan zu übergeben, wenn das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ nicht für die Einzelpreisbildung verantwortlich ist. Diese Formblätter sind mit dem Vermerk „zur Information“ zu versehen.

5.2.8. Die VVB fassen die von den Betrieben eingesandten Formblätter PVM 1 nach Erzeugnispositionen zusammen und aggregieren diese nach Erzeugnispositionen zusammengefaßten Daten nochmals nach dem Verantwortungsbereich der VVB.

Für die Durchführung einer Kontrollrechnung sind für die nach Erzeugnispositionen und nach Verantwortungsbereichen zusammengefaßten Daten der VVB die Anlagen zum Formblatt PVM 1 (Kontrollformblatt) auszufüllen.

Die VVB übertragen die nach Erzeugnispositionen und für den Verantwortungsbereich zusammengefaßten Daten von den Formblättern PVM 1 einschließlich der Anlagen zum Formblatt PVM 1 auf Lochkarten und überprüfen die ordnungsgemäße Übertragung der Daten auf Lochkarten. Hinweise zur Durchführung dieser Kontrollen erhalten die VVB in der Anweisung für die Lochkartenmäßige Aufbereitung der Planinformationen.

Die Lochkarten, das Original der Formblätter und die Anlage zum Formblatt PVM 1 werden an das in der Anweisung für die Lochkartenmäßige Aufbereitung der Planinformationen genannte Rechenzentrum gegeben.

Termin der Abgabe der Lochkarten und der Formblätter an das Rechenzentrum:
10. März 1969

Die VVB geben, soweit sie nicht selbst für die Einzelpreisbildung verantwortlich sind, ein Exemplar der nach Erzeugnispositionen aggregierten Formblätter PVM 1 an das für die Einzelpreisbildung zuständige Organ zur Information und Auswertung. Dieses Exemplar ist mit dem Vermerk „zur Information“ zu versehen. Einen Durchschlag der nach Erzeugnispositionen und für den Verantwortungsbereich der VVB aggregierten Formblätter PVM 1 und ein Exemplar des Formblattes PVM 2 reichen die VVB als Bestandteil der Planangebote und der Planinformationen dem zuständigen Ministerium ein.

Die VVB übergeben bis zum 10. März 1969 ein Exemplar des Formblattes PVM 2 dem Amt für Preise. Dazu sind die Daten der Formblätter PVM 2 der Betriebe durch die VVB nach dem Verantwortungsbereich zusammenzufassen.

5.2.9. Die Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. Bezirksbauämter fassen die ihnen übergebenen Formblätter PVM 1 nach Erzeugnispositionen zusammen.

Für die Kontrollrechnung der nach Erzeugnispositionen aggregierten Daten ist die Anlage zum Formblatt PVM 1 auszufüllen.

Zur Durchführung der erforderlichen Ablocharbeiten erhalten die Wirtschaftsräte der Bezirke und Bezirksbauämter besondere Hinweise.

Termin der Übergabe der Lochkarten und der Formblätter:
10. März 1969

Die Wirtschaftsräte der Bezirke und Bezirksbauämter geben, soweit sie nicht selbst für die Einzelpreisbildung verantwortlich sind, ein Exemplar der nach Erzeugnispositionen aggregierten Formblätter PVM 1 an das für die Einzelpreisbildung verantwortliche Organ zur Information und Auswertung. Dieses Exemplar ist mit dem Vermerk „zur Information“ zu kennzeichnen.

- 5.2.10. Die Außenstellen des Amtes für Preise prüfen die ihnen übergebenen Formblätter PVM 1, aggregieren die erfaßten Daten je Erzeugnisposition und reichen das Original der aggregierten Formblätter PVM 1 an das in der Anweisung für die lochkartenmäßige Aufbereitung der Planinformationen genannte Rechenzentrum.

Termin der Übergabe der Formblätter an das Rechenzentrum: 1. März 1969

Ein Durchschlag der nach Erzeugnispositionen aggregierten Formblätter PVM 1 ist von den Außenstellen des Amtes für Preise dem für die Einzelpreisbildung zuständigen Organ zu übergeben. Er ist mit dem Vermerk „zur Information“ zu versehen.

- 5.2.11. Die Einzelheiten für die lochkartenmäßige Aufbereitung der Planinformationen sowie der durchzuführenden Kontrollrechnung werden in der Anweisung für die lochkartenmäßige Aufbereitung der Planinformationen geregelt, die den VVB bis zum 31. Dezember 1968 durch das Amt für Preise übergeben werden.

- 5.2.12. Die VVB, die Bezirkswirtschaftsräte, Bezirksbauämter und die Außenstellen des Amtes für Preise haben bei der Aufbereitung und Weiterleitung der Daten folgendes zu beachten:

— Die Zusammenfassung der Planinformationen nach Erzeugnispositionen bzw. Verantwortungsbereichen erfolgt nur für die Betriebe, die dem entsprechenden Verantwortungsbereich zugeordnet sind.

— Die von Betrieben anderer Verantwortungsbereiche dem zuständigen Preisbildungsorgan übergebenen Planinformationen bleiben bei der Aggregation unberücksichtigt.

6. Erläuterungen für das Ausfüllen der Formblätter

6.1. Allgemeine Hinweise

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Formblätter sind von den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe bzw. den Leitern der Betriebe durch Unterschrift zu bestätigen.

Für jede Erzeugnisposition der Nomenklatur der Anlage 1 dieser Arbeitsanleitung ist je ein Formblatt PVM 1 zu erarbeiten. Ausgenommen sind entsprechend Tz. 2.1. Erzeugnispositionen, die in Spalte 7 der Nomenklatur mit „M“ gekennzeichnet sind.

Alle zu erhebenden Werte beziehen sich auf die hergestellte industrielle Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung entsprechend der Festlegung lt. Anlage 1 Spalte 5, nicht auf die Mengeneinheit der Erzeugnisposition.

Für das datenverarbeitungsgerechte Ausfüllen der Formblätter haben die Betriebe usw. zur Gewährleistung einwandfreier Ergebnisse bei

der maschinellen Auswertung der Planinformationen auf folgendes zu achten:

— Alle Werte sind in 1 000 Mark ohne Dezimale anzugeben.

— Die kleinste Angabe für die im Formblatt einzutragenden Werte liegt nach Berücksichtigung der Ab- und Aufrundungen bei 1.

— Beim Eintragen der Wertangaben ist vor jede dritte Ziffer von rechts ein Punkt zu setzen (z. B. 1.348.071).

— Negative Werte sind in der vorgesehenen Lochspalte (Vorzeichenart) hinter dem jeweiligen Betrag durch „0“ zu kennzeichnen.

6.2. Erläuterungen zu den allgemeinen Angaben

- 6.2.1. Die Formblätter PVM 1 — für die Erfassung der Planinformationen je Erzeugnisposition — enthalten im oberen Teil ihrer Vorderseite allgemeine Angaben.

Diese allgemeinen Angaben sind im Interesse einer einwandfreien lochkartentechnischen Bearbeitung unbedingt auf der Rückseite des Formblattes PVM 1 zu wiederholen.

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

Die Aggregationskennziffer für das Formblatt ist „1“ für alle auf Erzeugnispositionen bezogenen Planinformationen. Dies gilt immer für Betriebe. Die VVB geben als Aggregationskennziffer für die nach Erzeugnispositionen zusammengefaßten Formblätter eine „1“ und für die VVB-bezogenen Formblätter eine „2“ an.

- 6.2.2. Die Schlüsselnummer des für den Betrieb zuständigen wirtschaftsleitenden Organs ist dem „Schlüssel der übergeordneten (wirtschaftsleitenden bzw. Verwaltungs-) Organe und Eigentumsformen ab 1. Januar 1965 3. überarbeitete Auflage, Stand 1. Januar 1968“ zu entnehmen.

Bei den Vordrucken PVM 1, die von den VVB zum Ablochen gegeben werden, ist diese Schlüsselnummer ebenfalls anzugeben.

Formblätter, die von den Außenstellen des Amtes für Preise zusammengestellt und zum Ablochen gegeben werden, erhalten die Schlüssel-Nr. 0000.

- 6.2.3. Die 5stellige Wirtschaftsgruppen-Nummer ist der „Betriebssystematik, Ausgabe 1966“, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, zu entnehmen.

- 6.2.4. Die Schlüsselnummer der Erzeugnisposition geht aus der „Nomenklatur der Erzeugnispositionen“, Anlage 1 dieser Arbeitsanleitung, Spalte 1, hervor.

Diese Zeile ist bei den VVB-bezogenen Planinformationen (Aggregation nach VVB-Bereich) nicht auszufüllen.

- 6.2.5. Die Bezeichnung der Erzeugnisposition ist ebenfalls der Nomenklatur der Erzeugnisposition zu entnehmen.

Betriebe, deren Erzeugnisse oder Leistungen in der Nomenklatur der Erzeugnispositionen lt. Anlage 1 infolge der Aggregation von Erzeugnisgruppen zu Erzeugnispositionen nicht direkt genannt sind, ordnen diese Erzeugnisse oder Leistungen entsprechend den Prinzipien der 8-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

den in der Anlage 1 genannten Erzeugnispositionen zu, indem sie diese unter der Bezeichnung der Erzeugnisposition in dem Formblatt PVM 1 nachweisen.

Beispiel: Ein Betrieb stellt Brillenrohlinge nach der Nr. 153 34 60 0 der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur her. Dafür gibt es in der Nomenklatur der Erzeugnispositionen lt. Anlage 1 keine besondere Position. Es gibt jedoch eine Position „Optisches Glas“ unter Schlüsselnummer 0847 der Nomenklatur der Erzeugnispositionen lt. Anlage 1. Der Betrieb weist die Daten des Erzeugnisses Brillenrohlinge als optisches Glas im Formblatt PVM 1 aus. Der Kopf des Formblattes PVM 1 enthält dann folgende Angaben:

Schlüssel-Nr. der Erzeugnisposition:	0847
Bezeichnung der Erzeugnisposition:	Optisches Glas
Nr. der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur	153 34 60 0.

Das gilt auch für die Aufgliederung des Materialverbrauchs auf der Rückseite des Formblattes PVM 1.

6.2.6. Die Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur entspricht den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Schlüsselnummern. Sie ist, bezogen auf die Erzeugnisposition in der Normenklatur lt. Anlage 1 Spalte 2, angegeben.

Bei VVB-bezogenen Formblättern des Verantwortungsbereiches entfallen die unter 6.2.5. und 6.2.6. genannten Angaben.

6.3. Erläuterungen zu Formblatt PVM 1

6.3.1. Auf der Vorderseite des Formblattes werden für die Planjahre 1969 und 1971–1975 nachgewiesen:

- Summe der direkt verrechneten Materialkosten
- Übrige planbare Kosten
- Planbare Gesamtselbstkosten
- Betriebspreissumme
- Produktive Fonds.

6.3.2. Die Kennziffern für die Planjahre 1971–1975 erarbeiten die Betriebe auf der Grundlage

- der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Prognose ihres Zweiges und der WTK der strukturbestimmenden Erzeugnisgruppen
- der Plankonzeption der Betriebe hinsichtlich der im Perspektivplanzeitraum vorgesehenen Entwicklung der Arbeitsproduktivität, der Selbstkosten, der Höhe des gesellschaftlich notwendigen Reineinkommens und der produktiven Fonds
- der Analysen über die Entwicklung der Produktions- und Realisierungsbedingungen sowie der ökonomischen Wirkung der Industriepreise.

6.3.3. Bei der Erfassung ist von der geplanten Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung des Jahres 1969 und der Jahre 1971–1975 auszugehen.

In Anlage 1 Spalte 5 ist festgelegt, ob für die Erzeugnisposition die Warenproduktion oder die Gesamterzeugung zugrunde zu legen ist. Diese Erhebungsbasis ist unbedingt anzuwenden, d. h., bezüglich der Produktion (Betriebspreissumme) und bezüglich der Kosten ist bei der Erhebungsbasis Gesamterzeugung der Warenproduktion bzw. den Kosten der Eigenverbrauch, bewertet zu geltenden Preisen, hinzuzurechnen.

Sofern als Erhebungsbasis die Gesamterzeugung gilt, ist der Anteil an der Gesamterzeugung, der für den Eigenverbrauch bestimmt ist, auch von den Betrieben, die ihren Eigenverbrauch von Stufe zu Stufe zu Kosten verrechnen, zu geltenden Preisen zu bewerten.

Sofern die geltenden Preise nicht unmittelbar aus Preislisten entnommen werden können, ist für die Umrechnung der Selbstkosten auf geltende Preise, ausgehend von den zweiglichen Bedingungen, ein Koeffizient zu ermitteln. Dafür wird kein einheitliches Verfahren vorgeschrieben.

Sämtliche Daten sind zu den Preisen per 1. Januar 1969 zu bewerten. Das gilt auch für Zulieferteile, für die in den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen bereits Preisänderungen für 1971–1975 vorgesehen bzw. festgelegt sind, und die abnehmerseitige Bewertung der Gütererzeugnisse.

Preisänderungen per 1. Januar 1970 bleiben unberücksichtigt.

6.3.4. Für die Erzeugnispositionen der Nomenklatur erfolgt eine Erhebung in den zentralgeleiteten Betrieben. Soweit es bei bestimmten Erzeugnispositionen erforderlich ist, werden darüber hinaus die in Spalte 4 der Nomenklatur lt. Anlage 1 genannten Betriebe erfaßt.

Zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes können die Minister im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise festlegen, daß die Angaben für das Jahr 1969 einschließlich der Materialkostenaufgliederung auf der Rückseite des Formblattes auf repräsentative Weise erhoben werden, indem diese Angaben nur in einigen der an der Produktion der Erzeugnisposition beteiligten Betrieben mit repräsentativen Produktionsbedingungen erfaßt werden.

Die Minister sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise berechtigt, eine andere als die für 1969 gültige Materialstruktur, jedoch bewertet zu Basispreisen, festzulegen, wenn die Bedingungen eines Jahres des Zeitraumes 1970–1975 den Erfordernissen besser gerecht werden.

Bei den Festlegungen über eine repräsentative Erhebung der Kostenstruktur des Basisjahres 1969 für Erzeugnispositionen ist zu beachten, daß, bezogen auf den Leitungsbereich der VVB, die Kostenstruktur ebenfalls vorliegen muß. Die Ministerien sichern dies, indem sie z. B. die Daten der repräsentativen Betriebe aggregieren und auf die gesamte Produktion der VVB hochrechnen.

Die Angaben für die Jahre 1971–1975 sind in jedem Fall bezogen auf die gesamte Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung aller an der Produktion der Erzeugnispositionen beteiligten Betriebe zu erfassen.

6.3.5. Zeile 1 – Summe der Materialkosten II. vorgegebener Nomenklatur

In dieser Zeile ist die Summe der Kosten für den Verbrauch an Grundmaterial einschließlich der bezogenen Teile sowie der fremden Lohnarbeit und Kooperation, bewertet zu geltenden Preisen, auszuweisen, die auf der Rückseite des Formblattes detailliert erfaßt sind.

Sofern die Industrieminister bzw. Generaldirektoren der VVB entsprechend Tz. 6.4.1. festlegen, daß Materialkosten, die nach dem betrieblichen Rechnungswesen indirekt verrechnet werden, der Aufgliederung nach Erzeugnispositionen unterliegen, gehen diese Beträge in die Materialkostensumme ein.

6.3.6. Zeile 3 – Planbare Gesamtselbstkosten

In dieser Zeile sind die planbaren Gesamtselbstkosten entsprechend den „Regelungen für die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971–1975 (I. Phase)“ für die jeweilige Erzeugnisposition einzutragen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Die nichtkalkulationsfähigen Kosten gemäß der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen (GBI. II S. 965 und S. 974) werden aus Vereinfachungsgründen nicht ausgegliedert.

Für Erzeugnispositionen, für die als Erhebungsbasis die Gesamterzeugung festgelegt ist, haben die Betriebe zu beachten, daß auch der Eigenverbrauch zu geltenden Preisen bewertet ist, wodurch sich die planbaren Gesamtselbstkosten gegenüber dem Ausweis in den Unterlagen der betrieblichen Rechnungsführung verändern. Die Kosten für Wissenschaft und Technik sind in Höhe der langfristigen Kostennormative zu berücksichtigen, die für den Perspektivplanzeitraum 1971–1975 zur Abgeltung der Kosten der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu bilden sind (die Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik wird im Gesetzblatt veröffentlicht).

Die im Rahmen der Industriepreisreform festgelegten Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten (bzw. die sonst von den Preisorganen für die Preiskalkulation festgelegten Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten), die gegenwärtig bei der Preiskalkulation angewandt werden, finden bei der Ausarbeitung der Preise des Perspektivplanzeitraumes 1971–1975 keine Anwendung.

Entsprechend den von der Staatlichen Plankommission erlassenen „Regelungen für die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971–1975 (I. Phase)“ wird den Betrieben, Einrichtungen, volkseigenen Kombinat und VVB im Rahmen von Orientierungen ein vorläufiger Grundzinssatz für planmäßige Grund- und Umlaufmittelkredite bekanntgegeben. Der Ermitt-

lung der Zinsen als Bestandteil der planbaren Gesamtselbstkosten ist dieser vorläufige Grundzinssatz zugrunde zu legen.

Ab 1971 werden Wassernutzungsentgelte und Abwassereinleitungsgelder zusätzlich zu den bisherigen Kosten für den Wassergebrauch eingeführt. Deshalb sind als zusätzliche Kosten das Wassernutzungsentgelt und das Abwassereinleitungsgeld ohne die Sanktionszuschläge für ungereinigtes bzw. ungenügend gereinigtes Abwasser den planbaren Gesamtselbstkosten hinzuzurechnen. Bei der Berechnung der Summe des Wassernutzungsentgeltes sind die aus dem öffentlichen Netz entnommenen Mengen Wasser nicht zu berücksichtigen. Die für die Planung anzuwendenden vorläufigen Wassernutzungsentgelte, die Abwassereinleitungsgelder und die Berechnungsmethode gibt der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft beim Ministerrat bekannt.

6.3.7. Zeile 2 – Übrige planbare Kosten

Die Summe ergibt sich für das Jahr 1969 aus der Differenz zwischen Zeile 3 und Zeile 1.

Für die einzelnen Jahre des Perspektivplanzeitraumes sind die Angaben dieser Zeile entsprechend den Einschätzungen anhand der betrieblichen Unterlagen zu ermitteln.

Die Minister sind berechtigt, für Erzeugnispositionen, bei denen sich im Perspektivplanzeitraum die Kostenstruktur zwischen Materialkosten und übrigen Kosten gegenüber 1969 nicht wesentlich verändert, festzulegen, daß der Ausweis in dieser Zeile für 1971–1975 entsprechend dem Verhältnis des Jahres 1969 erfolgt.

6.3.8. Zeile 4 – Betriebspreissumme

In Zeile 4 ist für die Erzeugnisposition die Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung zu Betriebspreisen nachzuweisen. Dies gilt auch für den Exportanteil bei Betrieben, die ein einheitliches Betriebsergebnis bilden.

Sofern für bestimmte Erzeugnispositionen produktgebundene Preisstützungen gewährt und unterschiedliche Industrieabgabepreise für die Lieferungen als Produktionsmittel bzw. Konsumtionsmittel berechnet werden, ist beim Ausfüllen der Zeile Betriebspreissumme vom (einheitlichen) Betriebspreis auszugehen, der sowohl bei Lieferungen als Produktionsmittel als auch bei Lieferungen als Konsumtionsmittel berechnet wird.

6.3.9. Zeile 5 – Produktive Fonds

Die Ermittlung der produktiven Fonds erfolgt entsprechend § 7 der Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 505).

Es ist für die Jahre 1969 sowie 1971–1975 der jeweils geplante Fondseinsatz zugrunde zu legen.

Als produktive Fonds gelten die planmäßigen Durchschnittsbestände der entsprechenden Jahre der

– Grundmittel zu Bruttowerten (das gilt auch für die VVB Schiffbau) und

– materiellen Umlaufmittel.

Die produktiven Fonds sind auf die einzelnen Erzeugnispositionen entsprechend der geplanten Inanspruchnahme durch die jeweilige Erzeugnisposition aufzuteilen.

6.3.9.1. Für die Aufteilung der Grundmittel werden nachfolgende Möglichkeiten aufgezeigt. Es sind diejenigen anzuwenden, die die erforderliche Genauigkeit der Zurechnung sichern und auf Grund der betrieblichen Bedingungen möglich sind.

a) Grundmittel, die ganz oder zum überwiegenden Teil für eine Erzeugnisposition eingesetzt sind, sind vom aufzuteilenden Grundmittelvolumen zu eliminieren und der jeweiligen Erzeugnisposition wertmäßig direkt zuzuordnen.

Das verbleibende Grundmittelvolumen ist nach einem der folgenden Verfahren aufzuteilen.

b) Die Zuordnung der Grundmittel zu den einzelnen Erzeugnispositionen erfolgt nach dem Anteil der Erzeugnispositionen an der Maschinenzeit. Dabei sind die betrieblichen Kapazitätsrechnungen zugrunde zu legen, die die geplante Maschinenzeit je Kostenträger enthalten.

c) Die Minister und die Generaldirektoren der VVB sind berechtigt, für ihren Bereich andere Methoden der Zuordnung der Grundmittel zu den Erzeugnispositionen festzulegen.

d) Wenn in Ausnahmefällen die Zuordnung nach Buchstaben a bis c nicht möglich ist, können die Grundmittel nach dem Anteil der einzelnen Erzeugnispositionen an der

Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung zu Betriebspreisen

Grundmaterialkosten einschließlich bezogene Teile, fremde Lohnarbeit und Kooperation

des Betriebes den Erzeugnispositionen zugeordnet werden.

Diese Methode wird insbesondere für die Grundmittel der nichtproduzierenden Bereiche, wie Verwaltungsgebäude u. ä., anzuwenden sein.

6.3.9.2. Die Zurechnung der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen sowie Fertigerzeugnissen zu den Erzeugnispositionen erfolgt direkt.

Die Zurechnung der Materialbestände erfolgt entsprechend dem Anteil der Materialkosten der Erzeugnispositionen an den gesamten Materialkosten des Betriebes.

Die Minister und Generaldirektoren der VVB sind berechtigt, für ihren Bereich andere Methoden der Zurechnung der Umlaufmittel zu den Erzeugnispositionen festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Zurechnung der Umlaufmittel entsprechend dem Anteil der Erzeugnispositionen an den Gesamtselbstkosten erfolgen.

6.4. Erläuterungen zur Rückseite des Formblattes PVM 1

In die Kopfzeile sind die Schlüsselnummern für die allgemeinen Angaben von der Vorderseite zu übernehmen.

6.4.1. In den Zeilen sind die Kosten für den Verbrauch des direkt verrechneten Materials einschließlich der bezogenen Teile, der fremden Lohnarbeit und Kooperation waagerecht einzutragen und nach der Nomenklatur der Anlage 1 aufzugliedern.

Allgemeine Angaben	Schlüssel-Nr.	Lochsp.	1		2		3		4		5				
			KA	Schlüssel-Nr. 3)	TM	Schlüssel-Nr. 3)	TM	Schlüssel-Nr. 3)	TM	Schlüssel-Nr. 3)	TM	Schlüssel-Nr. 3)			
Aggregationskennz.	1	1													
Erzeugnisposition	2-5	0051													
Wirtschaftl. Organ	6-9	0212													
Aufgliederung der Materialkosten)															
10-11	12-15	16-23	24	25-28	29-36	37	38-41	42-49	50	51-54	55-62	63	64-67	68-75	76
			Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag
05	0001	879	0003	0004	0004	0004	0004	144	0010	0010	1340	0024	0024	765	
05	0043	149 038	0511	1039	5	13	1093	8360	0	1144	743				
...															
Übertrag	Übertrag	149 917	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Übertrag	Summe)
			150 220	150 220	150 220	150 220	150 220	150 220	150 377	150 377	142 857	142 857	142 857	144 365	

Die Industrieminister und Generaldirektoren der VVB können in ökonomisch begründeten Fällen festlegen, daß bestimmte Materialarten des indirekt verrechneten Materials den Materialpositionen zugeordnet werden.

Soweit seitens der Minister entsprechend Tz. 6.3.4. bestimmt wird, daß die Kosten des Basisjahres repräsentativ ermittelt werden, gilt das auch für die Aufgliederung der Materialkosten.

Für die Erzeugnispositionen, für die die Gesamterzeugung erfaßt wird, ist der Eigenverbrauch als eine Materialposition und nicht untergliedert in Vorstufenmaterial und -kosten anzugeben.

Umgekehrt ist bei der Erhebungsbasis Warenproduktion zu verfahren, d. h., im eigenen Betrieb weiterverarbeitete Teile sind in die Materialpositionen entsprechend Anlage 1 aufzugliedern.

Rücklaufmaterial ist bei den entsprechenden Materialpositionen abzusetzen bzw. als Minusposition einzutragen. Die Minuszeichen (= 0) sind hinter dem Wert einzusetzen.

Kosten für den Verbrauch von Schrott bzw. Industrierückständen sind nach den vorgesehenen Nomenklaturpositionen untergliedert zu erfassen. Industrierückstände, die sich den Nomenklaturpositionen nicht zuordnen lassen, bleiben bei der Kostenaufgliederung unberücksichtigt und erscheinen daher in den übrigen planbaren Kosten (Zeile 2 der Vorderseite).

Es ist nicht erforderlich, geringfügige Materialeinsätze aufzugliedern. Sie können in zusammengefaßter Form einer geeigneten Materialposition zugeordnet werden. Die nichtaufgegliederten Materialkosten dürfen jedoch einen Anteil von 5% an der Materialkostensumme lt. Zeile 1 der Vorderseite nicht überschreiten.

- 6.4.2. Sofern in Spalte 6 der Nomenklatur lt. Anlage 1 ein „x“ eingesetzt ist, haben Hersteller und Abnehmer die Hinweise lt. Anlage 2 dieser Arbeitsanleitung zu beachten.

Bei einigen Positionen der Nomenklatur (z. B. 1063/1064 — Weindestillat; 1079/1080 — Kaffee) ist zwischen Hersteller und Abnehmer differenziert. In solchen Fällen haben die Hersteller ihre Erhebungsunterlagen unter der herstellerseitigen Nomenklaturposition (im Beispiel 1063 und 1079) zu führen.

Die Abnehmer tragen den Materialverbrauch unter der abnehmerseitigen Nomenklaturposition (im Beispiel 1064 und 1080) ein.

- 6.4.3. Der Nachweis der Frachtkosten ist abhängig von der Frachtstellung, d. h., es werden nur solche Ausgangs- und Eingangsfrachten einbezogen, die vom jeweiligen Betrieb zu tragen sind.

Da in der Regel in den Betrieben mit Materialverrechnungspreisen (MVP) für den Mate-

rialeinsatz gearbeitet wird, sind die in den MVP enthaltenen Bestandteile an Frachtkosten, Handelsspannen u. a. herauszulösen.

Ist der Anteil der Frachtkosten und Handelsspannen an den MVP gering, können die Minister in den speziellen Richtlinien für ihren Bereich festlegen, daß die Herauslösung entfällt.

Während die Frachtkosten entsprechend den Nomenklaturpositionen 1144—1148 detailliert* aufzugliedern sind, gehen alle weiteren Abweichungen zwischen geltenden Preisen und MVP in die übrigen planbaren Kosten ein.

- 6.4.4. Für die einzelnen aufgegliederten Materialarten sind die Schlüsselnummern aus der Spalte 1 der Anlage 1 einzutragen.

6.5. Erläuterungen zum Formblatt PVM 2

In diesem Formblatt ist zur Kontrolle der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen den Daten der Erhebungsunterlagen für das zentrale Preisverflechtungsmodell (Summen der Formblätter PVM 1) und den Daten der komplexen Planinformationen der Verantwortungsbereiche des produktiven Bereichs bezüglich der Positionen

Gesamtselbstkosten
Warenproduktion zu BP
Produktive Fonds

die Abstimmung der unterschiedlichen Inhalte durch Kontrollrechnungen jeweils für die Jahre 1971—1975 nachzuweisen.

Dabei ist von den Daten der Erhebungsunterlagen für das zentrale Preisverflechtungsmodell auszugehen und durch die im Formblatt PVM 2 festgelegten Zu- und Abrechnungen die wertmäßige Brücke zu den Daten der komplexen Planinformationen der Verantwortungsbereiche des produktiven Bereichs herzustellen.

Das Formblatt PVM 2 ist nur von den zentralgeleiteten einschließlich den von den VVB verwalteten Betrieben zu erarbeiten.

Bei der Zusammenfassung der Formblätter PVM 2 durch die VVB bleiben die verwalteten Betriebe unberücksichtigt.

- 6.5.1. In den Zeilen 1.1., 2.1. und 3.1. ist die jeweilige Gesamtsumme an Selbstkosten, Betriebspreisen und produktiven Fonds auszuweisen, die auf die im Betrieb erfaßten Erzeugnispositionen entfallen. (Werden also in einem Betrieb zwei Erzeugnispositionen erfaßt, so ist die Summe der auf diese Erzeugnispositionen entfallenden Selbstkosten, Betriebspreise und produktiven Fonds in den Zeilen 1.1., 2.1. und 3.1. einzutragen).

Ferner sind auszuweisen:

- in den Zeilen 1.2. und 2.2. die auf die nichtindustrielle Warenproduktion entfallenden planbaren Gesamtselbstkosten bzw. die entsprechende Betriebspreissumme

Spalte 2 (Lochspalten 22–31):

Hier ist die Summe aller Werte in den Zeilen 1, 2, 4 und 5, Spalten 1–6 des Formblattes PVM 1 – Vorderseite anzuführen. Die Werte in Zeile 3 – Planbare Gesamtselbstkosten – sind nicht in diese Summe einzubeziehen.

Spalte 3 (Lochspalten 32–41):

Es ist die Summe aller abzulochenden Zahlen in den Lochspalten 1–11 des Formblattes PVM 1 – Rückseite einzutragen. Dabei sind die Zahlen in den Lochspalten 1–11 so oft in diese Summe einzubeziehen, wie Zeilen auf der Rückseite des Formblattes PVM 1 ausgefüllt sind. Im Beispiel unter Tz. 6.4.1. sind 2 Zeilen mit der Aufgliederung der Materialarten ausgefüllt. Für dieses Beispiel ist folgende Summe in die Lochspalten 32–41 der Anlage zum Formblatt PVM 1 einzutragen:

Lochspalte	Schlüsselnummer
1	1
2–5	0051
6–9	0212
10–11	05
Summe	269 · 2 = 538

Spalte 4 (Lochspalten 42–51):

Hier ist die Summe aller abzulochenden Schlüsselnummern der aufgliederten Materialkosten vom Formblatt PVM 1 – Rückseite anzugeben. Dazu sind alle Zahlen in den Lochspalten 12–15, 25–28, 38–41, 51–54 und 64–67 zu addieren.

Im Beispiel unter Tz. 6.4.1. sind zu addieren: 0001, 0003, 0004, 0010, 0024, 0048, 0511, 1089, 1093, 1144.

Spalte 5 (Lochspalten 52–61):

Es ist die Summe aller TM-Beträge der aufgliederten Materialkosten vom Formblatt PVM 1 – Rückseite anzugeben. Die Summe ergibt sich aus der Addition aller Werte (außer den Überträgen und der Summe) in den Lochspalten 16–24, 29–37, 42–50, 55–63 und 68–76, wobei die durch eine „0“ gekennzeichneten Beträge abzusetzen sind.

- 6.7.2. Sofern die VVB festlegen, daß die Formblätter PVM 1 der Betriebe von den Betrieben abzulochen sind, ist das Ausfüllen der Anlage zum Formblatt PVM 1 durch die Betriebe zu veranlassen und die Durchführung der Kontrollen zu sichern.

Anlage 1

Nomenklatur der Erzeugnispositionen zur Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971–1975

Die Nomenklatur erscheint als Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. 597 vom 30. September 1968.

Anlage 2

**Besonderheiten
bei der Verrechnung von Materialkosten**

Für die mit „x“ in Spalte 6 der Anlage 1 gekennzeichneten Positionen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Für die Positionen

0019, 0020	– Benzine
0021	– Dieselmotorkraftstoff
0022	– Gasöle und Destillate
0023	– Petroleum
0026	– Flüssiggase

haben die Abnehmer die Kosten für diese Materialien den übrigen planbaren Kosten hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn diese Kosten im Betrieb als direkte Kosten verrechnet werden.

Für Erzeugnisse der Positionen

0697	} – Luftschläuche und Fahrzeugbereifung
0698	
0699	

haben die Erstausrüster die Materialkosten den entsprechenden Nomenklaturpositionen zuzurechnen. Alle übrigen Abnehmer (Ersatzbedarf) rechnen diese Kosten den übrigen planbaren Kosten zu.

Bei Kraftfahrzeugteilen für die Erstausrüstung (Nomenklaturpositionen 0267, 0282, 0295, 0298, 0302, 0308, 0312, 0336) und für den Ersatzteilbedarf (Nomenklaturpositionen 0268, 0283, 0296, 0299, 0303, 0305, 0309, 0313, 0337) wird grundsätzlich zwischen

– Erstausrüsterpreisen (EAP)

– Ersatzteilpreisen

unterschieden.

Erstausrüsterpreise (EAP) werden für Einzelteile, Baugruppen oder komplette Aggregate berechnet, wenn sie serienmäßig in ein Finalerzeugnis eingebaut werden. Die selben Preise werden auch angewendet, wenn Einzelteile an Hersteller von Baugruppen geliefert werden und diese Baugruppen ausschließlich oder teilweise für den serienmäßigen Einbau in ein Finalerzeugnis bestimmt sind.

Diese sind in den mit „Serie“ bezeichneten Erzeugnispositionen zu erfassen.

Ersatzteilpreise werden generell für alle Ersatzteillieferungen, unabhängig davon, ob es sich um einzelne Teile (z. B. Kurbelwelle), Baugruppen (z. B. Einspritzpumpe) oder komplette Aggregate (z. B. Motor) handelt.

Die Ersatzteile sind in den mit „Ersatz“ bezeichneten Erzeugnispositionen zu erfassen.

Die Hersteller erfassen die Lieferungen für die Serie zu Erstausrüsterpreisen (EAP) und die Lieferungen für Ersatz zu den Betriebspreisen, Betriebspreiserhöhungen

durch die Anwendung gestaffelter PA/VA-Sätze entsprechend der Zeitdauer nach Auslauf der Serienproduktion sind zu berücksichtigen.

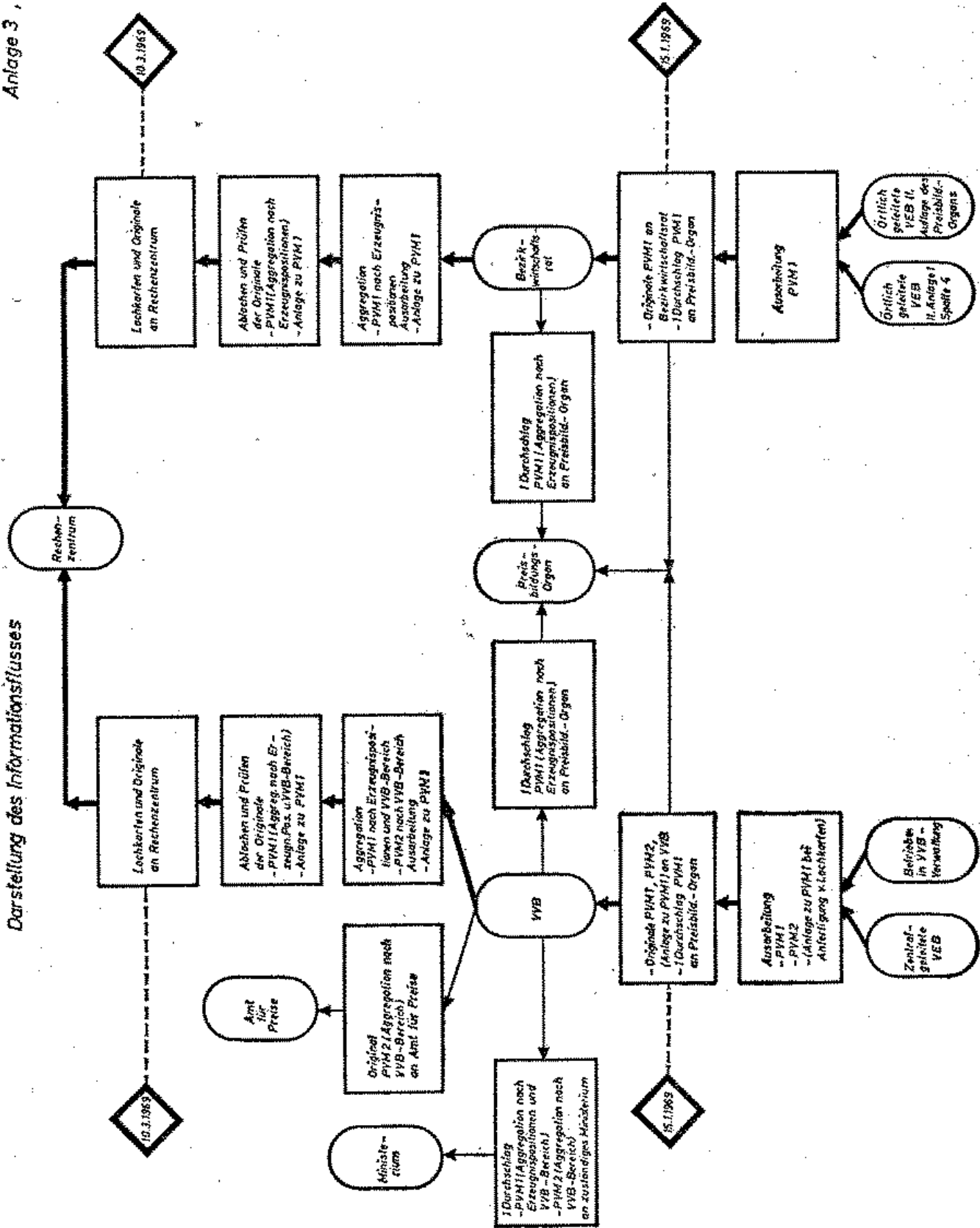
Abnehmer, die Einzelteile, Baugruppen oder komplette Aggregate zu Erstausratterpreisen (EAP) beziehen, gliedern diese entsprechend den einzelnen Erzeugnispositionen auf.

Abnehmer, die nur Ersatzteile zu IAP, GAP, EVP oder WAP beziehen, beziehen diese in die „übrigen planbaren Kosten“ ein.

Für die **Position 0853 — Getränkeflaschen und Konservenglas** — haben Abnehmer, die Getränkeflaschen und Konservenglas mit Produktionsabgabe beziehen, die Kosten den übrigen planbaren Kosten hinzuzurechnen.

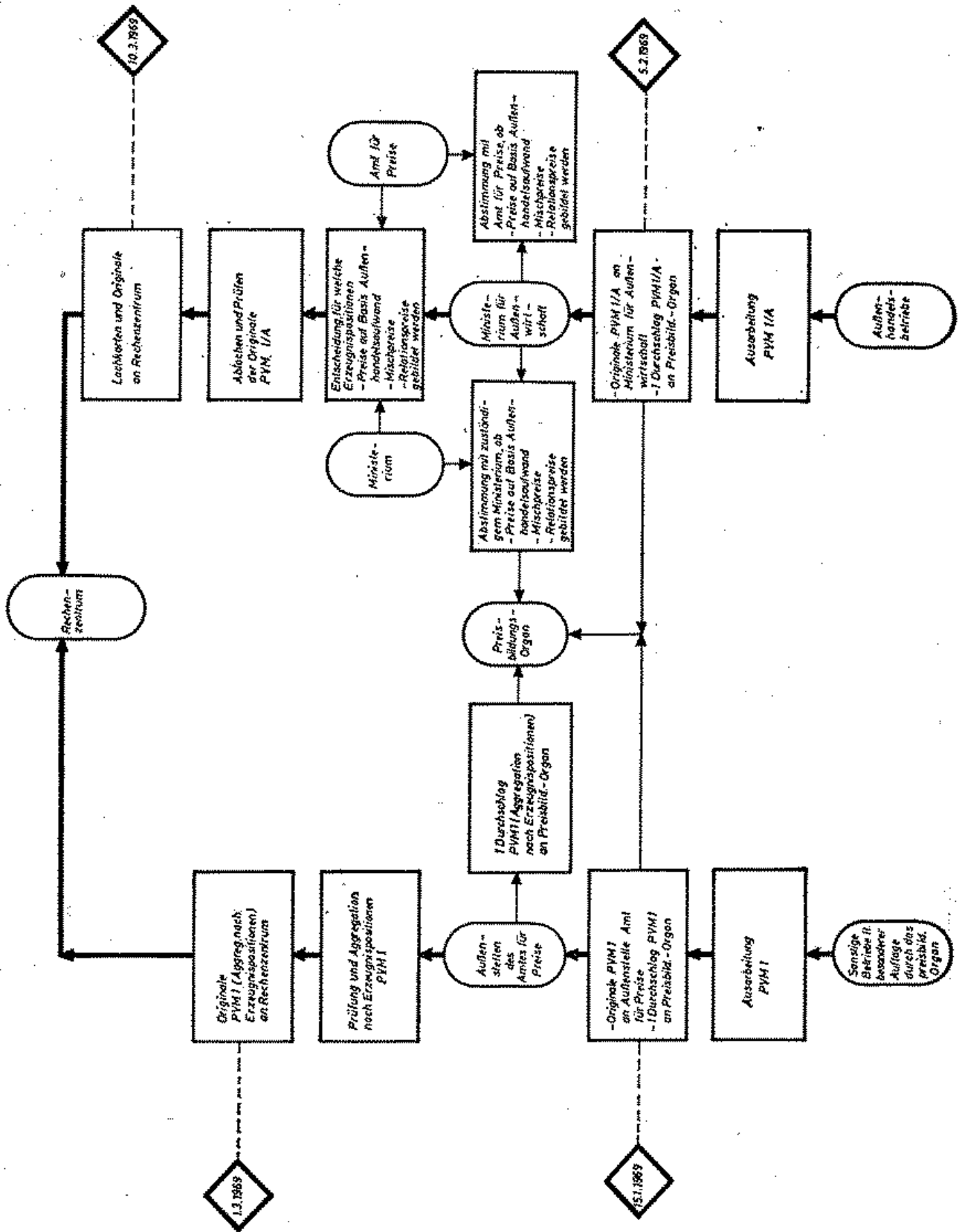
Anlage 3, Teil 1

Darstellung des Informationsflusses



Darstellung des Informationsflusses

Anlage 3, Teil 2



Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Amt für Preise —	Als Bestandteil der ökonomischen Planinformationen zur Aufstellung des Perspektivplanes 1971—1975 (1. Phase) nicht-genehmigungspflichtig
--	--

Betrieb bzw. VVB ¹⁾ : Anschrift: Bearbeiter: Telefon-Nr.: Fernschreiber-Nr.:	Planinformation für die Planung und Entwicklung der Industriepreise in den Jahren 1971—1975 Erhebungsbasis: Warenproduktion/Gesamtproduktion ²⁾ bewertet zu Preisen per 1. 1. 1969 (Basispreise) Alle Wertangaben in vollen TM (ohne Dezimale)	Formblatt PVM 1 <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Allgemeine Angaben</td> <td style="width: 15%;">Lochsp.</td> <td style="width: 35%;">Schlüssel-Nr.</td> </tr> <tr> <td>Aggregationskennz.</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Erzeugnisposition</td> <td style="text-align: center;">2-5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsl. Organ</td> <td style="text-align: center;">6-9</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreis</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsgruppe</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zählnummer</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td></td> </tr> </table>	Allgemeine Angaben	Lochsp.	Schlüssel-Nr.	Aggregationskennz.	1		Erzeugnisposition	2-5		Wirtschaftsl. Organ	6-9		Kreis	—		Wirtschaftsgruppe	—		Zählnummer	—	
Allgemeine Angaben	Lochsp.	Schlüssel-Nr.																					
Aggregationskennz.	1																						
Erzeugnisposition	2-5																						
Wirtschaftsl. Organ	6-9																						
Kreis	—																						
Wirtschaftsgruppe	—																						
Zählnummer	—																						

Berechnung der Erzeugnisposition:
(lt. vorgegebener Nomenklatur)

Nr. der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur:

Lfd. Nr.	Preiselemente ³⁾	KA ⁴⁾	1		2		3		4		5		6	
			1969	Vorz. ⁵⁾	1971	Vorz. ⁵⁾	1972	Vorz. ⁵⁾	1973	Vorz. ⁵⁾	1974	Vorz. ⁵⁾	1975	Vorz. ⁵⁾
	Lochspalten-Nr.	10-11	12-19	20	21-28	29	30-37	38	39-46	47	48-55	56	57-64	65
1.	Summe der Materialkosten lt. vorgegebener Nomenklatur (Aufgliederung siehe Rückseite)	01												
2.	Übrige planbare Kosten	02												
3.	Planbare Gesamtselbstkosten													
4.	Betriebspreissumme	03												
5.	Produktive Fonds	04												

Datum

Unterschrift des Leiters der Einrichtung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Alle Wertangaben beziehen sich auf die Erhebungsbasis, nicht auf die Mengeneinheit der Erzeugnisposition
³⁾ KA = Kartenart
⁴⁾ Vorz. = Vorzeichenart, siehe Arbeitsanleitung

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik - Amt für Preise -	Als Bestandteil der ökonomischen Planinformationen zur Aufstellung des Perspektivplanes 1971-1975 (1.Phase) nicht genehmigungspflichtig																														
Betrieb bzw. VVB Anschrift: Bearbeiter: Telefon-Nr.: Fernschreiber-Nr.:	<div style="text-align: center;"> Planinformation für die Planung und Entwicklung der Industriepreise in den Jahren 1971 - 1975 </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> Erhebungsbasis: Warenproduktion / Gesamtproduktion ¹⁾ bewertet zu Preisen per 1.1.1969 (Basispreise). Alle Wertangaben in vollen TM (ohne Dezimale) </div>																														
	Anlage zum Formblatt PVM1																														
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Allgemeine Angaben</td> <td style="width: 20%;">Lochsp.</td> <td style="width: 30%;">Schlüssel-Nr.</td> </tr> <tr> <td>Aggregationskennz.</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Erzeugnisposition</td> <td style="text-align: center;">2-5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wirtschafts-/Organ</td> <td style="text-align: center;">6-9</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreis</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsgruppe</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zählnummer</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Allgemeine Angaben	Lochsp.	Schlüssel-Nr.	Aggregationskennz.	1		Erzeugnisposition	2-5		Wirtschafts-/Organ	6-9		Kreis			Wirtschaftsgruppe			Zählnummer											
Allgemeine Angaben	Lochsp.	Schlüssel-Nr.																													
Aggregationskennz.	1																														
Erzeugnisposition	2-5																														
Wirtschafts-/Organ	6-9																														
Kreis																															
Wirtschaftsgruppe																															
Zählnummer																															
Bezeichnung der Kontrollgrößen → Lochspalten-Nr. Kontrollsummen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 15%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 15%; text-align: center;">3</td> <td style="width: 15%; text-align: center;">4</td> <td style="width: 15%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Summe aller abzu- lochenden Zahlen in den Lochspalten I-IV von PVM1, Vorderseite</td> <td style="text-align: center;">Summe aller abzu- lochenden Werten - gaben von PVM1, Vorderseite</td> <td style="text-align: center;">Summe aller abzu- lochenden Zahlen in den Lochspalten I-IV von PVM1, Rückseite</td> <td style="text-align: center;">Summe aller abzu- lochenden Schlüssel- Nr. von PVM1, Rückseite</td> <td style="text-align: center;">Summe aller abzu- lochenden Werten - gaben von PVM1, Rückseite</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">KA ²⁾</td> <td style="text-align: center;">Vorz. 21</td> <td style="text-align: center;">Vorz. 22-30</td> <td style="text-align: center;">Vorz. 31-40</td> <td style="text-align: center;">Vorz. 41-50</td> <td style="text-align: center;">Vorz. 51-60</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">10-11</td> <td style="text-align: center;">12-20</td> <td style="text-align: center;">22-30</td> <td style="text-align: center;">32-40</td> <td style="text-align: center;">42-50</td> <td style="text-align: center;">52-60</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">10</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">61</td> </tr> </table>		1	2	3	4	5		Summe aller abzu- lochenden Zahlen in den Lochspalten I-IV von PVM1, Vorderseite	Summe aller abzu- lochenden Werten - gaben von PVM1, Vorderseite	Summe aller abzu- lochenden Zahlen in den Lochspalten I-IV von PVM1, Rückseite	Summe aller abzu- lochenden Schlüssel- Nr. von PVM1, Rückseite	Summe aller abzu- lochenden Werten - gaben von PVM1, Rückseite	KA ²⁾	Vorz. 21	Vorz. 22-30	Vorz. 31-40	Vorz. 41-50	Vorz. 51-60	10-11	12-20	22-30	32-40	42-50	52-60	10					61
	1	2	3	4	5																										
	Summe aller abzu- lochenden Zahlen in den Lochspalten I-IV von PVM1, Vorderseite	Summe aller abzu- lochenden Werten - gaben von PVM1, Vorderseite	Summe aller abzu- lochenden Zahlen in den Lochspalten I-IV von PVM1, Rückseite	Summe aller abzu- lochenden Schlüssel- Nr. von PVM1, Rückseite	Summe aller abzu- lochenden Werten - gaben von PVM1, Rückseite																										
KA ²⁾	Vorz. 21	Vorz. 22-30	Vorz. 31-40	Vorz. 41-50	Vorz. 51-60																										
10-11	12-20	22-30	32-40	42-50	52-60																										
10					61																										
	Datum _____ Unterschrift des Leiters der Einrichtung _____																														
	1) Nichtzuzurechnendes streichen 2) KA = Kartenart 3) Vorz. = Vorzeichenart, II. Arbeitsanweisung																														

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik - Amt für Preise -		Als Bestandteil der ökonomischen Planinformationen zur Aufstellung des Perspektivplanes 1971 - 1975 (1. Phase) nicht genehmigungspflichtig				
Betrieb bzw. VVB ¹⁾ : Anschrift: Bearbeiter: Telefon-Nr.: Fernschreiber-Nr.:	Planinformation für die Planung und Entwicklung der Industriepreise in den Jahren 1971 - 1975			Formblatt PVM 2		
	Abstimmungsblatt Angaben in TM (ohne Dezimale)			Allgemeine Angaben	Schlüssel-Nr.	
				Aggregationskennz.		
				Wirtschaftsl. Organ		
				Kreis		
				Zählnummer		
Kontrollrechnung für die Abstimmung zwischen den Daten der Erhebung gemäß Formblatt PVM 1 und den komplexen Planinformationen der Verantwortungsbereiche des produktiven Bereichs						
		1971	1972	1973	1974	1975
1	2	3	4	5	6	7
1.	<u>Kontrollrechnung Gesamtselbstkosten</u>					
1.1.	Planbare Gesamtselbstkosten gemäß Formblatt PVM 1 Zeile 3					
1.2.	+ Planbare Gesamtselbstkosten der nichtindustriellen Warenproduktion					
1.3.	+ Planbare Gesamtselbstkosten der bei der Erhebung zum zentralen Preisverflechtungsmodell im Betrieb nicht erfaßten fertigen Erzeugnisse und Leistungen der industriellen Warenproduktion					
1.4.	./. Gebühren für Wassernutzung und Grundgebühren für Abwasserleit- leitung					
1.5.	./. Eigenverbrauch zu Industriepreisen, sofern in Ziffer 1.1. enthalten und nicht Bestandteil der Warenproduk- tion					
1.6.	= Gesamtselbstkosten der finanz- geplanten Warenproduktion					
¹⁾ Nichtzutreffendes streichen						

		1971	1972	1973	1974	1975
1	2	3	4	5	6	7
2.	<u>Kontrollrechnung Warenproduktion</u>					
2.1.	Betriebspreissumme gemäß Formblatt PVM 1 Zeile 4					
2.2.	+ Betriebspreissumme der nichtindustriellen Warenproduktion					
2.3.	+ Betriebspreissumme der bei der Erhebung zum zentralen Preisverflechtungsmodell nicht erfassten fertigen Erzeugnisse und Leistungen der industriellen Warenproduktion					
2.4.	./- Eigenverbrauch zu Betriebspreisen, sofern in Ziffer 2.1. enthalten und nicht Bestandteil der Warenproduktion					
2.5.	= Finanzgeplante Warenproduktion zu Betriebspreisen					
3.	<u>Kontrollrechnung produktive Fonds</u>					
3.1.	Produktive Fonds insgesamt gemäß Formblatt PVM 1 Zeile 5					
3.2.	+ Produktive Fonds für die nichtindustrielle Warenproduktion					
3.3.	+ Produktive Fonds für die bei der Erhebung zum zentralen Preisverflechtungsmodell nicht erfassten Erzeugnisse und Leistungen der industriellen Warenproduktion					
3.4.	+ Stillgelegte, vermietete, verpachtete bzw. in Nutzung gegebene Grundmittel und aktivierte Bodennutzungsgebühr					
3.5.	./- gemietete, gepachtete bzw. in Nutzung genommene Grundmittel					
3.6.	= Durchschnittsbestand an produktionsfondsabgabepflichtigen Grundfonds zuzügl. d. Jahresdurchschnittsplanbestandes an materiellen Umlaufmitteln (pfa-pflichtig)					
Datum		Unterschrift des Leiters der Einrichtung				

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik - Amt für Preise -		Als Bestandteil der ökonomischen Planinformationen zur Aufstellung des Perspektivplanes 1971-1975 (I.Phase) nicht genehmigungspflichtig				
Planinformation für die Planung und Entwicklung der Industriepreise in den Jahren 1971-1975		Formblatt PVM 1/A				
Erhebungsbasis: geplante Importe zu Preisen per 1.1.1969 (Basispreise) Angaben in vollen TM (ohne Dezimale)		Allgem. Angaben	Lochsp.	Schlüssel Nr.		
Anschritt: Bearbeiter: Telefon-Nr.: Fernschreiber-Nr.:		Aggregationskennziffer	1	1		
Bezeichnung der Erzeugnisposition: (lt. vorgegebener Nomenklatur)		Erzeugnisposition	2-5			
Nr. der Erzeugnis- und Leistungs- Nomenklatur:		Wirtschaftslit. Organ	6-9	4200		
Lfd. Nr.	1 1969 KA 1)	2 1971 Vorz.	3 1972 Vorz.	4 1973 Vorz.	5 1974 Vorz.	6 1975 Vorz.
Lochspalten-Nr.	10-11 12 - 19 20	21 - 28 29	30 - 37 38	39 - 46 47	48 - 55 56	57 - 64 65
1 Geplante Importe zu Preisen per 1.1.1969	07					
2 Geplanter Außenhandels- aufwand	08					
Datum: _____		Unterschrift des Leiters der Einrichtung: _____				
1) KA = Kartenart 2) Vorz. = Vorzeichenart, II. Arbeitsanfertigung		bitte wenden				

Allgemeine Angaben	Lochsp.	Schlüssel-Nr.
Aggregationskennziffer	1	1
Erzeugnisposition	2-5	
Wirtschaftsl. Organ	6-9	4200

Bezeichnung der Kontrollgrößen	KA ¹⁾	1		2	
		Summe aller abzu- lochenden Zahlen in den Lochspalten 1-11 von PVM/A, Vorderseite	Vorz. 2)	Summe aller abzu- lochenden Wertanga- ben von PVM/A, Vorderseite	Vorz. 2)
Lochspalten - Nr.	10-11	12 - 19	20	21 - 28	29
Kontrollsummen	09				

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 309 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 991 Erfurt, Postfach 698, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 283, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Flachdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 5. November 1968	Teil III Nr. 10
------	------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 68	Anordnung über die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971–1975 (erste Phase)	53

**Anordnung
über die Ausarbeitung der Planangebote
zum Perspektivplan 1971–1975
(erste Phase)
vom 16. Oktober 1968**

§ 1

Die „Regelungen für die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971–1975 – erste Phase –“ (Anlage) werden für verbindlich erklärt. Sie sind von den Staats- und Wirtschaftsorganen, den volkseigenen Kombinat, den Betrieben und Einrichtungen der Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971–1975 zugrunde zu legen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 16. Oktober 1968

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schärer**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Regelungen
für die Ausarbeitung der Planangebote
zum Perspektivplan 1971–1975
(erste Phase)**

Die Ausarbeitung des Perspektivplanes für den Zeitraum 1971–1975 ist in Übereinstimmung mit den Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus darauf zu richten, auf der Grundlage der Strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ein hohes Tempo in der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Kosten sowie der Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Erzeugnisse und eine stetige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu erreichen.

Der Perspektivplan ist zum Hauptsteuerungsinstrument der Entwicklung der Volkswirtschaft zu gestalten.

Um dies zu gewährleisten, muß der Perspektivplan die entscheidenden Strukturveränderungen in Wissenschaft und Technik, Produktionskonzentration und Kooperation, Technologie und Kosten sicherstellen, und zwar orientiert auf den volkswirtschaftlichen Bedarf und auf die künftigen Bedingungen des Weltmarktes. Entscheidendes Kriterium ist dabei der durch die Strukturentwicklung zu erreichende optimale Effektivitätszuwachs der Volkswirtschaft, gemessen am direkten und indirekten volkswirtschaftlichen Gesamtaufwand und Gesamtertrag.

Die Ausarbeitung des Perspektivplanes erfolgt in zwei Phasen. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Generaldirektoren bzw. Direktoren der volkseigenen Kombinate, die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben die Voraussetzungen zu schaffen, daß entsprechend den spezifischen Aufgabenstellungen der beiden Phasen die aktive Mitwirkung der Werkfälligen, insbesondere der Gewerkschaftsorgane und der Schrittmacherkollektive, erfolgt.

Die Gewerkschaftsleitungen nehmen aktiv an der Planausarbeitung teil und unterbreiten eigene Vorschläge, die besonders auf die Einheit der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben mit der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen orientieren.

Der Hauptinhalt der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes besteht in der Vorbereitung eines wissenschaftlich begründeten Ansatzes zur Sicherung einer hocheffektiven planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft in Durchführung der Strukturpolitik des Staates.

Dazu sind

- ausgehend von der Strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die vorrangige komplexe Planung und Bilanzierung sowie territoriale Koordinierung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben (gemäß der vom Ministerrat beschlossenen Nomenklatur) zu verwirklichen sowie
- die Zielsetzung für die effektivste proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft insgesamt und daraus abgeleitet für die Entwicklung der Führungsbe- reiche auszuarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Vorgaben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben, vorläufige Orientierungen für die Effektivität sowie Orientierungsziffern herausgegeben. Sie sind der Ausarbeitung der Perspektivplankonzeptionen der Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen sowie der Ausarbeitung ihrer Planangebote zugrunde zu legen.

Von den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie volkseigenen Kombinate, den Betrieben und Einrichtungen sind Planangebote und Planinformationen auszuarbeiten und zu übergeben.

Für den zeitlichen Ablauf der Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975 sind die Festlegungen gemäß Tafel I verbindlich.

Die Ausarbeitung der Planangebote und Planinformationen durch den Bereich Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wird entsprechend der Spezifik dieses Bereiches vom Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage dieser Regelungen gesondert festgelegt.

In der zweiten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes erfolgt die Ausarbeitung und Bilanzierung des komplexen Perspektivplanentwurfes sowie die weitere Präzisierung der in der ersten Phase durchgeführten territorialen Koordinierung. Dazu werden den Staats- und Wirtschaftsorganen, volkseigenen Kombinate, den Betrieben und Einrichtungen — ausgehend von den Ergebnissen der Verteidigungen der Planangebote und dem von der Staatlichen Plankommission erarbeiteten Ansatz für den Perspektivplan — die vom Ministerrat bestätigten

- mehrjährigen staatlichen Planaufgaben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben und
 - staatlichen Aufgaben für die Gesamtentwicklung der Führungsbereiche sowie die
 - langfristigen Normative
- übergeben.

1. Aufgaben der Führungstätigkeit

1.1. Entsprechend dem Hauptinhalt der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes sind in diesem Zeitraum vorrangig die Aufgaben zur Gestaltung der hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft und in Übereinstimmung damit für die sozialistische Großforschung auszuarbeiten. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, die Generaldirektoren der VVB und volkseigenen Kombinate sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern, daß, ausgehend von den aus der Strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik abgeleiteten strukturkonkreten Vorgaben, die günstigsten Varianten zur Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution ausgearbeitet werden. Anhand von Nutzeffektberechnungen sind minimaler Aufwand, kürzeste Realisierungszeiten und höchste Effektivität für die Volkswirtschaft sowie optimal gestaltete Arbeits- und

Lebensbedingungen zu gewährleisten. Die Ausarbeitung der strukturkonkreten Planunterlagen* hat komplex zu erfolgen, d.h. gemeinsam mit den Wirtschaftsorganen, volkseigenen Kombinate, den Betrieben und Einrichtungen der vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen. Die Auftragsleiter und die bestehenden Kooperationsverbände haben dabei die festgelegte Verantwortung voll wahrzunehmen. Von den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sind Maßnahmen für die Bildung neuer Kooperationsverbände einzuleiten oder andere geeignete Formen der Wirtschaftsorganisation anzuwenden.

1.2. Die volkseigenen Kombinate, die Betriebe und Einrichtungen sowie die Staats- und Wirtschaftsorgane erarbeiten, ausgehend von den Vorgaben und Orientierungsziffern, ihre Perspektivplankonzeption. Sie muß die Gesamtentwicklung des jeweiligen Bereiches umfassen und zum Führungsinstrument entwickelt werden. Sie ist in der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes auf die entscheidenden technisch-ökonomischen Prozesse zu konzentrieren und bildet die Grundlage für Konsultationen mit den wichtigsten Kooperationspartnern und den örtlichen Staatsorganen, für die Ausarbeitung der Planangebote und der Planinformationen an die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sowie für den in der zweiten Phase der Perspektivplanung auszuarbeitenden komplexen Perspektivplanentwurf.

1.3. Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke leiten in der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes in eigener Verantwortung die sich aus der Strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Aufgaben und Zielstellungen für ihren Führungsbereich ab. Sie übergeben diese als strukturkonkrete Vorgaben an die ihnen nachgeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Gleichzeitig übergeben sie ihnen Orientierungsziffern als volkswirtschaftliche Orientierung für die Ausarbeitung der Perspektivplankonzeptionen und der Planangebote.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben den ihnen unterstellten Bereichen sowie den Räten der Kreise auf der Grundlage der Strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Informationen zur Ausarbeitung ihrer Perspektivplankonzeptionen.

Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke gewährleisten zur Sicherung einer planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft,

* Siehe Beschluß des Ministerrates vom 26. Juni 1968 über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 Abschnitt II Ziff. 5 (GBl. II Nr. 66 S. 433) — im folgenden „Grundsatzregelung 1969/70“ genannt —.

daß die strukturkonkreten Vorgaben für die in ihrer Verantwortung liegenden volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben auch in den Führungsbereichen anderer zentraler Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke an die entsprechenden Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen herausgegeben werden. Dazu treffen sie mit den Leitern der betreffenden Organe entsprechende Vereinbarungen.

Im Prozeß der Ausarbeitung des Perspektivplanes, insbesondere in der ersten Phase, führen sie die notwendigen Strukturentscheidungen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches herbei. Erforderliche grundsätzliche Strukturentscheidungen sind durch die verantwortlichen Minister in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat vorzuschlagen.

- 1.4. In der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes gewährleisten die Räte der Bezirke die territoriale Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben entsprechend den Festlegungen in Ziff. 3.

Die Räte der Bezirke und Kreise arbeiten in der ersten Phase Perspektivplankonzeptionen zur Entwicklung einer effektiven Territorialstruktur und für die von ihnen geleiteten Bereiche aus. Während der Ausarbeitung der Perspektivplankonzeptionen gewährleisten die Fachorgane der Räte der Bezirke und die zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane eine enge Zusammenarbeit.

Die Räte der Kreise entscheiden in Übereinstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden über die Ausarbeitung von Perspektivplankonzeptionen in solchen Städten und Gemeinden, die Schwerpunkte der ökonomischen Entwicklung sind.

Die örtlichen Räte legen die in der ersten Phase erarbeiteten Materialien den Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen zur Beratung vor. Von den Räten der Bezirke werden daraus ökonomische Planinformationen übergeben.

- 1.5. Auf der Grundlage der in der Strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Entwicklung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben und der gegebenenfalls bereits berechneten günstigeren Zielsetzungen werden entsprechend den getroffenen Festlegungen unter Leitung der Staatlichen Plankommission die zweiseitigen Konsultationen mit den sozialistischen Ländern durchgeführt. Vorliegende Ergebnisse der internationalen Abstimmung sind in die Planangebote einzuarbeiten.

2. Die Erteilung von strukturkonkreten Vorgaben und die Ausarbeitung der Planangebote, die Ausarbeitung der Perspektivplankonzeptionen der

Führungsbereiche und das Planinformationssystem

- 2.1. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke erhalten in der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes

- die Strukturpolitische Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Nomenklatur zur Ausarbeitung volkswirtschaftlich strukturkonkreter Planunterlagen für den Zeitraum von 1971 bis 1975
- vorläufige Orientierungen für die Effektivität entsprechend Ziff. 5
- Orientierungsziffern entsprechend Tafel 2 als volkswirtschaftliche Orientierung für die Ausarbeitung ihrer Perspektivplankonzeptionen.

Für wichtige Aufgaben der Sicherstellung des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe gibt die Staatliche Plankommission spezielle Vorgaben heraus.

- 2.2. Für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben sind gemäß Ziff. 1.3. strukturkonkrete Vorgaben abzuleiten, die im Interesse einer hoch effektiven Struktur der Volkswirtschaft zu erreichen oder zu überbieten sind.* Die strukturkonkreten Vorgaben sind die Grundlage der Perspektivplanangebote, die vor dem übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgan zu verteidigen sind.

Wurden für Aufgaben der Nomenklatur zur Ausarbeitung volkswirtschaftlich strukturkonkreter Planunterlagen für den Zeitraum von 1971—1975 bereits strukturkonkrete Planunterlagen vor den Ministern verteidigt und stimmen deren Zielstellungen mit der Strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik überein und erstrecken sie sich über den gesamten Perspektivplanzeitraum, sind nicht erneut Vorgaben zu erteilen und Planangebote auszuarbeiten.

Für die Planung der Führungsbereiche werden gemäß Ziff. 1.3. Orientierungsziffern übergeben, die als volkswirtschaftliche Orientierung für die Ausarbeitung der Perspektivplankonzeptionen, Planangebote und der Planinformationen dienen. Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie die Leiter der nachgeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane haben bei der Übergabe der strukturkonkreten Vorgaben zu beachten, daß die Eigenverantwortung der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen für die Erarbeitung der Planangebote und die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für die Gestaltung der Entwicklung im Territorium voll wahrgenommen werden. Die Einbeziehung der bezirksgeleiteten Industrie in die Planung der Industriezweige erfolgt entsprechend der „Grundsatzregelung 1969/70“, Tafel 4.

* Als Rahmen für die Auswahl von Kennziffern und Aufgaben, die als Vorgaben übergeben werden, gilt die „Grundsatzregelung 1969/70“ (Tafeln 31 bis 34).

- 2.3. Auf der Grundlage der strukturkonkreten Vorgaben, der vorläufigen Orientierungen für die Effektivität und der Orientierungsziffern bzw. wichtiger Erkenntnisse aus der eigenen prognostischen Arbeit und der Perspektivplankonzeption des jeweiligen Führungsbereiches erfolgt die Ausarbeitung von Planangeboten durch die in die erste Phase der Perspektivplanung einbezogenen volkseigenen Kombinate sowie Betriebe, Einrichtungen und Staats- und Wirtschaftsorgane.

Die Planangebote umfassen:

- strukturkonkrete Planunterlagen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben sowie volkswirtschaftliche Einschätzungen für die Entwicklung der Strukturlinien gemäß der Nomenklatur zur Ausarbeitung volkswirtschaftlich strukturkonkreter Planunterlagen für den Zeitraum von 1971—1975 durch die verantwortlichen Minister entsprechend Tafel 3
- wichtige Aufgaben der Führungsbereiche entsprechend Tafel 4
- Bilanzen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie einige ausgewählte Rohstoffe entsprechend der Tafel 8 (die Nomenklatur wird den Leitern der zentralen Staatsorgane, den Generaldirektoren der VVB und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zugeleitet).

Der Staatlichen Plankommission ist zum Zeitpunkt der Einreichung der Planangebote der Nachweis über die Einhaltung der speziellen Vorgaben zur Sicherstellung des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe gesondert zu übergeben.

Für die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben, für die bereits mehrjährige staatliche Planaufgaben erteilt wurden, sind Planangebote nur dann auszuarbeiten, wenn die bereits festgelegten staatlichen Planaufgaben nur einen Teil des Perspektivplanzeitraumes umfassen und über eine kontinuierliche Weiterführung (Weiter- und Neuentwicklung) der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben zu entscheiden ist bzw., wenn für bereits festgelegte staatliche Aufgaben volkswirtschaftlich effektivere Lösungen vorgeschlagen werden können.

Über volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionen, für die als Bestandteil der Planangebote noch keine strukturkonkreten Planunterlagen ausgearbeitet werden konnten, sind im Planangebot Mindestangaben entsprechend der „Arbeitsanleitung zur Planung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben“* vom Juli 1968, Anlage 2, Seite 3, zu machen.

- 2.4. Während der Ausarbeitung der Perspektivplankonzeptionen der Führungsbereiche und der Planangebote haben die zuständigen Leiter die Zusammenarbeit mit den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und den örtlichen Staatsorganen sowie die Abstimmung der Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung mit den

entsprechenden Organen des Konsumgüterbinnenhandels zu organisieren und herangereifte Entscheidungen für ihren Führungsbereich zu treffen. Sie haben ausgearbeitete Varianten, die im Rahmen ihrer Kompetenzen nicht entschieden werden können, rechtzeitig dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung vorzulegen bzw. in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Leiter die effektivste Variante auszuwählen und der Perspektivplankonzeption bzw. dem Planangebot zugrunde zu legen.

- 2.5. Perspektivplankonzeptionen für den jeweiligen Führungsbereich sind unabhängig davon, ob strukturkonkrete Vorgaben oder Orientierungsziffern übergeben wurden, entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen zu erarbeiten,

Für die Perspektivplankonzeptionen gibt es keine zentralen Bestimmungen über Form, Umfang, Zeitraum o. ä. Sie sind nicht an übergeordnete Organe einzureichen, bilden jedoch die Grundlage für die Ausarbeitung der Planinformationen.

- 2.6. Zur wissenschaftlichen Begründung ihrer Perspektivplankonzeptionen sind von den volkseigenen Kombinat, den Betrieben und Einrichtungen sowie Staats- und Wirtschaftsorganen auf der Grundlage der mit dem Planentwurf zum Volkswirtschaftsplan 1969 ermittelten erzeugnisgebundenen Kennziffern ökonomisch-mathematische Modelle (Teilverflechtungsbilanzen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen bzw. für den Verantwortungsbereich sowie Optimierungsmodelle) auszuarbeiten. Mit Hilfe dieser Teilverflechtungsbilanzen und Modelle sind für die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen die vertikalen und horizontalen Kooperationsbeziehungen innerhalb und zwischen den Wirtschaftseinheiten zu berechnen. Diese Berechnungen sind dem Abschluß bzw. der Präzisierung langfristiger Wirtschaftsverträge zugrunde zu legen. Die Finalproduzenten tragen die Verantwortung für die Herstellung optimaler Liefer- und Leistungsbeziehungen.

- 2.7. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane übergeben den Bedarf an Hoch- und Fachschulabsolventen aller Studienformen für den Zeitraum 1976—1980 entsprechend der vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festzulegenden Planungsnomenklatur und den dazu erforderlichen spezifischen Regelungen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. Sie regeln eigenverantwortlich, wie sie die ihnen unterstehenden Wirtschaftsorgane und volkseigenen Kombinate sowie die Betriebe und Einrichtungen in die Erfassung der erforderlichen Daten einbeziehen.

- 2.8. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Planangebote sind Kennziffern aus den Perspektivplankonzeptionen der Führungsbereiche als Planinformationen entsprechend Tafel 5 den übergeordneten Organen zu übergeben. Außerdem ist die komplexe Planinformation entsprechend Tafel 5 von den

* Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission.

zentralgeleiteten volkseigenen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen, die die ÖP-ve Sign. Nr. 1 und 2 ausarbeiten, an die Räte der Kreise zu übergeben. Volkseigene Kombinate und Betriebe mit Zweigbetrieben in mehreren Kreisen, deren Entwicklung für das Territorium von Bedeutung ist, übergeben diese Kennziffern je Zweigbetrieb an den für den Sitz des Zweigbetriebes zuständigen Rat des Kreises, mit dem auch die territoriale Abstimmung durchgeführt wird. Die Planinformationen werden im Unterschied zu den Planangeboten nicht verteidigt.

Die Planinformationen dienen der volkswirtschaftlichen Bilanzierung des Planansatzes und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie der Nationaleinkommens- und Staatshaushaltsrechnung. Die Positionen über den erforderlichen Finanzbedarf des Staates, insbesondere für die Bereiche des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und der Kultur sowie für die Räte der Bezirke, werden durch den Minister der Finanzen festgelegt.

Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke, die VVB und ihnen gleichgestellten Organe und die Wirtschaftsräte der Bezirke sind zur Abgabe der Planinformationen verpflichtet. Sie legen für ihren Führungsbereich fest, welche Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen diese Informationen an sie zu geben haben.

Die Planinformationen entsprechend Tafel 5 sind für die dem Planangebot zugrunde liegende Variante auszuarbeiten. Für andere Varianten ist jeweils eine solche Auswahl von Informationen zu treffen, daß eine ausreichende Informationsgrundlage für die Entscheidung über die zu realisierende Variante gesichert ist.

Als Bestandteil der komplexen Planinformationen sind die Fondsbelastungen auszuweisen, die sich aus erteilten mehrjährigen staatlichen Planaufträgen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben und aus den mit dem Planangebot zum Perspektivplan zu volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben zu erarbeitenden strukturkonkreten Planunterlagen ergeben.

Erfasst werden solche Kennziffern, die für die volkswirtschaftliche Einordnung und Bilanzierung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben erforderlich sind.

- 2.9. Die strukturkonkreten Vorgaben und Orientierungsziffern werden auf der Preisbasis 31. Dezember 1968 erteilt. Die vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung an den Staat (in Toleranzen) berücksichtigt die Industriepreisentwicklung im Perspektivplanzeitraum auf Grund von ersten Berechnungen (Ziff. 5.4.).

Die Planangebote und die Planinformationen sind zu Preisen per 1. Januar 1969 auszuarbeiten. Die Kennziffern der Produktions-, Export- und Gewinnentwicklung sind zusätzlich zu Preisen des jeweiligen Planjahres auszuarbeiten. Die Kennziffern der Gewinnverwendung sind nur zu Preisen des jeweiligen Planjahres anzugeben.

Die Preise des jeweiligen Planjahres sind wie folgt zu ermitteln:

Selbstkosten des Betriebes bzw. der VVB im jeweiligen Planjahr ohne Berücksichtigung der Preisänderungen der Vorstufen

+ Gewinn des Betriebes bzw. der VVB, der sich unter Berücksichtigung des Industriepreisregelsystems entsprechend der vorläufigen Orientierung für die Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität (Ziffern 5.1.1. und 7.2.) im jeweiligen Planjahr ergibt, ohne Berücksichtigung der Preisänderungen der Vorstufen

= Summe der Betriebspreise des jeweiligen Planjahres

+ Produktions- und Dienstleistungsabgabe entsprechend den am 1. Januar 1968 gültigen gesetzlichen Vorschriften

= Summe der Industrieabgabepreise des jeweiligen Planjahres

Bei Konsumgütern ergibt sich die Produktions- und Dienstleistungsabgabe aus der Differenz zwischen den am 1. Januar 1968 gültigen Industrieabgabepreisen und den ermittelten Betriebspreisen des jeweiligen Planjahres.

3. Die Durchführung der territorialen Koordinierung und Sicherung des Bauaufkommens

- 3.1. In der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes erfolgt die territoriale Koordinierung zur Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben.

- 3.2. Als Grundlage dazu übergeben

— die Ministerien für die ihnen direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sowie die VVB (je Betrieb) die Vorgaben und Orientierungsziffern an die zuständigen Räte der Bezirke

— die volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen mit volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben an die Räte der Bezirke die Kennziffern gemäß Tafel 6. Sie begründen damit die sich aus der Durchführung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben sowie aus der vorgesehenen ökonomischen Entwicklung der volkseigenen Kombinate bzw. Betriebe ergebenden Auswirkungen auf das Territorium.

Sie stimmen die effektive Einordnung in die Territorialstruktur mit den Räten der Bezirke im Prozeß der Ausarbeitung der Planangebote ab. Volkseigene Kombinate und Betriebe mit Zweigbetrieben in mehreren Kreisen übergeben diese Kennziffern je Zweigbetrieb an den für den Sitz des Zweigbetriebes zuständigen Rat des Bezirkes, mit dem auch die territoriale Abstimmung durchgeführt wird. Die Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren legen fest, ob die territoriale Abstimmung durch sie selbst oder durch die Direktoren der Zweigbetriebe erfolgt

— die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die VVB und ihnen gleichgestellten Organe sowie die den Ministerien direkt un-

terstellten volkseigenen Kombinate in einer speziell geregelten Form (PA 75—EDVA) die Angaben über die konzipierten Vorhaben für den Aufbau von Datenverarbeitungszentren und EDV-Stationen an die Räte der Bezirke.

- 3.3. Bei der territorialen Koordinierung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben sind die **Räte der Bezirke** verantwortlich für
- den volkswirtschaftlich effektiven Einsatz der Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung im Territorium
 - die bauseitige Sicherung von Investitionen, die in die Bilanzverantwortung der örtlichen Räte fallen
 - die Bereitstellung von Wohnungen und Plätzen in Kindereinrichtungen
 - die Bereitstellung bzw. Entwicklung von Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen der Werktätigen sowie von Kapazitäten des Kraftverkehrs für Güter- und Personenbeförderung zur Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben
 - die Standortbestätigung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionen bzw. die rationelle territoriale Einordnung von Investitionsvorhaben; die rationelle Inanspruchnahme von Flächen; die Erteilung von Auflagen an Betriebe und Einrichtungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur Schadensbeseitigung
 - die Untersuchung von Möglichkeiten zur Bildung von Rationalisierungs- und Investitionskomplexen durch die Koordinierung von Vorhaben und Maßnahmen im Territorium; die Unterbreitung von Vorschlägen zur Konzentration der Produktion, zur Zusammenlegung und Umprofilierung von Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen
 - die Organisation der Teilnahme der Organe der Wasserwirtschaft und Energieversorgung im Bezirk sowie der zuständigen Reichsbahndirektion an der territorialen Abstimmung zur Sicherung der Energie- und Wasserversorgung sowie des Transportbedarfes.
- 3.4. Die **volkseigenen Kombinate und Betriebe** sind bei der territorialen Koordinierung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben verantwortlich für die Planung und Durchführung
- eines rationellen Einsatzes der Arbeitskräfte im Kombinat bzw. Betrieb und die Freisetzung von Arbeitskräften durch die komplexe sozialistische Rationalisierung, die Konzentration und Spezialisierung der Produktion, die Anwendung moderner Technologien und Verfahren sowie moderner Organisation der Produktion
 - von Maßnahmen zur Sicherung der Berufsausbildung in den Betrieben
 - der Investitionen mit ökonomisch begründeten Anforderungen an das Territorium
 - der rationellen Inanspruchnahme von Energie, Flächen und Wasser sowie der mit der Standortbestätigung getroffenen Festlegungen

— von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben und für die Mitwirkung an gemeinsamen Maßnahmen bei Vorhaben der örtlichen Räte zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung im Territorium

— von Maßnahmen, die sich aus Rationalisierungs- und Investitionskomplexen für gemeinsame Vorhaben und gemeinsame Nutzung von Produktions- und Nebenanlagen ergeben.

- 3.5. Zur territorialen Koordinierung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben organisieren die Räte der Bezirke Beratungen mit den volkseigenen Kombinat und den Betrieben unter Einbeziehung der Räte der betreffenden Kreise. Den in den Beratungen zu treffenden Entscheidungen über den Einsatz territorialer Ressourcen und Vereinbarungen über die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen legen die Räte der Bezirke

- die übergebenen Unterlagen über die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben
- die Entwürfe der Bilanzen über die Entwicklung der Bevölkerung, des Bedarfs und der Sicherung des Bedarfs an Arbeitskräften und an Facharbeiternachwuchs sowie
- die Entwürfe der Baubilanzen zugrunde.

Die Räte der Bezirke ermitteln aus den ihnen entsprechend Ziff. 3.2. übergebenen Informationen Kennziffern für den effektiven Einsatz der Arbeitskräfte. Durch die Bildung solcher Kennziffern wie Grundfondsausstattung je Beschäftigten, Grundfondsrentabilität, Entwicklung der Arbeitsproduktivität auf der Basis der Eigenleistungen sowie durch die Arbeit mit diesen Kennziffern im Prozeß der territorialen Koordinierung wirken sie auf eine rationelle Nutzung der Grundfonds und Arbeitszeitfonds ein.

- 3.6. Die Räte der Bezirke informieren im Prozeß der Beratungen und Abstimmungen die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane über Probleme der territorialen Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben, zu denen zentrale Entscheidungen erforderlich sind. Sie übergeben ihnen dazu ihre durch Berechnungen begründeten Vorschläge bzw. Varianten zu deren Lösung. Unter Leitung des für die betreffende volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe verantwortlichen Ministers sind mit den zuständigen VVB, volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie mit den Räten der Bezirke Beratungen durchzuführen, in deren Ergebnis die notwendigen Entscheidungen herbeigeführt werden.

- 3.7. Die Räte der Bezirke vereinbaren auf der Grundlage der Orientierungsziffern mit den zuständigen Bau- und Montagekombinaten die Bereitstellung des bezirklichen Bauaufkommens für die Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels sowie das Bauaufkommen der zentralgeleiteten Bau- und Montagekominate für Investitionen im Bilanzbereich der Räte der Bezirke.

Die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionen einschließlich der Pilotanlagen sind vorrangig in Auftrag zu geben, vertraglich zu binden und zu bilanzieren. Ihre Durchführung ist einschließlich aller Kooperationsstufen vorrangig zu sichern.

Die Investitionsauftraggeber haben kontinuierlich die Bestellung aller Bauleistungen entsprechend ihrer Perspektivplankonzeption vorzunehmen und die Investitionen vorzubereiten. Die Vorbereitung der Investitionen muß eine kurzfristige und rationelle Durchführung gewährleisten.

4. Die Planung und Bilanzierung der Außenwirtschaft

4.1. In die Außenwirtschaftskennziffern der Planangebote sind einzuarbeiten

- die in den komplexen Entwicklungskonzeptionen der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Exportbetriebe bzw. volkseigenen Kombinate und in den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse enthaltenen Außenwirtschaftsaufgaben*
- die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der Konsultationen zur Koordinierung der Schwerpunkte und Hauptkomplexe der Entwicklung der Arbeitsteilung und des Warenaustausches der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR und den anderen RGW-Ländern im Perspektivplanzeitraum sowie Festlegungen aus langfristigen Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen mit sozialistischen Ländern
- die außen- und handelspolitischen Erfordernisse für die Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen mit den nichtsozialistischen Ländern.

4.2. Die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Exportbetriebe bzw. volkseigenen Kombinate, die VVB und gleichgestellten Organe, die Wirtschaftsrate der Bezirke sowie die zentralen Staatsorgane erarbeiten mit ihren Planangeboten die Kennziffern für den Export und Import nach der Regionalgliederung sozialistisches Wirtschaftsgebiet, darunter UdSSR; nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet, davon kapitalistische Industrieländer, darunter Freie Devisen, Westdeutschland/Westberlin; Entwicklungsländer, darunter Freie Devisen. Die Vorstellungen für die Entwicklung des Exports und Imports sind von den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Exportbetrieben bzw. volkseigenen Kombinate sowie von den VVB mit den Außenhandelsbetrieben abzustimmen.

4.3. Die Außenhandelsbetriebe (einschließlich der dem Ministerium für Außenwirtschaft nicht unterstellten Organe mit Außenwirtschaftsfunktion) erarbeiten die Planangebote für die Regionalgliederung entsprechend Ziff. 4.2. sowie für ausgewählte Schwerpunktländer. Dazu erfolgen durch die Außenhandelsbetriebe mit den VVB und mit den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Exportbetrieben bzw. volkseigenen Kombinate Konsultationen.

4.4. Von den bilanzierenden Organen sind, ausgehend von der für 1969/70 gültigen Nomenklatur, den Ministerien Ergänzungs- bzw. Veränderungsvorschläge für die Nomenklatur der durch die Verbraucher zu planenden Importe einzureichen. Gleichzeitig ist von den bilanzierenden Organen den Ministerien auf der Grundlage der geltenden Nomenklatur und der Ergänzungsvorschläge die vorgesehene Aufgliederung dieser Importe auf die Versorgungsbereiche einzureichen. Die vorgeschlagene Aufgliederung sowie die Ergänzungs- bzw. Veränderungsvorschläge für die Nomenklatur der durch die Verbraucher zu planenden Importe sind von den Ministerien als Planinformationen gemäß Tafel 5 (Abschnitt I, Erzeugnisbezogene Planinformationen, Ziff. 4.) der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

4.5. Die Ausarbeitung der Planangebote für den Export und Import zu Valuta-Mark erfolgt

- im Handel mit den Mitgliedsländern des RGW auf der Grundlage der derzeitig gültigen Vertragspreise
- im Handel mit anderen sozialistischen Ländern und nichtsozialistischen Ländern auf der Grundlage der voraussichtlichen Valuta-Aufwendungen und -erlöse in den Jahren 1971 bis 1975
- bei Börsenwaren auf der Grundlage der Durchschnittspreise des Jahres 1968.

5. Vorläufige Orientierungen für die Effektivität

5.1. Zur Ausarbeitung der Planangebote und der Perspektivplankonzeptionen erhalten die Bereiche der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft folgende vorläufige Orientierungen für die Effektivität:

5.1.1. Zentralgeleitete Industrie

- vorläufige Orientierung für die Rate der Produktionsfondsabgabe
- vorläufige Orientierung für die Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität der VVB als Grundlage für die Planung der Industriepreisentwicklung in den Jahren 1971 bis 1975 und für die Anwendung der staatlichen normativen Regelungen zur planmäßigen Senkung der Industriepreise (Industriepreisregelsystem)
- vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung an den Staat (in Toleranzen)
- Summe der Preissenkungen (ohne Berücksichtigung der Preisänderungen der Vorstufen) als Orientierungsziffer.

5.1.2. Zentralgeleitetes Banwesen

- vorläufige Orientierung für die Rate der Produktionsfondsabgabe
- vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung an den Staat (in Toleranzen).

5.1.3. Zentralgeleiteter Handel im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung

- vorläufige Orientierung für die Rate der Handelsfondsabgabe
- vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung an den Staat (in Toleranzen)

* entsprechend der „Grundsatzregelung 1969/70“, Abschnitt II

5.1.4. Zentralgeleitetes Verkehrswesen sowie Post- und Fernmeldewesen

— vorläufige Orientierung für die Gewinnabführung an den Staat (in Toleranzen).

5.2. Vorläufige Orientierung für die Rate der Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe

Die Rate der Produktionsfondsabgabe bzw. die Rate der Handelsfondsabgabe ist als vorläufige Orientierung der Ausarbeitung der Perspektivplankonzeptionen und der Planangebote zugrunde zu legen. Sie sind Bestandteil der Orientierungsziffern für die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971—1975 in der ersten Phase.

Als Bezugsbasis für die Planung und Berechnung des Volumens der Produktionsfondsabgabe sind die im § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1968 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 493; Ber. S. 709) getroffenen Festlegungen anzuwenden.

Für die Planung und Berechnung der Handelsfondsabgabe gelten die im § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1967 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 687) getroffenen Festlegungen.

5.3. Vorläufige Orientierung für die Fondsrentabilität als Grundlage für die Planung der Industriepreisentwicklung (in Toleranzen)

Die vorläufige Orientierung für die Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität wird mit den Orientierungsziffern für die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971—1975 in der ersten Phase festgelegt.

Für die VVB und volkseigenen Kombinate, die nach den durch den Ministerrat bzw. durch die Arbeitsgruppe für die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus beim Präsidium des Ministerrates bestätigten Modellen zur Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes arbeiten, gelten die im Modell festgelegten Ober- und Untergrenzen der Fondsrentabilität.

5.4. Vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung an den Staat (in Toleranzen)

Die vorläufigen Orientierungen für die Nettogewinnabführung an den Staat werden im Bereich der zentralgeleiteten Industrie so festgelegt, daß sie sich in Übereinstimmung mit der normativen Rate der Fondsrentabilität für die Anwendung des Industriepreisregelsystems befinden und planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt werden können.

In besonders fondsintensiven Zweigen, die keine vorläufige Orientierung für die Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität erhalten, ist die vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung auf der Basis gleichbleibender Preise (Preisgrundlage 1969) festzulegen.

Sinngemäß ist auch in den übrigen Bereichen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft bei der Festlegung der vorläufigen Orientierung für die

Nettogewinnabführung bzw. die Gewinnabführung zu verfahren.

Für die Festlegung der vorläufigen Orientierungen für die Nettogewinnabführung an den Staat im Bereich der zentralgeleiteten Industrie ist die vollständige Einbeziehung des Ergebnisses aus der Exporttätigkeit in das einheitliche Betriebsergebnis zugrunde zu legen. Dabei ist eine wirksame Beteiligung am Exportgewinn bzw. -verlust zu sichern.

Die vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung erfolgt nur in Form eines Prozentsatzes, der gleichbleibend und einheitlich für alle Jahre des Perspektivplanzeitraumes anzuwenden ist.

Eine Differenzierung der Nettogewinnabführung muß in Übereinstimmung mit den strukturpolitischen Erfordernissen erfolgen. Dabei sind für Gruppen von VVB und Betrieben einheitliche Prozentsätze für die Nettogewinnabführung anzuwenden.

Bei planmäßig verengter Reproduktion und zur Durchsetzung einer effektiven Strukturpolitik sowie zur Sicherung wirksamer Prozentsätze für die Nettogewinnabführung sind vorläufige Orientierungen für die Amortisationsabführungen festzulegen. Im Ergebnis der Verteidigung der strukturalen Planangebote sowie der volkswirtschaftlichen Bilanzierung werden für die zweite Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes und seine Durchführung langfristige Normative der Nettogewinnabführung sowie der Amortisationsabführung festgesetzt.

Die Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB haben bei der Ausarbeitung der Planangebote und Perspektivplankonzeptionen für vorgesehene Investitions- und Umlaufmittelkredite mit dem festgelegten Grundzinssatz zu rechnen.

5.5. Für die erste Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes werden keine Normative für den Lohnzuwachs sowie für die Entwicklung des Prämienfonds angewandt. Die volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die VVB planen die Entwicklung des Lohn- und Prämienfonds auf der Grundlage bzw. in Anlehnung an die Systemregelungen für die Jahre 1969/70. Für die planmäßige Bildung des Prämienfonds werden Preissenkungen im Jahre ihrer Durchführung wie Nettogewinnzuwachs bewertet.

Für die Erarbeitung komplexer Planentwürfe in der zweiten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes sowie für die Durchführung des Perspektivplanes werden langfristige Normative für die planmäßige Entwicklung des Prämienfonds in Abhängigkeit von der Leistungs- bzw. Effektivitätsentwicklung herausgegeben.

Der Lohnzuwachs wird in der zweiten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes als Berechnungskennziffer vorgegeben.

5.6. Die Bereiche der bezirksgeliteten volkseigenen Wirtschaft wenden die Regelungen, die für die zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft gelten, für die Ausarbeitung ihrer Perspektivplankonzeption sinngemäß an. Dabei ist, insbesondere in

der bezirksgeleiteten Industrie, eine enge Zusammenarbeit mit den VVB und den Erzeugnisgruppen-Leitbetrieben zu gewährleisten.

Für die Ausarbeitung komplexer Planentwürfe zum Perspektivplan in der zweiten Phase und für die Durchführung des Perspektivplanes erhalten auch die Bereiche der bezirksgeleiteten volkseigenen Wirtschaft langfristige Normative.

6. Die Aufgaben der Banken, Kredit und Zins

6.1. Bei der Ausarbeitung der Planangebote der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen sowie Wirtschaftsorgane wirken die Geschäftsbanken bei der Bestimmung und Entscheidung über die effektivste Variante volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben aktiv mit.

6.2. Für die Ausarbeitung der Planangebote und der Perspektivplankonzeptionen der volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie VVB wird eine vorläufige Orientierung über die Höhe des Grundzinssatzes für planmäßige Investitions- und Umlaufmittelkredite herausgegeben.

6.3. Durch Vorschläge zu den Planangeboten und den Perspektivplankonzeptionen der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen sowie Wirtschaftsorgane, wirken die Geschäftsbanken aktiv darauf ein, daß

- die vorgesehenen Maßnahmen zu einem hohen Nutzeffekt führen
- die vorgesehenen Investitionen in bezug auf Aufwand, Leistung, Nutzen, Bauzeit und Rücklaufdauer der Weltspitze entsprechen
- ein hoher Rationalisierungs- und Automatisierungsgrad erreicht wird
- nur solche Erzeugnisse produziert werden, die eine hohe Qualität besitzen, für die ausreichende Absatzperspektiven im In- und Ausland gegeben sind und die zu einer hohen Exportrentabilität führen.

6.4. Das in die Planinformationen aufgenommene Kreditvolumen dient der volkswirtschaftlichen Bilanzierung des Planansatzes und der volkswirtschaftlichen Kreditbilanzierung. Über das von den volkseigenen Kombinatensowie den Betrieben vorgesehene Kreditvolumen sind die Geschäftsbanken zu informieren.

Vereinbarungen zwischen den volkseigenen Kombinatensowie den Betrieben und den Banken über den Krediteinsatz im Perspektivplanzeitraum werden in der zweiten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes getroffen.

6.5. An der Verteidigung der Planangebote nehmen die Geschäftsbanken teil.

7. Die perspektivische Planung der Industriepreise

7.1. Die Preisplanung wird organischer Bestandteil der Perspektivplanung.

Im Perspektivplanzeitraum 1971–1975 wird mit der perspektivischen Planung der Industriepreise begonnen. Dabei ist die Einführung fondsbezo-

gener Industriepreise fortzusetzen. Sie erfolgt im Prinzip

- durch die weitere Senkung der Selbstkosten und die damit verbundene Heranführung der VVB an die normative Gewinnrate oder
- durch die Senkung von Industriepreisen für Erzeugnisse, die bereits jetzt oder im Laufe des Perspektivplanzeitraumes einen über der normativen Rate liegenden Gewinn beinhalten.

7.2. In der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes wird zur Planung der perspektivischen Industriepreisentwicklung die Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität der VVB als vorläufige Orientierung zur Durchsetzung der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen vorgegeben.

Auf der Grundlage dieser vorläufigen Orientierung ist die Summe der Preissenkungen ohne Berücksichtigung der Preisänderungen der Vorstufen zu berechnen. Die Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB ermitteln ihre erste Konzeption über die Industriepreisentwicklung 1971–1975 und damit auch die Summe der Preissenkungen auf Grund ihrer Selbstkostenentwicklung (ohne Berücksichtigung der Preisänderungen der Vorstufen) und unter Berücksichtigung des Industriepreisregelsystems entsprechend der vorläufigen Orientierung für die Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität. Die Summe der Preissenkungen ist unter Berücksichtigung des Industriepreisregelsystems auf Erzeugnisgruppen, zumindest auf die Erzeugnisgruppen lt. Nomenklatur des Amtes für Preise (Ziff. 7.3.) zu ermitteln.

7.3. Zur Ermittlung von Koeffizienten für die Entwicklung von Industriepreisen in den Jahren 1971–1975 wird durch das Amt für Preise ein zentrales Preisverflechtungsmodell ausgearbeitet. Dafür sind durch die Ministerien, die anderen zentralen Staatsorgane, VVB und ihnen gleichgestellten Organe, volkseigenen Kombinate und Betriebe Planinformationen über die

- Kostenstruktur des Basisjahres
- Selbstkosten des Basisjahres und der einzelnen Jahre des Perspektivplanzeitraumes ohne Berücksichtigung der Preisänderungen der Vorstufen
- Preissummen für das Basisjahr und für die einzelnen Jahre des Perspektivplanzeitraumes (Produktion zu Betriebspreisen des Basisjahres)
- produktiven Fonds zu Preisen des Basisjahres für das Basisjahr und für die einzelnen Jahre des Perspektivplanzeitraumes

zu erfassen.

Vom Amt für Preise wird dazu eine Arbeitsanleitung einschließlich einer Erzeugnisnomenklatur herausgegeben.

7.4. In der zweiten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes erfolgt die Ausarbeitung der Preisentwicklungspläne durch die Betriebe, volkseigenen Kombinate, VVB, Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane auf der Basis der staatlichen Aufgaben (Koeffizienten entsprechend

Ziff. 7.3. und Ober- und Untergrenzen der Fondsrentabilität) sowie unter Berücksichtigung solcher ökonomischer Faktoren wie ökonomisch begründete Preisrelationen, Verhältnis zwischen Aufkommen und Bedarf.

Durch entsprechende Regelungen für die Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfes in der zweiten Phase und für die Durchführung des Perspektivplanes wird gesichert, daß die im Perspektivplanzeitraum durchzuführenden planmäßigen Industriepreisänderungen bei den Betrieben, volkseigenen Kombinat und VVB zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die materielle Interessiertheit und die Eigenerwirtschaftung der Mittel führen.

Tafel 1

In der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes liegt der Schwerpunkt der Führungstätigkeit auf der Herausarbeitung der effektivsten Lösungen für die strukturbestimmenden Aufgaben der Volkswirtschaft, wofür die strukturpolitische Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die prognostisch begründete Orientierung gibt.

Sie erfolgt nach folgendem zeitlichen Ablauf:

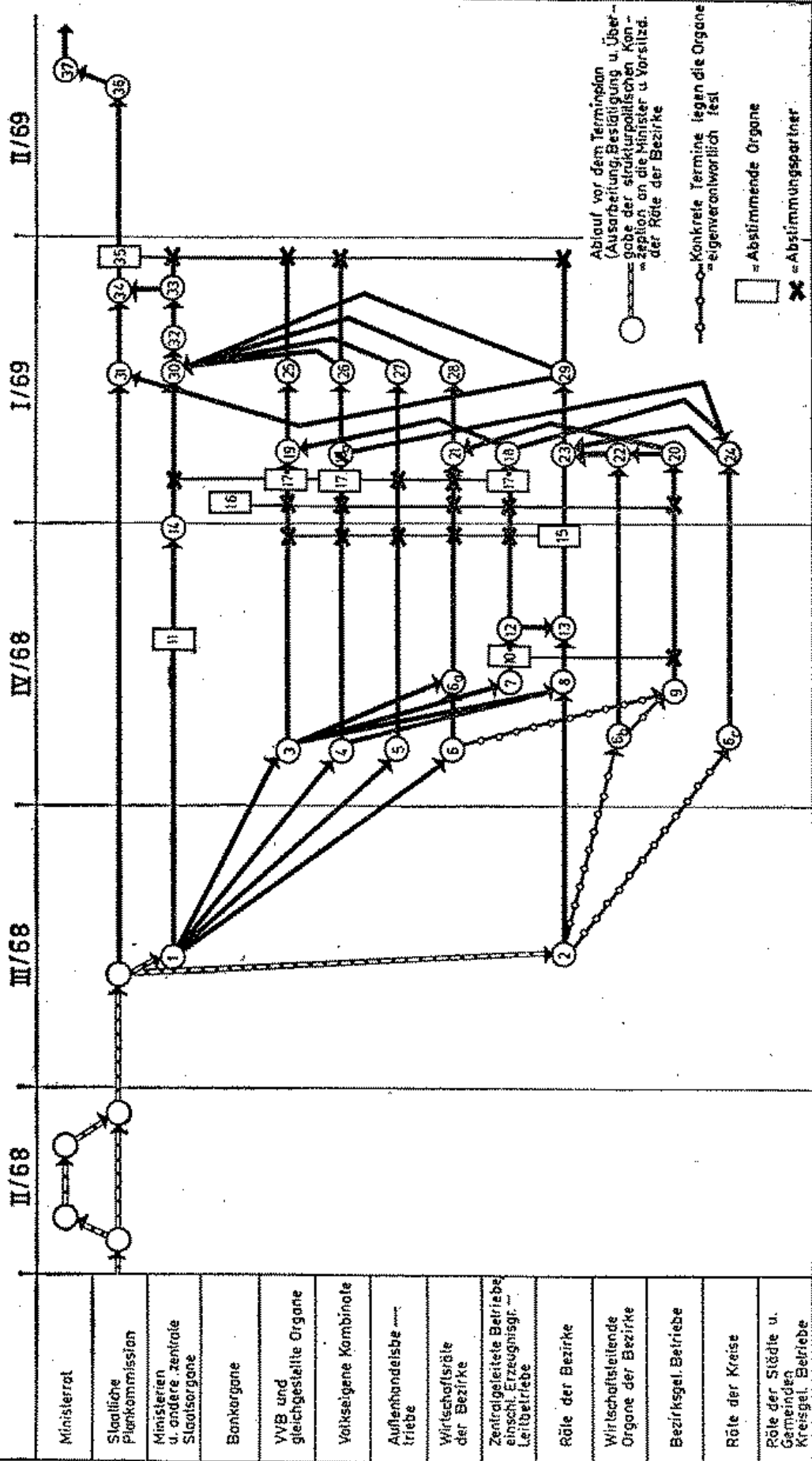
1. Herausgabe der Vorgaben und Orientierungsziffern an die VVB und Wirtschaftsorgane sowie volkseigenen Kombinate
1–3, 1–4,
1–5, 1–6,
3–6a
bis 18. Oktober 1968
2. Herausgabe der Vorgaben und Orientierungsziffern an die zentralgeleiteten Betriebe
3–7
bis 7. November 1968
3. Übergabe der Vorgaben der VVB (je Betrieb) und volkseigenen Kombinate an die Räte der Bezirke entsprechend Abschnitt III Ziff 3.2.
3–8, 4–8
bis 7. November 1968
4. Beratungen und Abstimmungen in den Erzeugnisgruppen, einschließlich der Kennziffern für strukturbestimmende Aufgaben
10
ab 7. November 1968
5. Abstimmungen zwischen den Ministerien zu volkswirtschaftlichen Strukturlinien
11
bis 11. November 1968
6. Übergabe der Kennziffern zur Vorbereitung der territorialen Abstimmungen von den Betrieben mit volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben an die Räte der Bezirke entsprechend Tafel 6
12–13
bis 13. November 1968
7. Territoriale Abstimmungen zwischen den Räten der Bezirke und den Betrieben zu volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben
15
bis 31. Dezember 1968

8. Übergabe des Bedarfs an Hoch- und Fachschulabsolventen für den Zeitraum 1976–1980 an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
14
bis 31. Dezember 1968
9. Abstimmungen zwischen den Bankorganen, VVB und volkseigenen Kombinat, Wirtschaftsräten der Bezirke und Betrieben
16
bis 6. Januar 1969
10. Bilanzberatungen zu volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnissen und volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen sowie Export- und Importabstimmungen mit den Außenhandelsbetrieben
17
bis 9. Januar 1969
11. Übergabe der Planangebote und Planinformationen
 - a) an die VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. Räte der Bezirke
18–19, 20–21,
22–23, 20–22,
24–23
bis 24. Januar 1969
 - b) an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie von den Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission und an die zuständigen zentralen Staatsorgane
25–30, 26–30
27–30, 28–30,
29–30, 29–31.
bis 19. Februar 1969
 - c) auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens von den Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
32
bis 24. Februar 1969
 - d) an die Staatliche Plankommission
33–34
bis 14. März 1969
12. Übergabe von Planinformationen der volkseigenen Kombinate und zentralgeleiteten Betriebe an die Räte der Kreise entsprechend Tafel 5
18–24;
19a–24
bis 24. Januar 1969
13. Konsultationen zwischen der Staatlichen Plankommission und zentralen Staatsorganen, VVB, volkseigenen Kombinat sowie Räten der Bezirke zu volkswirtschaftlich strukturentscheidenden Problemen
35
im März 1969
14. Vorlage des Entwurfes der Direktive zur Ausarbeitung des Perspektivplanes im Ministerrat
36–37
zweite Hälfte Mai 1969

Anlage

zu vorstehender Tafel I

Ablauf der Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971 bis 1975 - erste Phase



Tafel 2**Orientierungsziffern**

1. Kennziffern bzw. Kostennormative zur Erwirtschaftung der Mittel für Wissenschaft und Technik
2. Export zu VM gesamt und unterteilt in SW, darunter UdSSR, NSW, darunter kapitalistische Industrieländer, darunter FD, WD/WE, Entwicklungsländer, darunter FD
3. Import zu VM (fob) gesamt und unterteilt wie Ziff. 2 (für den Bilanzbereich)
4. Import wichtiger Rohstoffe gesamt und unterteilt in SW, darunter UdSSR, NSW
5. Salden der Zahlungsbilanz zu VM und der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland gesamt und unterteilt wie Ziff. 2 (für Ministerium der Finanzen und Ministerium für Außenwirtschaft)
6. Exportrentabilität für das Jahr 1975
7. Summe der Preissenkungen für 1971–1975 ohne Berücksichtigung der Preisänderungen der Vorstufen (nur zentralgeleitete Industrie)
8. Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums insgesamt, darunter
 - Naturwissenschaften
 - Technische Wissenschaften
 - Wirtschaftswissenschaften
 jeweils getrennt nach Hoch- und Fachschulabsolventen
9. Absolventenbedarf für die Jahre 1976 bis 1980 (nur Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen)
 - Hochschulabsolventen insgesamt darunter
 - Naturwissenschaften
 - darunter Mathematik
 - Physik
 - Chemie
 - Technische Wissenschaften
 - Wirtschaftswissenschaften
 - darunter Volkswirtschaft
 - Ingenieurökonomie
 - Fachschulabsolventen insgesamt, darunter
 - Naturwissenschaften
 - darunter Chemie
 - Technische Wissenschaften
 - Wirtschaftswissenschaften
 - darunter Ingenieurökonomie
10. Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (einschließlich Import und Produktionsmittelhandel) (durchschnittliche jährliche Steigerungsrate in %))
11. Entwicklung des Einzelhandelsumsatzes, der Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung und des Warenfonds (durchschnittliche jährliche Steigerungsrate in %))
(nur Ministerium für Handel und Versorgung)
12. Geologische Erkundung wichtiger mineralischer Vorräte
(nur Staatssekretariat für Geologie)
13. Maximale Tageskapazität an Trink- und Betriebswasser
Klärkapazität und Zuwachs an Stauraum
(nur Amt für Wasserwirtschaft)
14. Entwicklung des Bauaufkommens für die Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralen Produktionsmittelhandels, Anteil der zentralen Kapazitätsreserve des Bauaufkommens
(Ministerium für Bauwesen und Räte der Bezirke)

Tafel 3**Volkswirtschaftliche Einschätzung zur Entwicklung der Strukturlinien**

Die volkswirtschaftlichen Einschätzungen zu den Strukturlinien sind durch die Minister nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen und an die Staatliche Plankommission einzureichen:

1. Erreichung und Bestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes durch die Konzentration des wissenschaftlich-technischen Potentials auf volkswirtschaftliche Schwerpunkte und die Sicherung seines effektivsten Einsatzes
2. grundlegende Veränderungen der Produktionsstruktur und anderer Elemente des Reproduktionsprozesses sowie die Weiterentwicklung der Wirtschaftsorganisation
3. Auswirkungen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und der Vervollkommnung der Struktur des Produktionsprozesses auf die volkswirtschaftliche Effektivität (die Berechnungen sind in Anlehnung an die methodischen Hinweise des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionen vom 25. März 1968, für die Berechnung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes bei Strukturveränderungen durchzuführen).
4. Sicherung der notwendigen Entwicklung der im Reproduktionsprozeß vorgelegerten Produktionsstufen mit dem Ziel der höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität
5. Sicherung einer hohen Effektivität in den Anwenderbereichen sowie in den Außenwirtschaftsbeziehungen bei gleichzeitiger Befriedigung des Bevölkerungsbedarfs
6. Bedarf an Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums im Zeitraum 1971—1975 für die Sicherung der im Verantwortungsbereich zu lösenden volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben entsprechend der Nomenklatur Tafel 4.

Eine wesentliche Grundlage hierfür sind die wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für die diese Strukturlinien bestimmenden Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen, Verfahren und Technologien. Die volkswirtschaftlichen Einschätzungen sollten dabei den Inhalt dieser WTK nicht wiederholen, sondern auf das übergeordnete Teilsystem ausgerichtet sein, das in der Nomenklatur zur Ausarbeitung der volkswirtschaftlich strukturkonkreten Planunterlagen für den Zeitraum 1971—1975 festgelegt ist.

Tafel 4

Planangebot für wichtige Aufgaben der Führungsbereiche (jeweils getrennt nach Jahren 1971 bis 1975 von den zentralen Staatsorganen)

1. Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik
2. Export zu VM gesamt und unterteilt in SW, darunter UdSSR, NSW, darunter kapitalistische Industrieländer, darunter FD, WD/WB, Entwicklungsländer, darunter FD
3. Import zu VM (cif und fob) gesamt und unterteilt wie Ziff. 2 (für den Bilanzbereich)
4. Exportrentabilität (auf Preisbasis 1. Januar 1969 und zu Preisen des jeweiligen Planjahres)*
5. Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP

Ministerium für Handel und Versorgung

Entwicklung der Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung und des Warenfonds

Ministerium für Außenwirtschaft

Zahlungsbilanz der DDR, unterteilt wie Ziff. 2 (Export)

Außenhandelsbetriebe, einschließlich der dem Ministerium für Außenwirtschaft nicht unterstellten Organe mit Außenhandelsfunktion

1. Export und Import zu VM insgesamt und unterteilt wie Ziff. 2 (Export) bzw. Ziff. 3 (Import) sowie nach Schwerpunktländern
2. Valutaplan

* Zu errechnen entsprechend der Anweisung des Ministers der Finanzen vom 31. Mai 1968 über die Ermittlung und Auswertung von Koeffizienten der Exportrentabilität.

Noch Tafel 4**Staatssekretariat für Geologie**

Geologische Erkundung wichtiger mineralischer Vorräte

Ministerium für Bauwesen

1. Entwicklung des Bauaufkommens für die Investitionen der zentralgeleiteten Industrie und des zentralgeleiteten Bauwesens
2. Baubilanzen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionsvorhaben

Amt für Wasserwirtschaft

1. Maximale Tageskapazität an Trink- und Betriebswasser
2. Klärkapazität und Zuwachs an Stauraum

Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

1. Vorschlag für die Zulassungen zum Hoch- und Fachschulstudium in allen Studienformen
2. Aufkommen an Absolventen 1976–1980
3. Aufkommen an Absolventen des Direktstudiums 1971–1975

Die Nomenklaturen für die Angaben werden zwischen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium vereinbart.

Von den zentralen Staatsorganen der Staatlichen Plankommission zu übergebender Bedarf an Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums 1971–1975* (unterteilt nach Jahren)

Hochschulabsolventen insgesamt	darunter: Naturwissenschaften insgesamt
	darunter Mathematik
	Physik
	Chemie
	darunter: Technische Wissenschaften insgesamt
	darunter Maschineningenieurwesen
	Verfahreningenieurwesen
	Elektroingenieurwesen
	Bauingenieurwesen
	Verkehringenieurwesen
	darunter: Wirtschaftswissenschaften insgesamt
	darunter Volkswirtschaft
	Betriebswirtschaft
	Ökonomische Kybernetik und
	Organisationswissenschaften
Fachschulabsolventen insgesamt	darunter: Technische Wissenschaften insgesamt
	darunter Maschineningenieurwesen
	Verfahreningenieurwesen
	Elektroingenieurwesen
	Bauingenieurwesen
	Verkehringenieurwesen
	darunter: Wirtschaftswissenschaften insgesamt
	darunter Volkswirtschaft
	Betriebswirtschaft
	Ökonomische Kybernetik und
	Organisationswissenschaften.

Vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und vom Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sind außerdem der Bedarf für die Ausbildungsrichtungen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und der Lebensmittelindustrie anzugeben.

* Die Zuordnung der Ausbildungsfachrichtungen zu den angeführten Grundstudienrichtungen erfolgt entsprechend der vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die zentralen Organe übergebenen Planungsnomenklatur.

Tafel 5**Planinformationen in der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes****I. Erzeugnisbezogene Informationen**

1. Von den baubilanzierenden Organen (einschließlich der baubilanzierenden Organe in den Bezirken) ist entsprechend ihrer Bilanzverantwortung für das Bauaufkommen und den Baubedarf eine Stichtagsbilanz im Rahmen der kontinuierlichen Baubilanzierung mit dem Ausweis der Vorbelastung bis 1975 aus Fortführungsvorhaben, neuen Bestellungen und Bedarfseinschätzungen sowie der Einschätzung einer notwendigen strategischen Kapazitätsreserve unter Beachtung der zentralen Kapazitätsreserve einzureichen.
Vom Ministerium für Bauwesen ist aus den Baubilanzen der Räte der Bezirke und der Bau- und Montagekombinate eine Baubilanzübersicht für die Republik auszuarbeiten und an die Staatliche Plankommission einzureichen.
2. Für Exporterzeugnisse mit stark vom Durchschnitt abweichender Rentabilität sind (soweit eingeschätzt wird, daß Entscheidungen hinsichtlich dieser Erzeugnisse zu wesentlichen Strukturveränderungen in der Volkswirtschaft führen könnten) die Kennziffern Export zu IAP bzw. BP und VM mitzuteilen.
3. Die Kennziffern nach Erzeugnisgruppen für die Ausarbeitung eines zentralen Preisverflechtungsmodells sind entsprechend der Arbeitsanleitung des Amtes für Preise einzureichen.
4. Die Aufgliederung der durch die Verbraucher zu planenden Importe auf Versorgungsbereiche (Ministerien bzw. andere zentrale Staatsorgane). Sie erfolgt entsprechend Tafel 4 Ziff. 2 (Export).
5. Die Fondsbelastung aus den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben (der Ausweis erfolgt insgesamt und getrennt je volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe durch die jeweiligen Verantwortungsbereiche entsprechend der Nomenklatur der „ÖP-Fondsbelastung aus volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben“).

II. Informationen der Verantwortungsbereiche

1. Komplexe Planinformationen entsprechend den Nomenklaturen der komplexen ökonomischen Planinformationen -- Perspektivplan 1971--1975 (erste Phase)
2. Spezifische Informationen für die Verantwortungsbereiche
 - 2.1. **Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen**
 - a) Entwicklung der Kapazitäten für die Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern (postgraduales und Zusatzstudium)
 - b) Zuwachs an Internatsplätzen
 - c) Zuwachs an Hauptnutzfläche der Lehre und Forschung (Arbeitsplätze, Laborplätze)
 - d) Studierende nach Wissenschaftszweigen
 - 2.2. **Ministerium für Bauwesen**
 - a) Realisierte Bau- und Montageproduktion (ohne NAN)
 - b) Realisierte finanzgeplante Bau- und Montageproduktion der NAN
 - c) Eigene materielle Bau- und Montageproduktion
 - d) Bestände an unvollendeter Produktion an der Bau- und Montageproduktion
 - 2.3. **Ministerium für Außenwirtschaft**
 - a) Einschätzung der Zirkulationskosten für den Import nach Bilanzbereichen, untergliedert in SW und in NSW
 - b) Export und Import zu VM und IAP/BP in der Regionalgliederung entsprechend Tafel 4 Ziffern 2 und 3 sowie nach Verantwortungsbereichen
 - c) Verbindungsbilanz, Kreditbewegungsbilanz und Kreditbestandbilanz (untergliedert nach Wirtschafts- und Währungsgebieten)
 - 2.4. **Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft**
Die vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft in der ersten Phase einzureichenden Planinformationen werden in einer Vereinbarung zwischen der Staatlichen Plankommission und dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft gesondert geregelt.
 - 2.5. **Ministerium für Kultur**
Das Verlagswesen ist unabhängig von der Unterstellung der Verlage und deren Zuordnung in die ökonomischen Planinformationen einzubeziehen. Zur Position 0506 ist gesondert die Produktion an Büchern und Broschüren einzureichen.

Nomenklaturmuster

ÖP - ve
Sign.-Nr. 1 u. 2

Komplexe ökonomische Planinformation
für den Verantwortungsbereich
- Perspektivplan 1971 - 1975 (erste Phase)

Preis- basis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Jahresan- gaben 1970-1975
			Reineinkommen und Effektivität	
1	01	01	Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion	
		02	darunter: Materialkosten	
		03	Zirkulationskosten für Export - SW	
		04	Zirkulationskosten für Export - NSW	
		05	Gewinn - unsaldiert	
		07	Verlust - unsaldiert	
		14	Produktions- und leistungs- gebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt	
		17	Produktions-, Dienst- leistungs- und Verbrauchs- abgabe	
2	01	05	Gewinn - unsaldiert	
		06	Gewinn aus Export - unsaldiert	
		07	Verlust - unsaldiert	
		08	Verlust aus Export - unsaldiert	
		10	Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe gesamt	
		12	Nettogewinnabführung an den Staat	
		13	Verluststützungen aus dem Staatshaushalt	
		14	Produktions- und leistungs- gebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt	
		17	Produktions-, Dienstlei- stungs- und Verbrauchsab- gabe	
		26	Zuführungen aus Staats- haushalt (Fondsstützungen)	
			Eigene Fonds der VEB, volkseigene Kombinate, VVB	
1	02	16	Amortisationsaufkommen	
2	02	01	Bildung eigener Fonds aus Gewinn	
		02	darunter Verwendung für Investitionen	
		15	Ansammlung von Gewinn für Folgejahre	
		18	Bildung des Fonds Wissen- schaft und Technik	

Preis- basis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Jahresan- gaben 1970-1975
		22	Summe der Preissenkungen ohne Berücksichtigung der Preisänderungen der Vor- stufen	
			Grundfonds	
1	03	01	Anfangsbestand Bruttowert der Grundmittel	
		04	Aktivierung gesamt von Zeile 01	
		07	Abgänge gesamt von Zeile 01	
		10	Anfangsbestand Nettowert der Grundmittel	
		19	Durchschnittsbestand an PFA-pflichtigen Grundfonds (Bruttowert)	
			Investitionen "	
1	04	01	Investitionen materiell ges.	
		02	darunter Bau	
		08	Endbestand an unvollende- ten Investitionen	
		17	Finanzbedarf für Investitio- nen	
		21	darunter aus angesammelten Amortisationen und Gewinnen aus Vorjahren	
		22	Amortisationen des Planjahres	
1	04	25	verzinsliche Kredite, die aus eigenen Mitteln zu tilgen sind	
		26	Investitionen, die lt. geson- dertem Beschluß aus dem Staatshaushalt finanziert werden	
		27	Haushaltmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmun- gen	
		28	aufgelaufenes Kreditvolumen aus verzinslichen Krediten (am Ende des Planjahres)	
		32	Investitionen für Forschung und Entwicklung ohne the- mengebundene Grundmittel	
			Produktion	
1	05	01	Realisierte finanzgeplante Warenproduktion BP	
		06	Industrielle Warenproduk- tion IAP	
		12	Realisierte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung	
		15	Bau- und Montageproduk- tion ohne NAN	
		16	Eigenleistungen	

Preisbasis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Jahresgaben 1970-1975
2	05	01	Realisierte Finanzgeplante Warenproduktion BP	
		06	industrielle Warenproduktion IAP	
			Wissenschaftlich-technische Entwicklung	
1	06	09	Mechanisierung der Arbeit	
		10	Automatisierung der Arbeit	
2	06	11	Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik (ohne auftragsgebundene Finanzierung als Auftragnehmer)	
		15	darunter Ausgaben für Lizenzwerb	
		16	Finanzierung aus dem Staatshaushalt für Wissenschaft und Technik	
			Bestandseentwicklung	
1	08	01	Jahresdurchschnittsplanbestände PFA-pflichtig	
		02	Jahresdurchschnittsplanbestände (materielle Gesamtbestände)	
			Arbeitskräfte und Lohn	
1	09	01	Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE)	
		02	darunter Hoch- und Fachschulkader	
		03	Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Pers.)	
		05	Lohnfonds	
		09	Gesamtbeschäftigte für Forschung und Entwicklung (VbE) Jahresendbestand	
		10	darunter Hochschulkader	
		11	Fachschulkader	
		29	Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung	
		30	Aufnahme von Schulabgängern in die Klassen Berufsausbildung mit Abitur	
		31	Anzahl der unter erschwerten Arbeitsbedingungen beschäftigten Werktätigen	
Die Kennziffern des Komplexes 11 sind nur von den VVB und deren übergeordneten Organen auszufüllen. Für die vergleichbare Berechnung von relativen Kennziffern werden die folgenden Kennziffern zusätzlich für die Industriebetriebe benötigt (Summe der Industriebetriebe ohne sonstige Einrichtungen, wie Institute, Pm-Handel und VVB-Zentrale)				
1	11	01	Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion	
		02	Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe	

Preisbasis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Jahresgaben 1970-1975
		03	Nettogewinn saldiert	
		04	Durchschnittsbestand an PFA-pflichtigen Grundfonds (Bruttowert)	
		05	Jahresdurchschnittsplanbestände (PFA-pflichtig)	
		06	Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE)	
		07	Lohnfonds	
2	11	02	Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe	
		03	Nettogewinn saldiert	
			Außenwirtschaft	
1	14	01	Export insgesamt IAP/BP	
		02	Export insgesamt VM	
		03	davon Export SW VM	
		04	darunter UdSSR VM	
		05	davon Export NSW VM	
		06	davon Export KIL VM	
		07	darunter FD VM	
		09	WD/WB VM	
		10	davon Export EL VM	
		11	darunter FD VM	
2	14	01	Export insgesamt IAP/BP	
		13	davon Export SW IAP/BP	
		14	darunter UdSSR IAP/BP	
		15	davon Export NSW IAP/BP	
		16	davon Export KIL IAP/BP	
		17	darunter FD IAP/BP	
		19	WD/WB IAP/BP	
		20	davon Export EL IAP/BP	
		21	darunter FD IAP/BP	
1	15	01	Import insgesamt IAP	
		03	davon Import SW IAP	
		04	darunter UdSSR IAP	
		05	davon Import NSW IAP	
		06	davon Import KIL IAP	
		07	darunter FD IAP	
		09	WD WE IAP	
		10	davon Import EL IAP	
		11	darunter FD IAP	
		12	Import insgesamt VM (cif)	
		13	davon Import SW VM (cif)	
		14	darunter UdSSR VM (cif)	
		15	davon Import NSW VM (cif)	
		16	davon Import KIL VM (cif)	
		17	darunter FD VM (cif)	
		19	WD/WB VM (cif)	
		20	davon Import EL VM (cif)	
		21	darunter FD VM (cif)	

OP — K
Sign.-Nr. 3Komplexe ökonomische Planinformation
für den Verantwortungsbereich
— Perspektivplan 1971—1975 (erste Phase) —

Preis- basis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Jahresan- gaben 1970—1975
Grundfonds				
1	03	01	Anfangsbestand Bruttowert der Grundmittel	
		04	Aktivierung gesamt von Zeile 01	
		07	Abgänge gesamt von Zeile 01	
		10	Anfangsbestand Nettowert der Grundmittel	
		19	Durchschnittsbestand an PFA-pflichtigen Grundfonds (Bruttowert)	
Investitionen				
1	04	01	Investitionen, materiell, gesamt	
		02	darunter Bau	
Produktion				
1	05	06	Industrielle Warenproduktion IAP	
		12	Realisierte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung	
2	05	06	Industrielle Warenproduktion IAP	
Arbeitskräfte und Lohn				
1	09	01	Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VBE)	
		03	Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Personen)	
		05	Lohnfonds	
Außenwirtschaft				
1	14	01	Export insgesamt IAP/BP	
		02	Export insgesamt VM	
		03	davon Export SW VM	
		04	darunter UdSSR VM	
		05	davon Export NSW VM	
		06	davon Export KIL VM	
		07	darunter FD VM	
		09	WD/WB VM	
		10	davon Export EL VM	
		11	darunter FD VM	
2	14	01	Export insgesamt IAP/BP	
		13	davon Export SW IAP/BP	
		14	darunter UdSSR IAP/BP	
		15	davon Export NSW IAP/BP	
		16	davon Export KIL IAP/BP	
		17	darunter FD IAP/BP	
		19	WD/WB IAP/BP	
		20	davon Export EL IAP/BP	
		21	darunter FD IAP/BP	

OP — H
Sign.-Nr. 5Komplexe ökonomische Planinformation
für den Verantwortungsbereich
— Perspektivplan 1971—1975 (erste Phase) —

Preis- basis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Jahresan- gaben 1970—1975
Reineinkommen und Effektivität				
1	01	05	Gewinn — unsaldiert	
		07	Verlust — unsaldiert	
		32	Handelskosten der Hauptleistung	
2	01	05	Gewinn — unsaldiert	
		07	Verlust — unsaldiert	
		10	Handelsfondsabgabe insgesamt (HFA)	
		12	Nettogewinnabführung an den Staat	
		13	Verluststützung aus dem Staatshaushalt	
		17	Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgabe	
		26	Zuführung aus dem Staatshaushalt	
Fondsbindung				
1	02	16	Amortisationsaufkommen insgesamt	
2	02	01	Fondsbindung aus Gewinn	
		02	darunter Verwendung für Investitionen	
Grundfonds				
1	03	01	Anfangsbestand an Bruttowert der eigenen und gemieteten Grundmittel	
		03	darunter eigene Grundmittel	
		04	Zugänge an eigenen und gemieteten Grundmitteln (Aktivierung)	
		06	darunter eigene Grundmittel	
		07	Abgänge von eigenen und gemieteten Grundmitteln	
		09	darunter eigene Grundmittel	
		10	Anfangsbestand an eigenen Grundmitteln (Nettowert)	
		19	Durchschnittsbestand der HFA-pflichtigen Grundmittel	
Investitionen				
1	04	01	Investitionen materiell insgesamt	
		02	darunter Bau	
		08	Endbestand unvollendete Investitionen	
		17	Finanzbedarf für Investitionen	

Preis- basis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Jahresan- gaben: 1970-1975
		22	darunter Amortisationen des Planjahres	
		25	verzinsliche Kredite, die aus eigenen Mitteln zu tilgen sind	
		28	aufgelaufenes Kreditvolu- men aus verzinslichen Krediten (Ende des Jahres)	
		33	Finanzbedarf für Handels- bauten aus dem komplexen Wohnungsbau	
			Umsatz/Leistung	
1	05	19	Umsatz/Hauptleistung	
		23	darunter Lagerumsatz	
			Bestandsentwicklung	
1	08	01	Jahresdurchschnittsplan- bestand (HFA-pflichtig)	
		02	Durchschnittsplan- bestände an materiellen Umlaufmitteln (Gesamtbestände)	
			Arbeitskräfte und Lohn	
1	09	01	Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt	
		02	darunter Hoch- und Fach- schulkader	
		03	Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Personen)	
		05	Lohnfonds	
		29	Aufnahme von Schulabgän- gern in die Berufsausbildung	
		30	Aufnahme von Schulabgän- gern in die Klassen Berufs- ausbildung mit Abitur	

OP - B
Sign.-Nr. 7 und 8

**Komplexe ökonomische Planinformation
für den Verantwortungsbereich
— Perspektivplan 1971-1975 (erste Phase) —**

Preis- basis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Jahresan- gaben: 1970-1975
			Grundfonds	
1	03	20	Endbestand Grundmittel (Bruttowert)	
		21	Endbestand Grundmittel (Nettowert)	
			Investitionen	
1	04	01	Investitionen, materiell, ge- sondert	
		02	darunter: Bau	
		08	Endbestand unvollendete Investitionen	
		17	Finanzbedarf für Investitio- nen	
		27	darunter: aus dem Staats- haushalt	

Preis- basis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Jahresan- gaben: 1970-1975
		32	Investitionen für Forschung und Entwicklung (ohne themengebundene Grundmittel)	
			Produktion	
1	05	32	Durchschnittliche wöchent- liche Sendestunden des Rundfunks	
		33	Durchschnittliche wöchent- liche Programmstunden des Fernsehfunks	
			Wissenschaftlich-technische Entwicklung	
2	06	11	Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik (ohne auftragsgebundene Finanzierung als Auftrag- nehmer)	
		18	darunter: Finanzierung aus dem Staatshaushalt für Wissenschaft und Technik	
		25	Ausgaben für auftragsgebun- dene Finanzierung als Auftragnehmer	
		26	darunter: Elektrotechnik/ Elektronik	
		27	Verarbeitungs- maschinen und Fahrzeugbau	
		28	Chemische Industrie	
			Arbeitskräfte und Lohn	
1	09	01	Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE)	
		02	darunter: Hoch- und Fach- schulkader	
		03	Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Personen)	
		04	Arbeitskräfte in örtlichgelei- teten Fachschulen	
		05	Lohnfonds	
		07	darunter: für örtlichgeleitete Fachschulen	
		09	Gesamtbeschäftigte für Forschung und Entwicklung (VbE) am Jahresende	
		10	darunter: Hochschulkader	
		11	Fachschulkader	
		20	Übergang von Schülern in den 9. Klassen der POS	
		22	Übergang von Schülern in den 11. Klassen der EOS	
		23	Abiturienten der EOS	

Preisbasis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Jahresangaben 1970—1975
1	09	24	Absolventen der 10. Kl. POS	
		26	Neuzulassungen an örtlich-geleiteten Fachschulen	
		27	Studierende an örtlich-geleiteten Fachschulen	
		29	Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung	
		30	Aufnahme von Schulabgängern in den Klassen Berufsausbildung mit Abitur	
		35	Anzahl der Direktstudierenden an örtlichgeleiteten Fachschulen	
Neuschaffung von Kapazitäten				
1	10	01	Zuwachs an Unterrichts-räumen in allgemeinbildenden Schulen	
		03	Zuwachs an Plätzen in Kinderkrippen, Dauerheimen, Saisonkrippen, gesamt	
		12	darunter: aus komplexem Wohnungsbau	
		13	Zuwachs an Plätzen in Kindergärten	
		14	Zuwachs an Plätzen der Tageserziehung	
		15	Plätze in stationären Filmtheatern	
		16	Saalplätze in Kulturhäusern	
1	10	17	Plätze für psychisch geschädigte Kinder	
		18	aus komplexem Wohnungsbau für Z. 01	
		19	aus komplexem Wohnungsbau für Z. 13	
		20	aus komplexem Wohnungsbau für Z. 14	
Sonstige Plangrößen				
1	13	01	Erholungsreisen, gesamt	
		02	darunter: für Kinder	
		03	für kinderreiche Familien	

Bemerkungen für alle Nomenklaturen ÖP

LSp 27 = „1“: Stichtagspreise per 1. Januar 1969 (aus rechentechnischen Gründen werden alle Angaben, die nicht in Mark ausgewiesen werden, auch unter „1“ aufgeführt)

LSp 27 = „2“: Preise des jeweils zu planenden Jahres entsprechend Ziff. 2.9, der „Regelungen für die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971—1975 (erste Phase)“ vom 16. Oktober 1968

Anwendung der ökonomischen Planinformationen (ÖP) in den Verantwortungsbereichen (einschließlich Erläuterungen zu einzelnen Kennziffern)

- Die komplexen ökonomischen Planinformationen sind entsprechend der Tafel 5 a des Beschlusses vom 26. Juni 1968 über „Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970“ (GBI, II S. 433) einzureichen.

Die Anwendung der ÖP ist wie folgt vorzunehmen:

ÖP — ve
Sign.-Nr. 1 von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der Bereiche Industrie, Bau, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten und deren übergeordneten Organe

ÖP — ve
Sign.-Nr. 2 von volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Bereiche Industrie, Bau, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, Wasserwirtschaft, die noch nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten, sowie die zentralgeleiteten finanziell-sozialen Bereiche verwenden den gleichen Vordruck, signieren jedoch mit der Nr. 2

ÖP — K
Sign.-Nr. 3 von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, PGH, Privatbetrieben, verwalteten Betrieben und Treuhandbetrieben der Bereiche Industrie, Bau, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen sowie Wasserwirtschaft

ÖP — H
Sign.-Nr. 5 von Betrieben des volkseigenen Konsumgütereinzelhandels und des sozialistischen Konsumgütergroßhandels (zentral- und örtlichgeleitet) sowie des Produktionsmittelgroßhandels, der den Ministerien direkt unterstellt ist

ÖP — B
Sign.-Nr. 7 von zentralgeleiteten Einrichtungen der Bereiche Wissenschaft, Bildungswesen, Kultur, Gesundheitswesen, Sozialwesen, Körperkultur und Sport, Erholungswesen und Touristik sowie FDGB-Verwaltung der Sozialversicherung und die diesen Einrichtungen übergeordneten Organe

ÖP — B
Sign.-Nr. 8 örtlichgeleitete Einrichtungen der Bereiche Wissenschaft, Bildungswesen, Kultur (einschließlich BLB und KGD), Gesundheitswesen, Sozialwesen, Körperkultur, Sport, Erholungswesen und Touristik und deren übergeordnete Organe verwenden den gleichen Vordruck, signieren jedoch mit der Nr. 8

2. Erläuterungen zu einzelnen Kennziffern

0103 Die Zirkulationskosten für Export ergeben sich aus Handelsspanne + Verpackung und Warenversandkosten.

Die Kennziffern

0105	Gewinn unsaldiert und
0107	Verlust unsaldiert sind in den Bereichen, die ein einheitliches Betriebsergebnis bilden, wie folgt zu berechnen: Gewinn aus dem Absatz der Warenproduktion bzw. Verlust aus dem Absatz der Warenproduktion + Gewinn aus Export bzw. /. Verlust aus Export + Exportstimulierungsmittel. Die Kennziffer
1103	Nettogewinn — saldiert — ist als Gewinn bzw. Verlust aus dem Absatz der Warenproduktion zu berechnen.
0122	Die Summe der Preissenkungen — in den einzelnen Jahren des Zeitraumes 1971/1975 — ist die Differenz zwischen der für den Absatz bestimmten Planproduktion, einschließlich Export zu Preisen des Planjahres (berechnet nach Ziff. 2.9.) und der für den Absatz bestimmten Planproduktion, einschließlich Export zu Preisen des jeweiligen Vorjahres. Ergebniswirksam wird nur die Summe der Preissenkungen aus der Menge des Inlandabsatzes, da in Höhe der Summe der Preissenkungen für Exporterzeugnisse eine Verbesserung des Ergebnisses aus Export eintritt.
0218	Hier ist die gesamte Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik entsprechend der Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik einzusetzen.
0426	Hier ist der Finanzbedarf für solche Investitionen anzugeben, deren Finanzierung gemäß Beschluß des Ministerrates aus Haushaltsmitteln erfolgt (früherer Begriff: unverzinsliche Investitionskredite)
0432	Investitionen für Forschung und Entwicklung sind die finanziellen Mittel für die Neuanschaffung bzw. den Neubau, den Ersatz, die Erweiterung oder die Rekonstruktion der Grundmittel, die ausschließlich oder überwiegend für die Forschung und Entwicklung genutzt werden. Themengebundene Grundmittel, Experimentalbauten und Versuchsanlagen gehören nicht dazu.
0501	Das Verlagswesen und die DEFA-Studios setzen hier die für sie sinngemäß zutreffenden Kennziffern ein.
06	
12	
0609	Hier ist die Zahl der Produktionsarbeiter (VbE) einzutragen, die an Maschinen oder Anlagen arbeiten (Maschinenarbeiter).
0610	Hier ist die Zahl der Produktionsarbeiter (VbE) und des ingenieur-technischen Personals (VbE) mit Kontroll- und Überwachungsfunktionen an Maschinen oder Anlagen einzutragen.
0615	Ausgaben für den Lizenzerwerb sind finanzielle Aufwendungen (laufende und ein-

malige) für den Erwerb von Rechten zur Nutzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse auf Grund von Lizenzverträgen. Hierzu gehören nicht die Kosten für Grundmittel, Material, Zulieferungen usw. zur Aufnahme der Produktion.

0931 Hier ist die Anzahl der Werkstätten einzusetzen, denen auf Grund erschwelter Arbeitsbedingungen und starken Lärms (entsprechend TGL 10 687) Erschwerniszuschläge, Arbeitszeitverkürzungen, zusätzliche Pausen oder arbeitsbedingter Zusatzurlaub (außer für besondere Verantwortung) gewährt wird. Jeder Werkstätte ist nur einmal zu erfassen, auch wenn mehrere Vergünstigungen gewährt werden.

OP — Fondsbelastung aus volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben

— auszuarbeiten für den Zeitraum, für den mehrjährige staatliche Planaufgaben erteilt bzw. langfristige Wirtschaftsverträge abgeschlossen wurden; 1969—1975 je Jahr, Folgezeitraum entsprechend vorliegenden Festlegungen in den Verantwortungsbereichen,

— zu übergeben auf Vordruck 0208 von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen insgesamt und je volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe, einschließlich der Fondsbelastung aus Lieferungen und Leistungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben anderer Verantwortungsbereiche.

1. Investitionen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben, gesamt	Mio M
1.1. Baubedarf für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben, gesamt	Mio M
2. Arbeiter und Angestellte für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben, gesamt	1000 VbE
2.1. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben, gesamt	VbE
3. Hoch- und Fachschul kader für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben, gesamt	VbE
3.1. Hoch- und Fachschul kader für Forschung und Entwicklung für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben, gesamt	VbE
4. Import zur Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben, gesamt	Mio M IAP
5. Import zur Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben, gesamt	Mio VM
6. Ausgaben für Forschung und Entwicklung für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben, gesamt	Mio M
6.1. Ausgaben für Forschung und Entwicklung aus dem Staatshaushalt für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben, gesamt	Mio M

6.2. Ausgaben für den Lizenzerwerb für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben, gesamt 1000 M

Anmerkung:

1. Alle vorstehend genannten Kennziffern sind nach einzelnen volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben zu untergliedern.
2. Bereits bestätigte mehrjährige staatliche Planaufgaben sind mit einem * zu kennzeichnen.

Tafel 6

Planinformationen der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sowie volkseigene Kombinate mit volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben an die Räte der Bezirke zur Vorbereitung der territorialen Koordinierung

(zu übergeben auf Vordruck 0208, je Jahr 1970—1975)

Bezeichnung	
0105	Gewinn — unsaldiert*
07	Verlust — unsaldiert*
0301	Anfangsbestand an Grundfonds* (Bruttowert)
07	Abgänge an Grundfonds* (Bruttowert)
19	Anfangsbestand an Grundfonds* (Nettowert)
20	Zugänge an Grundfonds* (Bruttowert)
0401	Investitionen materiell*
02	davon Bau*
0506	industrielle Warenproduktion zu IAP*
16	Eigenleistung*
0609	Mechanisierung der Arbeit
10	Automatisierung der Arbeit
0701	Export zu IAP*
02	Export zu VM
0901	Arbeiter und Angestellte im Jahresdurchschnitt (VbE)
02	darunter Hoch- und Fachschulkader
03	Arbeiter und Angestellte im Jahresdurchschnitt (Personen)
05	Lohnfonds
29	Aufnahme von Schulabgängern für eine Berufsausbildung
30	Aufnahme von Schulabgängern in die Klassen Berufsausbildung mit Abitur
32	Aufnahme von weiblichen Schulabgängern in die Klassen Berufsausbildung mit Abitur
33	Ausiernende Lehrlinge
34	von Ziff. 29 aus 10. Klassen ohne Abiturklassen
35	darunter: weiblich
1201	Erweiterungsbedarf an Flächen in ha
02	darunter: an landwirtschaftlicher Nutzfläche in ha
03	Entnahme von Wärmeenergie aus dem öffentlichen Netz
04	Zuführung von Wärmeenergie in das öffentliche Netz
05	Bedarf an Trinkwasser in m ³ /h
06	Bedarf an Brauchwasser in m ³ /h

* alle Angaben zu Stichtagspreisen per 1 Januar 1969

Tafel 7

Übersicht über die von den Räten der Bezirke einzureichenden Planinformationen (unterteilt nach Jahren 1971 — 1975)

von	Art der Information	an
BPK	Nachweis der territorialen Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben. Das betrifft besonders <ol style="list-style-type: none"> a) die arbeitskräfte- und bauseitige Sicherung* und weitere Maßnahmen aus anderen dem Rat des Bezirkes unterstehenden Bereichen b) Aussagen über die effektive Einordnung in das Territorium (Standortoptimierung, Vorschläge zur Rationalisierung, Varianten) c) Konsequenzen, die sich aus der territorialen Sicherung für die Entwicklung anderer Zweige und Bereiche im Territorium ergeben d) Auswirkungen, die sich auf die Entwicklung der Bereiche der Infrastruktur, insbesondere der dem Rat des Bezirkes unterstehenden Bereiche, ergeben. 	SPK
BPK	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entwurf der Bilanz der Bevölkerung und Arbeitskräfte-reserven 2. Entwurf der Bilanz des Bedarfs und der Sicherung des Bedarfs an Arbeitskräften 3. Entwurf der Bilanz des Bedarfs und der Sicherung des Bedarfs an Facharbeiternachwuchs 	SPK
BBA	<ol style="list-style-type: none"> 1. Baubilanz (Stichtagsbilanz entspr. Tafel 5, Ziffer I/1) 2. Baubilanz für die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsvorhaben 3. Komplexe Planinformationen des örtlichgeleiteten Bauwesens (entspr. Tafel 5, ÖP — ve) 	Min. für Bauwesen; SPK Mdf

* Darin sind enthalten:

- die Einschätzung der Sicherung der Bauanforderungen durch die BPK und
- der Nachweis der Sicherung der Bauanforderungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Vorhaben, die in der Bilanzverantwortung der Bezirksbauämter liegen.

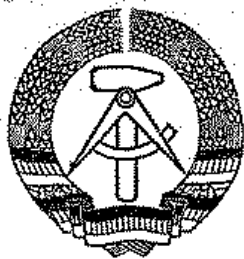
von	Art der Information	an	von	Art der Information	an
	<ol style="list-style-type: none"> 4. Realisierung der mit dem Ministerium für Bauwesen getroffenen Vereinbarungen 5. Bauaufkommen für die zentralgeleitete Industrie, die zentralgeleitete Bauindustrie und den zentralgeleiteten Produktionsmittelhandel 6. Bauaufkommen für die zentrale Kapazitätsreserve 			<ol style="list-style-type: none"> 5. Investitionen für die Umgestaltung der Stadtzentren und zentrumsnahen Gebiete (Aufwendungen für Abriss, Entschädigung, Verlagerung u. ä.) unterteilt nach Städten 6. Fertigstellung von Kapazitäten für zentrale wirtschaftsleitende Organe des Handels an Verkaufsraumfläche 	<p>zentr. wirtschaftsl. Organe des Handels</p>
Abt. Verkehr, Straßenwesen u. Wasserwirtschaft	<p>Komplexe Planinformation entspr. Tafel 5, ÖP - ve, unterteilt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) örtlichgeleitetes Verkehrswesen insgesamt b) Bezirksdirektion für Kraftverkehr (ohne Kfz.-Instandsetzungsbetriebe) c) Kfz.-Instandsetzungsbetriebe d) Bezirksdirektion für Straßenwesen e) Nahverkehrsbetriebe 	Min. für Verkehrswesen, MdF		<p>Gaststättenplätzen Hotelbetten</p>	
			BPK	die Entwicklung der Investitionen und des Bauanteils für die den Räten der Bezirke unterstehenden Bereiche, für die keine Eigenerwirtschaftung vorgesehen ist, insgesamt und nach Bereichen	SPK
Abt. Handel und Versorgung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komplexe Planinformation getrennt nach Einzel- und Großhandel (entsprechend Tafel 5, ÖP - II) 2. Entwicklung des Einzelhandelsumsatzes insgesamt, davon: NuG, Industriewaren 3. Die im Bereich „Hauptplanträger Wohnungsbau“ fertigzustellenden Kapazitäten an Verkaufsraumfläche Gaststättenplätzen Hotelbetten 	Min. für Handel u. Versorgung, MdF	BPK	die Entwicklung des Lohnfonds für die den Räten der Bezirke unterstehenden Bereiche insgesamt und nach Bereichen	SPK
			Abt. Volksbildung		Min. für Volksbildung
			Abt. Gesundheits- und Sozialwesen (getrennt nach Gesundheits- u. Sozialwesen)		Min. für Gesundheitswesen
Hauptplanträger Wohnungsbau	<ol style="list-style-type: none"> 1. Investitionen gesamt darunter: a) für Wohnungsneubau b) für Aufschließung c) für Gemeinschaftseinrichtungen 2. Anzahl der Neubauwohnungen darunter für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben 3. Anzahl der zu modernisierenden Wohnungen 4. Wertumfang für Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes 	SPK	Jugendfragen, Körperkultur und Sport (getrennt für Körperkultur und Sport und Jugendherbergen)	<p>entsprechend Tafel 5, ÖP - B (soweit für den jeweiligen Bereich zutreffend)</p>	<p>jeweils zuständiges Zentrales Staatsorgan</p>
			Abt. Kultur		Min. für Kultur

von	Art der Information	an
BPK	Spezifische Kennziffern für die Entwicklung auszuwählender Städte - die Entwicklung der Arbeitskräfte für die betreffenden Städte - die Entwicklung der Bevölkerung insgesamt für diese Städte, davon Wanderungen - ökonomisch günstige Größen der Städte (ökonomische Schwellen) - die Entwicklung der neu zu bauenden Wohnungen für diese Städte.	SPK

Tafel 8**Bezeichnung der Kennziffern der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz zum Perspektivplan 1971-1975**

1. Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion
2. Wert in Mio M a) zu IAP per 1. Januar 1969
b) zu IAP entsprechend der planmäßigen Senkung der Industriepreise
3. Aufkommen aus anderen Führungsbereichen (aus Kennziffer 1)

4. Import gesamt a) in ME
b) in 1 000 VM
darunter: aus sozialistischem Wirtschaftsgebiet
darunter: UdSSR
 5. darunter aus Freien Devisen
 6. darunter aus WD/WB
 7. Sonstiges Aufkommen
 8. Bilanzsumme
 9. Inlandsverbrauch
darunter: Bevölkerung
darunter: Struktur- und proportionsbestimmende Lieferungen an wichtige Abnehmer des Binnenmarktes
 10. Export gesamt a) in ME
b) in 1 000 VM
darunter in sozialistisches Wirtschaftsgebiet
darunter: UdSSR
 11. darunter Freie Devisen
 12. Noch nicht verfügte Fonds (Bilanzreserve)
 13. Erhöhung der lieferseitigen Vorräte und Reserven
Entwicklung der Vorräte und Reserven (ohne Staatreserven)
Lieferseitige Vorräte gesamt am Jahresende
darunter planmäßige materielle Reserven
Verbraucherseitige Vorräte am Jahresende
- Waagerechte Gliederung: Jahre 1970-1975 und $\frac{1975}{1970}$



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. Dezember 1968

Teil III Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 68	Anordnung Nr. 2 über die Stahlberatungsstelle	77
21. 11. 68	Anordnung über die Kassenplanung	78

Anordnung Nr. 2* über die Stahlberatungsstelle

vom 20. November 1968

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Juli 1964 über die Stahlberatungsstelle (GBl. III S. 421) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wird die Stahlberatungsstelle Freiberg dem Metallurgiehandel — Volkseigener Außen- und Binnenhandelsbetrieb der DDR — als Bereich angegliedert. Sie verliert mit diesem Zeitpunkt ihre juristische Selbständigkeit.

(2) Der Metallurgiehandel — Volkseigener Außen- und Binnenhandelsbetrieb der DDR — (nachstehend Metallurgiehandel genannt) ist Rechtsnachfolger der Stahlberatungsstelle Freiberg. Er übernimmt die Aufgaben und Befugnisse der Stahlberatungsstelle Freiberg gemäß der Anordnung vom 15. Juli 1964 über die Stahlberatungsstelle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Diese Anordnung ist gültig für alle schwarzmetallurgischen Erzeugnisse. Schrittweise sind die Aufgaben und Befugnisse der Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel auch auf die Erzeugnisse der Nichteisenmetallurgie auszudehnen, wobei die Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle sich bereits ab 1. Januar 1969 auf Erzeugnisse der NE-Metallurgie beziehen.

(2) Im Rahmen dieser Anordnung nimmt die Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Herstellern und Verbrauchern schwarzmetallurgischer Erzeugnisse sowie staatlichen Kontrollorganen folgende grundsätzliche Aufgaben wahr:

- Mitarbeit bei der Ausarbeitung volkswirtschaftlicher Prognosen, Auswertung der Prognosen der verarbeitenden Industrie in bezug auf die Sortiments- und Bedarfsentwicklung schwarzmetallurgischer Erzeugnisse

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juli 1964 (GBl. III Nr. 41 S. 421)

- Koordination der Aufgaben zur Senkung des spezifischen Stahleinsatzes, Analyse der Entwicklung materialwirtschaftlicher Kennziffern
- Leitung des Prüfungsausschusses für Standardisierung und aktive Einflußnahme auf die Standardisierung
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung ingenieur-technischer Tabellenbücher und Zusammenarbeit mit Hoch- und Fachschulen bei der inhaltlichen Gestaltung der Werkstoffkunde für metallurgische Erzeugnisse
- Sicherung einer einheitlichen Information der verarbeitenden Industrie über neue schwarzmetallurgische Erzeugnisse.

§ 3

Der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Juli 1964 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel ist verpflichtet, Einfluß auf den technisch, ökonomisch und volkswirtschaftlich richtigen Einsatz schwarzmetallurgischer Erzeugnisse zu nehmen. Sie sorgt insbesondere für die Orientierung der Verbraucher auf die Ausnutzung der Liefermöglichkeiten schwarzmetallurgischer Erzeugnisse aus der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern sowie für die Beachtung der dafür bestehenden technischen und ökonomischen Lieferbedingungen. Besondere in gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Abnahmebedingungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.“

§ 4

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel übt die zentrale Qualitätskontrolle besonders hin-

sichtlich der Bewahrung metallurgischer Erzeugnisse im Finalprodukt der Verbraucher gegenüber den volkseigenen Kombinat der Metallurgie aus."

§ 5

Der § 5 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

"(3) Die Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel ist berechtigt, technologische Untersuchungen anzustellen, Abänderungen der Technologien zu verlangen und sonstige Vorschläge zur Verbesserung der Qualität schwarzmetallurgischer Erzeugnisse zu machen."

§ 6

Der § 6 der Anordnung erhält folgende Fassung:

"(1) Im Rahmen der von den volkseigenen Kombinat der Metallurgie auszuarbeitenden Qualitätskontrollprogramme führt die Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel besonders bei Schwerpunkten zur Verbesserung der Qualität und bei Exporterzeugnissen Qualitätskontrollen durch und wertet die Ergebnisse mit den volkseigenen Kombinat der Metallurgie aus.

(2) Die Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel führt zentrale Qualitätsstatistiken und erstattet dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und dem DAMW regelmäßig Qualitätsberichte. Die Leiter der TKO in den Werken der volkseigenen Kombinate der Metallurgie sind verpflichtet, Angaben für die Qualitätsstatistiken laufend und Meldungen über Qualitätsstatistiken hinsichtlich der Bewahrung metallurgischer Erzeugnisse im Finalprodukt der Verbraucher unverzüglich der Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel zu geben."

§ 7

Der § 8 der Anordnung erhält folgende Fassung:

"Die Verantwortung der den Betrieben übergeordneten Organe gemäß §§ 10 und 11 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-Verordnung — (GBl. II S. 881) wird von den volkseigenen Kombinat der Metallurgie wahrgenommen und durch die §§ 4 bis 7 dieser Anordnung nicht berührt."

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Der § 2 Abs. 3, der § 5 Abs. 2, die §§ 9, 11 und 13 bis 16 der Anordnung vom 15. Juli 1964 über die Stahlberatungsstelle (GBl. III S. 421) sowie die Anordnung vom 3. Mai 1967 über die Kontrolle des Einsatzes von Schwarzmetallen (GBl. II S. 340) werden am 31. Dezember 1968 aufgehoben.

Berlin, den 20. November 1968

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung über die Kassenplanung

vom 21. November 1968

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- die zentralen und örtlichen Staatsorgane
- die staatlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen, die nach den Grundsätzen der Kosten-Nutzen-Rechnung arbeiten
- die Vereinigungen volkseigener Betriebe, Wirtschaftsräte der Bezirke und anderen Wirtschaftsorgane (im folgenden VVB genannt)
- die volkseigenen Kombinate
- die volkseigenen Betriebe einschließlich der Außenhandelsbetriebe
- die volkseigenen Geld- und Kreditinstitute (außer Sparkassen).

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Kassenpläne nach den Bestimmungen dieser Anordnung sind zur Sicherung der kontinuierlichen Durchführung des Staatshaushaltsplanes und der allseitigen Erfüllung der in den Jahresplänen festgelegten Zielstellungen auszuarbeiten.

(2) In den Kassenplänen sind die seit Jahresbeginn bis zum Ende des Zeitraumes, für den der Kassenplan aufgestellt wird, planmäßig zu realisierenden Einnahmen und erforderlichen Ausgaben des Staatshaushalts festzulegen.

(3) Durch die Kassenpläne werden die staatlichen Auflagen nicht verändert. Grundlage für die Abrechnung des Staatshaushaltsplanes ist der bestätigte Jahresplan.

Kassenplanung der zentralen Staatsorgane

§ 3

(1) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes für jedes Quartal im voraus einen Kassenplan aufzustellen und an den Minister der Finanzen einzureichen, soweit der Minister der Finanzen für einzelne zentrale Staatsorgane keine besonderen Regelungen trifft.

(2) In die Kassenpläne der zentralen Staatsorgane sind die Einnahmen und Ausgaben des zentralen Staatsorganes, der ihnen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen aufzunehmen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Kassenpläne sind nach der in der Anlage I festgelegten Nomenklatur aufzustellen. Die im einzelnen nachzuweisenden Positionen werden durch das Ministerium der Finanzen gegenüber den zentralen Staatsorganen gesondert festgelegt.

(4) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die ihnen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und nachgeordneten staatlichen Einrichtungen Kassenpläne aufzustellen und einzureichen haben.

§ 4

(1) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben die Kassenpläne als Instrument des effektivsten Einsatzes der Haushaltsmittel und der kontinuierlichen Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen.

(2) Die Kassenpläne bilden für den Zeitraum, für den sie aufgestellt werden, die Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung der zentralen Staatsorgane und ihnen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe sowie nachgeordneten staatlichen Einrichtungen.

(3) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Leiter der den zentralen Staatsorganen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen haben die in den Kassenplänen enthaltenen Einnahmen und Ausgaben der kontoführenden Bank mitzuteilen.

(4) Wenn die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane entscheiden, daß von den ihnen direkt unterstellten volkseigenen Betrieben und nachgeordneten staatlichen Einrichtungen keine Kassenpläne aufzustellen und einzureichen sind, sind die in den Jahresplänen der staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betriebe bestätigten Einnahmen und Ausgaben als Finanzierungsgrundlage der kontoführenden Bank zu Beginn des Jahres mitzuteilen.

(5) Von der kontoführenden Bank ist die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel auf der Grundlage der in den Jahresplänen bzw. den Kassenplänen festgelegten Einnahmen und Ausgaben zu kontrollieren.

Kassenplanung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe

§ 5

(1) Die Generaldirektoren der VVB sind verpflichtet, für jedes Quartal im voraus einen Kassenplan aufzustellen und an die für die VVB zuständige Industriebankfiliale einzureichen.

(2) In die Kassenpläne der VVB sind die finanziellen Beziehungen zum Staatshaushalt aufzunehmen und die Bildung und Verwendung der eigenen Fonds aus Gewinn nachzuweisen. Die Kassenpläne sind nach der in der Anlage II festgelegten Nomenklatur aufzustellen.

(3) Die Generaldirektoren entscheiden eigenverantwortlich, ob die unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate Kassenpläne aufzustellen und einzureichen haben.

(4) Die Generaldirektoren der VVB nutzen die Kassenpläne in ihrer wissenschaftlichen Wirtschaftsführung. Sie haben in Verbindung mit der vorausschauenden analytischen Tätigkeit Einfluß auf die Kontinuität der Planerfüllung in ihrem Verantwortungsbereich zu nehmen.

§ 6

(1) Die Direktoren der Industriebankfilialen sind auf der Grundlage der von den VVB an die Industriebankfilialen eingereichten Kassenpläne berechtigt und verpflichtet,

— die vorgesehene ökonomische und finanzielle Entwicklung einzuschätzen und den Generaldirektoren der VVB Vorschläge zur Verbesserung der Zielstellung zu unterbreiten

— bei Nichteinhaltung der geplanten Aufgaben von den Generaldirektoren der VVB entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der gestellten Planziele zu fordern.

Sie stützen sich dabei auf ihre Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Geschäftsbeziehungen zu den VVB.

(2) Die Direktoren der Industriebankfilialen kontrollieren auf der Grundlage der von den VVB eingereichten Kassenpläne

— die Bildung und Verwendung der Fonds der Eigenwirtschaftung
— die Realisierung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt
— die Einhaltung der geplanten Zuführungen aus dem Staatshaushalt.

(3) Sofern die spezifischen Mittel und Maßnahmen der Industriebankfilialen als Geschäftspartner der VVB nicht ausreichen, um die im Plan festgelegte Rentabilität, die Bildung der Fonds der Eigenwirtschaftung und die kontinuierliche Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt zu sichern, haben die Direktoren der Industriebankfilialen die zuständigen zentralen Staatsorgane und die Zentrale der Bank zu informieren.

(4) Den zuständigen Bankfilialen sind die Kassenpläne als ergänzende Information durch die Werkdirektoren zu übergeben, wenn die Generaldirektoren der VVB die Aufstellung von Kassenplänen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate festgelegt haben.

Kassenplanung im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

§ 7

(1) Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik stellt auf der Grundlage des Jahresplanes zu Beginn des Jahres für jedes Quartal einen Kassenplan auf und reicht diesen an den Minister der Finanzen sowie an den Präsidenten der für den Bereich Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen Bank ein.

(2) In den Kassenplan des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft sind die Einnahmen und Ausgaben des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der unterstellten VVB, volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob die unterstellten VVB, volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen Kassenpläne aufzustellen und einzureichen haben.

(4) Die Kassenpläne bilden für den Zeitraum, für den sie aufgestellt werden, die Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und der unterstellten VVB, volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen.

(5) Verzichtet der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft auf die Einreichung von Kassenplänen durch die unterstellten VVB, volkseigenen Betriebe und Kombinate und die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, sind die in den Jahresplänen der VVB, volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen bestätigten Einnahmen und Ausgaben als Finanzierungsgrundlage der kontoführenden Bank zu Beginn des Jahres mitzuteilen.

(6) Die Direktoren der für den Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen Bankfilialen haben in Wahrnehmung der sozialistischen Geschäftsbeziehungen auf der Grundlage der eingereichten Kassenpläne die gleichen Rechte und Pflichten wie die Direktoren der Industriebankfilialen gemäß § 6.

Kassenplanung im Bereich des zentralgeleiteten Handels

§ 8

(1) Die Leiter der Wirtschaftsorgane des zentralgeleiteten Handels haben auf der Grundlage des Jahresplanes für jedes Quartal im voraus Kassenpläne aufzustellen und an die zuständigen Bankfilialen einzureichen.

(2) Für den Inhalt und die Form der Kassenpläne gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Leiter der Wirtschaftsorgane des zentralgeleiteten Handels entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe Kassenpläne aufzustellen und einzureichen haben.

(4) Die Kassenpläne bilden für den Zeitraum, für den sie aufgestellt werden, die Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung der unterstellten volkseigenen Betriebe.

(5) Die Direktoren der für den Bereich des zentralgeleiteten Handels zuständigen Bankfilialen haben in Wahrnehmung der sozialistischen Geschäftsbeziehungen auf der Grundlage der eingereichten Kassenpläne die gleichen Rechte und Pflichten wie die Direktoren der Industriebankfilialen gemäß § 6.

§ 9

Kassenplanung im Bereich des Außenhandels

(1) Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe haben auf der Grundlage des Jahresplanes zu Beginn des Jahres für jedes Quartal Kassenpläne aufzustellen und an die zuständige Bank einzureichen.

(2) Die Kassenpläne sind nach der in der Anlage I festgelegten Nomenklatur aufzustellen. Die im einzelnen nachzuweisenden Positionen werden durch das Ministerium für Außenwirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber den Außenhandelsbetrieben gesondert festgelegt.

(3) Die Kassenpläne bilden für den Zeitraum, für den sie aufgestellt werden, die Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung der Außenhandelsbetriebe.

(4) Die für den Bereich des Außenhandels zuständige Bank hat in Wahrnehmung der sozialistischen Geschäftsbeziehungen auf der Grundlage der eingereichten Kassenpläne die gleichen Aufgaben wie die Industriebankfilialen gemäß § 6 durchzuführen.

§ 10

Kassenplanung der örtlichen Staatsorgane

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben auf der Grundlage der von den zuständigen Volksvertretungen beschlossenen Haushaltspläne für jedes Quartal im voraus für die Sicherung der Liquidität ihrer Haushalte Kassenpläne aufzustellen.

(2) In die Kassenpläne der Räte der Bezirke und Kreise sind die Einnahmen und die Ausgaben des jeweiligen Rates, der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate und der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise regeln in eigener Verantwortung die Aufstellung von Kassenplänen durch die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate und die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden entscheiden eigenverantwortlich, in welcher Form zur Sicherung der Liquidität ihrer Haushalte eine Einschätzung über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben vorgenommen wird.

(5) Von den örtlichen Räten, den Leitern der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen sind die in den Jahresplänen bestätigten Einnahmen und Ausgaben der kontoführenden Bank zu Beginn des Jahres als Finanzierungsgrundlage und zur Kontrolle der Inanspruchnahme der Haushaltsmittel mitzuteilen.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 74/64* des Ministers der Finanzen vom 31. Juli 1964 zur Vereinfachung der Kassenplanung für die Haushalte der örtlichen Staatsorgane außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1968

Der Minister der Finanzen
B ö h m

* den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden direkt zugestellt

Anlage II

zu vorstehender Anordnung

Kassenplan

für die Zeit vom 1. 1. bis 196..

Genehmigungsvermerk

Genehmigt als vierteljährliche Berichterstattung am 2. 10. 1968 und registriert unter Nr. 6585/102 befristet bis 31. 12. 1969

– in TM –

Lfd. Nr.	Position	Plan 196..		Kassenplan	% der Erfüllung
0	1	2	3	4	5
I. Finanzielle Kennziffern der Beziehungen zum Staatshaushalt					
1	Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe gesamt				
2	Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt				
3	Produktions-, Dienstleistungsverbrauchsabgaben				
4	Abführungen auf Grund des Außenhandelsergebnisses – Export				
5	sonst. Abführungen a. d. Staatshaushalt				
6	dar. Amortisationsabführungen				
7					
8					
9	Verluststützungen aus dem Staatshaushalt				
10	produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt				
11	Haushaltsmittel für Investitionen, die die Finanzkraft d. Zweige übersteigen				
12	Zuführungen auf Grund des Außenhandelsergebnisses – Export				
13	Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung aus dem Staatshaushalt				
14	Sonstige Zuführungen aus dem Staatshaushalt				
15					
16					

Aufgliederung der Beziehungen zum Staatshaushalt auf Monate1. 1. bis Ende
des 1. Monats im Quartal1. 1. bis Ende
des 2. Monats im Quartal

Produktionsfonds- u. Handelsfondsabgabe gesamt

Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt

Produktions-, Dienstleistungs- u. Verbrauchsabgabe

Zuführungen aus dem Staatshaushalt

Bestell-Nr. 800/1510, den 19..

(Unterschrift)

Noch Anlage II

zu vorstehender Anordnung

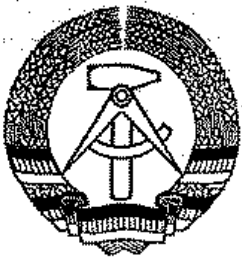
Lfd. Nr.	Position	Plan 196..		Kassenplan	% der Erfüllung
0	1	2	3	4	5
II. Eigene Fonds der VEB, Ve-Kombinate und Wirtschaftsorgane					
17	Bildung eigener Fonds aus Gewinn				
18	dar.: Verwendung für - Investitionen				
19	- Tilgung von verzinslichen Krediten				
20	- Umlaufmittelzuführungen				
21	- Zuführungen zum Prämienfonds				
22	- Verluststützungen				
23	- Stützungen für PFA bzw. HFA				
24	- Zuführungen zum Reservefonds				
25	- Ansammlung von Mitteln für Folgejahre				
26	Finanzbedarf f. Investitionen				
27	Deckung des Finanzbedarfs				
28	dar.: - aus Amortisationen des Planjahres				
29	- verzinsliche Investkredite, die aus eigenen Mitteln zu tilgen sind				
30					
III. Informativ ökonomische Kennziffern					
31	Realisierte finanzgeplante Warenproduktion - BP -				
32	Industrielle Warenproduktion - IAP -				
33	Einheitliches Betriebsergebnis				
34	Gewinn - unsaldiert				
35	Verlust - unsaldiert				
36	dar.: - außerplanmäßiger Verlust				
37	Gewinn bzw. Verlust aus Export				
38	Exportstimulierungsmittel				
39	dar.: - für Exportstützungen				
40	Nettogewinn saldiert				
41	Nettogewinnabführung an den Staat				
42	dar.: Exportstimulierungsmittel (Zuführung zum Sonderbankkonto)				
43	Umsatz (Handel)				
44	Export - VM - gesamt				
45	Import - VM - gesamt				
46	Richtungskoeffizient Export				
47	Produktionsabgabe für Export				
48					
49					
50					

Verteiler: Von VVB: 3fach an Ibf
1fach an Zentrale der Bank
1fach an MdF
1fach an zuständiges Ministerium

Einreichungstermin: Von VVB an Ibf
20 d. Monats
vor Beginn
des Quartals

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 38 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,48 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetions-Hochdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 16. Dezember 1968

Teil III Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 68	Anordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums für Leptospiren	85
5. 12. 68	Anordnung über die Anwendung des territorialen Grundschlüssels bei der Unterteilung der Territorien der Stadtkreise, der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden	86
	Berichtigung	87

Anordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums für Leptospiren

vom 26. November 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Zentrallaboratorium für Leptospiren — nachstehend Zentrallaboratorium genannt — ist eine funktionelle Einheit des Instituts für Medizinische Mikrobiologie und Epidemiologie der Universität Rostock.

§ 2

Das Zentrallaboratorium überwacht im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, das Vorkommen und die Ausbreitung der Erreger menschlicher Leptospiren in der Deutschen Demokratischen Republik und gibt auf Grund der epidemiologischen Analyse dem Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, Empfehlungen für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Leptospiren. Es arbeitet eng mit der Problemkommission „Seuchenschutz“ des Rates für Planung und Koordinierung der Medizinischen Wissenschaft des Ministeriums für Gesundheitswesen und anderen wissenschaftlichen Gremien zusammen.

§ 3

Das Zentrallaboratorium leitet fachlich die Arbeit in den Leptospirenlaboratorien der Hygieneinstitute der Bezirke an und wertet zentral die gesamten Untersuchungsergebnisse aus.

§ 4

Das Zentrallaboratorium unterhält eine umfangreiche Sammlung an Leptospirenstämmen, in der aus jeder Serogruppe mindestens ein Typenstamm enthalten ist. Außerdem werden die entsprechenden Immunsereen vorrätig gehalten.

§ 5

Das Zentrallaboratorium identifiziert und typisiert ihm zugesandte Leptospirenstämmen.

§ 6

Das Zentrallaboratorium arbeitet eng mit dem staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfinstitut zusammen und tauscht mit ihm Erfahrungen aus.

§ 7

(1) Zusätzlich zu den Meldepflichten an die Kreis-Hygieneinspektion gemäß § 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBI. I 1966 S. 29) haben die Laboratorien, die sich mit der Diagnostik menschlicher Leptospiren beschäftigen, auf Grund des § 11 Abs. 6 des Gesetzes monatlich dem Zentrallaboratorium den serologischen und bakteriologischen Nachweis von Leptospiren mitzuteilen.

(2) Das Zentrallaboratorium erstattet der Staatlichen Hygieneinspektion monatlich einen Gesamtbericht über die epidemiologische Lage.

§ 8

Das Zentrallaboratorium arbeitet im Rahmen der bestehenden Gesundheitsabkommen und gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten Aufgaben mit entsprechenden Einrichtungen der sozialistischen Länder zusammen und unterhält wissenschaftlichen Kontakt mit international anerkannten Referenzlaboratorien.

§ 9

Das Zentrallaboratorium soll bei epidemischen Geschehen an den operativen Maßnahmen der Staatlichen Hygieneinspektion mitwirken.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1968

Der Minister für Gesundheitswesen
Seifrin

**Anordnung
über die Anwendung des territorialen Grund-
schlüssels bei der Untergliederung der Territorien
der Stadtkreise, der kreisangehörigen Städte,
Stadtbezirke und Gemeinden
vom 5. Dezember 1968**

Im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte wird auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBl. II S. 881) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die zur Qualifizierung ihrer Leitungstätigkeit eine Unterteilung ihres Territoriums für Klassifizierungen vornehmen.

(2) Die Leiter zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane sichern, soweit es in Übereinstimmung mit ihren Aufgaben und den Erfordernissen der Städte und Gemeinden steht, daß der territoriale Grundschlüssel für die Erfassung und Aufbereitung von Daten in den Städten und Gemeinden angewendet wird.

§ 2

(1) Der territoriale Grundschlüssel (siehe Anlage) ist gemäß § 1 für die Wahrung der Einheitlichkeit in der Dokumentation von Daten anzuwenden.

(2) Der territoriale Grundschlüssel schließt an die Numerierung der Bezirke, Kreise und Gemeinden des „Verzeichnisses der Gemeinden und Ortsteile der DDR“ an. Er umfaßt in folgender Reihenfolge

- 3 Stellen für die Kennzeichnung des Wohnbezirkes
- 2 Stellen für die Straßen
- 3 Stellen für die Grundstücksnummern und
- 1 Stelle für die alphabetische Unterteilung der Grundstücksnummer.

§ 3

Das Institut für Verwaltungsorganisation und Büro-technik erteilt in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Konsultationen zur Einführung des territorialen Grundschlüssels.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1968

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Darstellung der Anwendung des territorialen Grundschlüssels gemäß § 2 Abs. 2
der Anordnung vom 5. Dezember 1968**

Kennzeichnung des territorialen Grundschlüssels am Beispiel der kreisangehörigen Stadt Worbis							
09	08	56	003	02	004	2	
Bezirk Erfurt	Kreis Worbis	Nr. der Stadt innerhalb des Kreises	Wohnbezirk 3 innerhalb der Stadt Straße	Grundstück Nr. 4	Unter- gliederung des Grundstücks Nr. 4 b	
Numerierung nach Verzeichnis der Gemeinden und Ortsteile der DDR				Territorialer Grundschlüssel			
	Bezirk	Kreis	Nr. der Stadt	Wohn- bezirk	Straße	Grundstück Nr.	Unter- gliederung Nr.
Erfurt/Stadt							
Stadtkreis mit Stadtbezirk	09	32	01*	009	04	021	0
Weimar/Stadt							
Stadtkreis ohne Stadtbezirk	09	31	00	021	04	076	3
Worbis							
Kreisangehörige Stadt	09	08	56	003	04	064	2
Belingerode							
Kreisangehörige Gemeinde	09	08	01	002	08	103	0

* Stadtbezirk Mitte

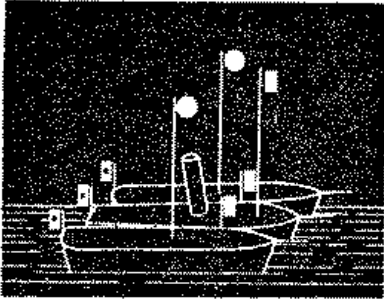
Berichtigung

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Tafel 7 der Anlage zur Anordnung vom 16. Oktober 1968 über die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971-1975 (erste Phase) (GBl. III S. 53) wie folgt zu ergänzen ist:

von	Art der Information	an
Abt. Gesundheits- und Sozialwesen (getrennt nach Gesundheits- und Sozialwesen)	- Anzahl der Betten in stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen	Min. für Gesundheitswesen und SPK
	- Zuwachs an ärztlichen Arbeitsplätzen im ambulanten Bereich dar. aus komplexem Wohnungsbau	
	- Zuwachs an zahnärztlichen Arbeitsplätzen im ambulanten Bereich dar. aus komplexem Wohnungsbau	
	- Zuwachs an Plätzen in Feierabend- und Pflegeheimen dar. aus komplexem Wohnungsbau	

Im Dezember 1968 erscheint die

Seewasserstraßenordnung



als Sonderdruck 587 des Gesetzblattes

Format: A 5 — 1/4 Kunstleder

Umfang: 96 Seiten — 5farbiger Offsetdruck

Preis: ca. 5,— M

Die Seewasserstraßenordnung beinhaltet insbesondere die sich aus der Seestraßenordnung (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes) ergebenden neuen Bestimmungen für den Verkehr auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Erste Teil der Seewasserstraßenordnung enthält allgemeine Vorschriften über die Aufsichtsorgane, die Kennzeichnungs- und Meldepflicht, die Pflicht zur Räumung von Schifffahrtshindernissen sowie über die Auskunftserteilung bei Schifffahrtsbehinderungen. Neben diesen allgemeinen Vorschriften ist im Ersten Teil die Führung bzw. die Abgabe von Sicht- und Schallsignalen geregelt.

Im Zweiten Teil sind die speziellen Festlegungen für das Befahren der einzelnen Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik getroffen worden.

Zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Seewasserstraßenordnung ist in ihre Anlagen ein Bildteil mit einer Zusammenstellung von Sichtsignalen aufgenommen worden.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263

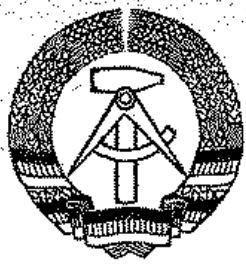


STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 57, Telefon: 203 28 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

89

1968	Berlin, den 18. Dezember 1968	Teil III Nr. 13
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 68	Anordnung über die Leistungsfinanzierung der Wäschereien des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens	89

Anordnung über die Leistungsfinanzierung der Wäschereien des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens

Vom 6. Dezember 1968

Ein Mittel zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den Versorgungseinrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens und zur Erhöhung der Effektivität der eingesetzten materiellen und finanziellen Fonds ist die Leistungsfinanzierung. Da die Voraussetzungen für ihre Anwendung in den Wäschereien des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens vorliegen, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle den Räten der örtlichen Staatsorgane bzw. den Gesundheitseinrichtungen unmittelbar unterstellten oder den Gesundheitseinrichtungen direkt angeschlossenen Wäschereien des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung hat zum Ziel, die Versorgung der zu betreuenden Gesundheitseinrichtungen zu verbessern und die Wirtschaftlichkeit der Wäschereien zu sichern, indem im Prinzip die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt sowie die Wäschereien und ihre Beschäftigten an den Ergebnissen ihrer Arbeit direkt beteiligt werden. Dazu ist insbesondere die Senkung der Kosten, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Verbesserung der Qualität der Wascheleistungen entscheidend.

(2) Die Leistungsfinanzierung der Wäschereien des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens wird durch Beschluß bzw. Anweisung des zuständigen staatlichen Organs eingeführt.

§ 3

Planung

(1) Die leistungsfinanzierte Wäscherei (im folgenden Wäscherei genannt) bleibt Haushaltsorganisation. Sie stellt auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes einen Leistungs- und Haushaltsplan (Muster Anlage 1) auf.

(2) Sofern die Wäscherei nicht selbständige Haushaltsorganisation ist, bleibt der Haushalt Bestandteil des Haushaltes der Haushaltsorganisation, der die Wäscherei angeschlossen oder unterstellt ist.

(3) Die Wäscherei plant ihre Einnahmen und Ausgaben in einem besonderen Kapitel entsprechend der Haushaltssystematik.

(4) Bei der Ausarbeitung der Pläne ist

- von den im Vorjahr erreichten ökonomischen Ergebnissen auszugehen
- das Prinzip der strengsten Sparsamkeit mit dem Ziel der Erhöhung des Nutzeffektes der eingesetzten materiellen und finanziellen Fonds anzuwenden
- durch die Ausarbeitung und Anwendung von Materialeinsatz- und Materialbestandsnormen sowie von Leistungsnormen der Nutzeffekt der Arbeit zu steigern.

§ 4

Finanzierung

(1) Die Wäscherei deckt ihre Ausgaben aus den Einnahmen. Im Prinzip sollten die Einnahmen aus den Leistungen die Ausgaben decken. Ist das auf Grund besonderer Bedingungen zur Zeit noch nicht möglich, sind bei der Planung des erforderlichen Zuschusses aus dem Haushalt durch das zuständige staatliche Organ Maßnahmen festzulegen.

(2) Der Zuschuß (Differenz zwischen geplanten Einnahmen und Ausgaben) ist der Wäscherei auf Grund des Quartalskassenplanes in Übereinstimmung mit den geplanten Leistungen durch das zuständige staatliche Organ zur Verfügung zu stellen.

(3) Als Anlage zum Leistungs- und Haushaltsplan (Muster Anlage 2) arbeitet die Wäscherei einen Vorschlag für die Verrechnungspreise der Leistungen nach den Kategorien

- Fertigwäsche (Trocken- und Mangelwäsche) je kg bzw. Stück
 - Zuschlag für Preß- und Plättwäsche je kg bzw. Stück
- aus. Die Transportkosten für das Ausliefern und Abholen der Wäsche sind in die Berechnung einzubeziehen.

(4) Durch den zuständigen Rat des Bezirkes sind unter Zugrundelegung der Vorschläge der Wäschereien auf der Grundlage des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes progressive Verrechnungspreise für die im Abs. 3 genannten Kategorien als Bezirksdurchschnitt zu entwickeln. Entsprechend den für die einzelnen Wäschereien gegebenen technologischen Voraussetzungen sind die ermittelten Durchschnittssätze mit Zu- und Abschlägen zu bestätigen. Zu- und Abschläge können auch festgesetzt werden, um die sorgfältige Behandlung der Wäsche in den Einrichtungen (Krankenhäuser usw.) und die Qualität der Reinigung ökonomisch zu beeinflussen. Die Verrechnungspreise, einschließlich der Zu- und Abschläge, sind vom Rat des Bezirkes den Wäschereien zu bestätigen und von diesen der Planung und Abrechnung zugrunde zu legen. Die Verrechnungspreise sind unter Beachtung einer Mehrjahresplanung und für einen längeren Zeitraum festzulegen.

(5) Waschleistungen für Haushaltsorganisationen oder Betriebe außerhalb des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens sowie für die Bevölkerung sind nach den jeweiligen Preisregelungen für kommunale und private Dienstleistungsbetriebe zu berechnen.

§ 5

Kontoführung

(1) Wäschereien, die selbständige Haushaltsorganisationen sind, führen entsprechend den bestehenden Regelungen über die Kontoführung ein Haushaltsneben- bzw. -unterkonto.

(2) Wäschereien, die einer Haushaltsorganisation unterstellt oder angeschlossen sind, führen kein eigenes Haushaltskonto.

§ 6

Buchführung und Abrechnung

(1) Die Buchführung und Abrechnung richten sich nach den vom Ministerium der Finanzen erlassenen geltenden Bestimmungen.

(2) Die Buchhaltung erfolgt entsprechend den örtlich vorliegenden Voraussetzungen bei der Buchhaltung der Einrichtung bzw. bei der zentralen Buchungsstelle des Kreises.

(3) Die Aufgaben der Buchhaltung und der Verrechnung mit den betreuten Einrichtungen sind durch einfache arbeitsorganisatorische Maßnahmen zu regeln.

§ 7

Mehrleistung

(1) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn auf Grund von Mehreinnahmen oder Minderausgaben und bei Erfüllung oder Übererfüllung des Leistungsplanes das im Haushalt geplante Ergebnis verbessert, d. h. der geplante Zuschuß vermindert bzw. der geplante Überschuß erhöht wird.

(2) Minderausgaben infolge nicht durchgeführter geplanter Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen sind nicht als Verbesserung des Ergebnisses anzusehen. Wertmäßige Veränderungen der Materialbestände sind,

- soweit Erhöhungen proportional zur Waschleistung verlaufen und Ausgaben hierfür nicht geplant waren, als Verbesserung
- soweit Verminderungen nicht auf eine effektivere Vorratswirtschaft zurückzuführen sind, als Verschlechterung des Ergebnisses zu werten.

(3) Forderungen und Verpflichtungen sind in der Jahresabgrenzung zu berücksichtigen.

(4) Über die Höhe des Anteils der Wäscherei an der Verbesserung des Ergebnisses entscheidet das zuständige staatliche Organ. Der Anteil soll in der Regel mindestens 40 % betragen.

(5) Der der Wäscherei zustehende Anteil an der Verbesserung des Ergebnisses ist für die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen — insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der technischen Ausstattung und der Verbesserung der Technologie — und für Prämien zu verwenden. Eine Verrechnung etwa zuviel verwendeter Mittel hat mit dem Jahresabschluß zu erfolgen. Sofern das nicht mehr möglich ist, erfolgt eine Verrechnung mit den Anteilen aus der Mehrleistung bzw. den zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds des folgenden Jahres.

§ 8

Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Wäscherei plant einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme.

(2) Aus der Verbesserung des Ergebnisses gemäß § 7 können zusätzliche Prämien an die in der Wäscherei beschäftigten Arbeitskräfte sowie an solche Mitarbeiter gezahlt werden, die Leitungsfunktionen für die Wäscherei ausüben, ohne im Stellenplan der Wäscherei enthalten zu sein (z. B. Verwaltungsleiter, Wirtschaftsleiter, Haushaltsbearbeiter). Aufgaben und Verantwortlichkeit dieser Mitarbeiter sind im Betriebsplan der Wäscherei festzulegen.

(3) Die zusätzliche Prämiensumme darf 40 % der erarbeiteten Verbesserung des Ergebnisses nicht übersteigen; einschließlich des geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds von 1,5 % kann der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds insgesamt maximal 5,25 % der Lohnsumme betragen. Die Zuführung des vollen Anteils ist insbesondere abhängig von der Einhaltung der erforderlichen Qualität. Die Untersuchungsergebnisse des DAMW Zittau müssen vorliegen und die Bedingungen für das Gütezeichen erfüllt sein. Die Überprüfungen eines halbjährlich vorzulegenden Kontrollstreifens müssen folgende Werte ergeben:

	für eine volle Zuführung	Minderung der Zuführung um 10 %	um 50 %
Festigkeitsverlust	bis zu 40,0 %	41,0—50,0 %	51,0—60,0 %
Aschegehalt	bis zu 4,0 %	4,1— 5,0 %	5,1— 7,0 %
Weißgrad	über 75,0 %	74,9—70,0 %	69,9—60,0 %

Beim Überschreiten dieser Werte erfolgt keine zusätzliche Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(4) Die zusätzliche Zuführung sollte als Anerkennung besonderer Arbeitsleistungen bei der Erreichung dieses Ergebnisses, insbesondere für Prämien, am Ende des Planjahres verwendet werden.

(5) Grundlage für die Beurteilung des Ergebnisses und für die zusätzliche Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist ein dem staatlichen Organ vorzulegender Rechenschaftsbericht, der mit den Mitarbeitern der Wäscherei beraten wurde. Der Bericht muß die Erfüllung der Kennziffern und Aufgaben des Leistungs- und Haushaltsplanes und der zusätzlich zu erfüllenden Bedingungen, wie Qualitätskennziffern, nachweisen.

§ 9

Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

(1) Vor Abschluß des Jahres erfolgt die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen und Prämien aus der erzielten Verbesserung des Ergebnisses und ist je nach Zweckbestimmung entsprechend dem Sachkontenrahmen auszuweisen.

(2) Die der Wäscherei zustehenden nichtverbrauchten Haushaltsmittel für Prämien sind auf das nächste Jahr zugunsten der Wäscherei übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Erfolgt auf Beschluß der örtlichen Volksvertretung auch die Übertragung weiterer nichtverbraucher Mittel des Anteils der Wäscherei an der Verbesserung des Ergebnisses auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan der Wäscherei als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nichtverbraucher Mittel des Vorjahres“ auszuweisen. Dieser Ansatz dient zur Deckung der einzelnen Ausgaben, die je nach Zweckbestimmung bei den Ausgabe-Sachkonten zu buchen sind.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Leistungs- und Haushaltsplan 19..

I. Leistungen

- a) t Fertigwäsche insgesamt
davon:
- b) t Trocken- und Mangelwäsche
- c) t Preß- und Plättwäsche

Abnehmer

- a) = t b) = t c) = t
 - a) = t b) = t c) = t
 - a) = t b) = t c) = t
- usw.

II. Haushalt

A. Einnahmen

Sachkonten (entsprechend dem Sachkontenrahmen für die staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)	TM
<hr/>	
Einnahmen insgesamt (Sk 38 - 39)	<hr/> <hr/>

B. Ausgaben

Sachkonten (entsprechend dem Sachkontenrahmen für die staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)	TM
<hr/>	
Ausgaben insgesamt (Sk 50 - 84)	<hr/> <hr/>

Über die Verwendung von Untersachkonten über den Sachkontenrahmen hinaus entscheiden die Einrichtungen in eigener Verantwortung entsprechend der Notwendigkeit.

C. Materialbestände

a) Bestand am 31.12.19.. (Vorjahr)
b) Bestand am 31.12.19.. (Planjahr)
geplante Bestandserhöhung
geplante Bestandsminderung

D. Geplantes Ergebnis

Einnahmen
Ausgaben
Bestandserhöhung
Bestandsminderung
Geplanter Überschuß/ Zuschuß (Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen)	<hr/> <hr/>

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

A. Kapazität, Leistungen und Kosten

1.1 Wäscherei der / des
1.2 Anzahl der Schichten je Tag
1.3 Kapazitätsauslastung je Schicht in %
1.4 Solleistung je Schicht in kg/ Fertigwäsche
1.5 Solleistungen im Jahr in kg/ Fertigwäsche

	Entwicklung der letzten 2 Jahre		Vorschlag Planjahr
	Ist	Ist	Soll
1.6 Ist insgesamt kg Fertigwäsche			
darunter			
1.61 Waschen kg/Wäsche			
1.62 Trocknen und Mangeln kg/Wäsche			
1.63 Pressen und Plätten kg/Stück			
1.64 Reparatur kg/Stück			
1.65 Transport kg/Fertigwäsche			
1.7 Waschverfahren			
1.71 TD % zur Gesamtleistung			
1.72 CTD % zur Gesamtleistung			
1.8 Arbeitskräfte			
1.81 VbE \emptyset			
1.82 Leistung je AK/kg/h			
1.9 Kosten insgesamt (ohne Investitionen)			TM
1.91 Lohnkosten			TM
1.92 Wasch- und Waschhilfsmittel			TM
1.93 Wasser			TM
1.94 Energie			TM
1.95 Werterhaltung			TM
1.96 übrige Kosten			TM
1.97 Transportkosten			TM

B. Bedarf	Name der Einrichtung	Entfernung km	Entwicklung der letzten 2 Jahre			Vorschlag Planjahr		
			a	b	c	a	b	c
	1.							
	2.							
	3.							
	4.							
	usw.							
	insgesamt							

* a = Fertigwäsche in t
b = Trocken- und Mangelwäsche in t
c = Preß- und Plättwäsche

C. Ermittlung des Kostensatzes

	Entwicklung der letzten 2 Jahre	Vorschlag Planjahr
1. Kosten (Ziffer 1.9)	TM	
2. Gewaschene Wäsche (Ziffer 1.6) in kg Fertigwäsche;		
3. Kosten je kg Fertigwäsche	M	
	(Ziffer C 1)	
	(Ziffer C 2)	
4. Davon Transport (Ziffer 1.97)	M	

D. Kostenvorschlag

Kosten Planjahr M/kg Fertigwäsche
Zuschlag für Preß- und Plättwäsche